



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

## Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern

III–79 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/2

Reihe SALZBURG 2018/2

Reihe WIEN 2018/1



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und dem Salzburger Landtag sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	8
<b>Kurzfassung</b>	11
<b>Kenndaten</b>	17
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	19
<b>Allgemeines und gesetzliche Rahmenbedingungen</b>	21
Formen der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern	21
Zuständigkeiten	23
Rechtliche Bestimmungen im Detail	26
Voraussetzungen für die Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung	28
Einteilung in Schulsprengel	31
<b>Ziele</b>	33
<b>Reale Betreuungssituation</b>	35
Bedarfsprognose	35
Bedarfsabschätzung für Salzburg und Wien	37
Entwicklung der Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler	39
Betreuungsquoten	46
Offene und verschränkte schulische Tagesbetreuung, Mittagsbetreuung an AHS–Unterstufen	49
Gruppengrößen	51
Schulartenübergreifende Gruppen	53
Öffnungszeiten	54

Betreuung in den Sommerferien _____	58
Elternbeiträge _____	61
Ermäßigungen der Elternbeiträge _____	65
<b>Infrastruktur der schulischen Tagesbetreuung _____</b>	<b>68</b>
AHS–Unterstufen _____	68
Allgemein bildende Pflichtschulen _____	72
<b>Personal – schulische Tagesbetreuung _____</b>	<b>76</b>
Eingesetztes Personal _____	76
Lehrpersonen in der schulischen Tagesbetreuung _____	78
Freizeit– und Unterstützungspersonal _____	90
Personal für Ferienbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien _____	97
<b>Art. 15a–Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen _____</b>	<b>101</b>
Zielsetzungen _____	101
Rahmenbedingungen _____	102
Abwicklung der Zweckzuschüsse _____	110
Privatschulen _____	119
Evaluierung _____	123
Problemfelder der Anschubfinanzierung über Art. 15a–Vereinbarungen _____	127
<b>Finanzielle Entwicklung _____</b>	<b>129</b>
Bildungsministerium (Bund) – UG 30 (Bildung) _____	129
Salzburg _____	132

---

Wien _____	135
Horte _____	137
Vergleich jährliche Ausgaben/Auszahlungen je Vollzeit-Schüler _____	140
Darstellung der Finanzströme _____	144
<b>Qualität</b> _____	149
Qualitätsstandards _____	149
Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung _____	153
<b>Wirkungsorientierung</b> _____	155
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	159
<b>Anhang A</b> _____	168
<b>Anhang B</b> _____	169

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Betreuungsformen _____	21
Tabelle 2:	Zuständigkeiten schulische Tagesbetreuung _____	24
Tabelle 3:	Geplanter Ausbau der schulischen Tagesbetreuung – Ziel 200.000 Plätze bis Schuljahr 2018/2019 _____	36
Tabelle 4:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in schulischer Tages- betreuung, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	40
Tabelle 5:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in außerschulischen Einrichtungen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	42
Tabelle 6:	Vergleich Anzahl geplante Betreuungsplätze und tatsächlich betreute Schülerinnen und Schüler, Schuljahr 2014/2015 _____	43
Tabelle 7:	Institutionelle Betreuungsquote von Schülerinnen und Schülern im Volksschulalter, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	46
Tabelle 8:	Institutionelle Betreuungsquote von Schülerinnen und Schülern (1. bis 9. Schulstufe), Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	47
Tabelle 9:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der offenen bzw. verschränkten Tagesbetreuung allgemein bildender Pflichtschulen Salzburg und Wien, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	49
Tabelle 10:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Mittagsbetreuung an AHS–Unterstufen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	50
Tabelle 11:	Öffnungszeiten der Horte, Schuljahr 2014/2015 _____	55
Tabelle 12:	Horte – Anzahl geöffneter Wochen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	59
Tabelle 13:	Übersicht Elternbeiträge Horte und schulische Tagesbetreuung (Stand Schuljahr 2014/2015) _____	61
Tabelle 14:	Höhe der monatlichen Elternbeiträge am Beispiel einer Schülerin bzw. eines Schülers _____	62

Tabelle 15:	Ausgaben Land Salzburg Infrastrukturzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarungen, Jahre 2012 bis 2015 _____	73
Tabelle 16:	Ausgaben Infrastruktur für schulische Tagesbetreuung allgemein bildende Pflichtschulen Wien, Schuljahre 2010/2011 bis 2014/2015 _____	75
Tabelle 17:	Überblick eingesetztes Personal in der schulischen Tagesbetreuung _____	77
Tabelle 18:	Übersicht zur Abgeltung Lehrpersonen schulische Tagesbetreuung _____	78
Tabelle 19:	Entwicklung Ressourcenverbrauch schulische Tagesbetreuung AHS–Unterstufen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	83
Tabelle 20:	Entwicklung Ressourcenverbrauch Mittagsbetreuung AHS–Unterstufen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	84
Tabelle 21:	Entwicklung Ressourcenverbrauch schulische Tagesbetreuung allgemein bildende Pflichtschulen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015 _____	87
Tabelle 22:	Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik, Studienjahre 2011/2012 bis 2014/2015 _____	96
Tabelle 23:	Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder, 2011 bis 2018 _____	103
Tabelle 24:	Zuschüsse an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit schulischer Tagesbetreuung, Schuljahr 2014/2015 _____	119
Tabelle 25:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung an konfessionellen Privatschulen, Schuljahre 2010/2011 bis 2014/2015 _____	120
Tabelle 26:	Ein– und Auszahlungen schulische Tagesbetreuung Bildungsministerium, 2011 bis 2015 _____	130
Tabelle 27:	Einnahmen und Ausgaben schulische Tagesbetreuung Land Salzburg, 2011 bis 2015 _____	133

Tabelle 28:	Einnahmen und Ausgaben schulische Tagesbetreuung öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen Salzburg, 2015 _	134
Tabelle 29:	Einnahmen und Ausgaben schulische Tagesbetreuung allgemein bildende Pflichtschulen Wien, 2011 bis 2015 _____	136
Tabelle 30:	Ausgaben Förderungen Horte Land Salzburg, 2011 bis 2015 __	138
Tabelle 31:	Gebarung Horte in Salzburger Gemeinden, 2011 bis 2014 _____	138
Tabelle 32:	Einnahmen Horte und Ausgaben für städtische Kindergärten und Horte in Wien, 2011 bis 2015 _____	139
Tabelle 33:	Förderung private Horte Wien, 2011 bis 2015 _____	139
Tabelle 34:	Vergleich jährliche Ausgaben/Auszahlungen je Vollzeit-Schüler für die verschiedenen Betreuungsformen _____	140
Tabelle 35:	Übersicht pädagogische Konzepte, Schuljahr 2015/2016 _____	151
Tabelle 36:	Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung für schulische Tagesbetreuung _____	153
Tabelle 37:	Argumente für die schulische Tagesbetreuung _____	155



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Finanzströme schulische Tagesbetreuung öffentliche AHS-Unterstufen – Österreich _____	145
Abbildung 2:	Finanzströme schulische Tagesbetreuung öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen – Salzburg _____	146
Abbildung 3:	Finanzströme schulische Tagesbetreuung öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen – Wien _____	147
Abbildung 4:	Finanzströme Hortwesen in Salzburg und Wien _____	148

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemein bildende höhere Schule(n)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
ECTS–Credits	European Credit Transfer System Anrechnungspunkte
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GP	Gesetzgebungsperiode
GTS	ganztägige Schulform(en)
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.R.	in der Regel
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)

m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
max.	maximal
mbH	mit beschränkter Haftung
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
NMS	Neue Mittelschule(n)
Nr.	Nummer
n.v.	nicht vorhanden
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SchOG	Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.
SQA	Schulqualität Allgemeinbildung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VS	Volksschule(n)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

# Bericht des Rechnungshofes

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern

---



## Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Land Salzburg

Stadt Wien

## Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern

### Kurzfassung

#### Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2016 das Bildungsministerium, den Landes-schulrat für Salzburg und den Stadtschulrat für Wien sowie das Land Salzburg und die Stadt Wien mit dem Schwerpunkt Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die schulische und außerschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern, der Entwicklung der Anzahl der am Nachmittag betreuten Schülerinnen und Schüler im Zeitablauf, der organisatorischen Aspekte der Tagesbetreuung (Gruppengrößen, Öffnungszeiten, Ferienbetreuung) und der gesellschaftlichen und pädagogischen Aspekte sowie der Qualität der schulischen Tagesbetreuung. Darüber hinaus überprüfte der RH die baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten an den Schulstandorten hinsichtlich deren Eignung zur Tagesbetreuung, das eingesetzte Personal, die finanzielle Entwicklung sowie die mit Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern verbundenen Finanzierungsströme unter Berücksichtigung der Art. 15a–Vereinbarungen über den Ausbau der ganztägigen Schulformen. (TZ 1)

#### Allgemeines und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die schulische Tagesbetreuung umfasste die über die Unterrichtszeit hinausgehende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen ganztägiger Schulformen. Als ganztägige Schulformen konnten sowohl allgemein bildende Pflichtschulen als auch AHS–Unterstufen den Betreuungsteil entweder mit dem Unterrichtsteil

verschränkt (= verschränkte Form) oder vom Unterrichtsteil getrennt (= offene Form) führen. (TZ 2)

In Wien erfolgte die außerschulische Tagesbetreuung zum überwiegenden Teil in Horten, während sich in Salzburg ein heterogeneres Bild zeigte: Neben den Horten erfolgte die Betreuung in Schulkindgruppen, alterserweiterten Kindergartengruppen und alterserweiterten Gruppen. (TZ 2)

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern ergab sich ein sehr komplexes Bild mit — abhängig von der Schulart und dem jeweiligen Land — unterschiedlichen Ausgestaltungen, die durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen und beteiligter Akteure gekennzeichnet waren. (TZ 3)

Bund und Länder setzten sich mit der zweiten Art. 15a–Vereinbarung zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung das Ziel, die rd. 119.000 Plätze (Schuljahr 2012/2013) für die schulische Tagesbetreuung in öffentlichen und privaten Schulen bis zum Schuljahr 2018/2019 auf 200.000 Plätze auszuweiten. Unter Berücksichtigung der 50.000 Hortplätze entsprach dies in etwa dem im Nationalen Bildungsbericht Österreich 2012 definierten Bedarf an Betreuungsplätzen. (TZ 7, TZ 8)

## Reale Betreuungssituation

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung stieg im überprüften Zeitraum österreichweit an den allgemein bildenden Pflichtschulen und an den AHS–Unterstufen insgesamt um rd. 40 % von 84.324 Schülerinnen und Schülern (Schuljahr 2010/2011) auf 117.688 Schülerinnen und Schüler (Schuljahr 2014/2015) an. Da in Salzburg die schulische Tagesbetreuung im Aufbau war, lag die Steigerungsrate mit rd. 49 % über dem Österreichdurchschnitt. Wien wies hingegen eine hohe Versorgungsdichte auf; im Schuljahr 2014/2015 befand sich rund ein Drittel der betreffenden Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung. (TZ 10)

Bis zum Schuljahr 2014/2015 blieb die tatsächliche Betreuungsquote bei der schulischen Tagesbetreuung hinter dem Zielwert (rd. 126.000 Plätze) gemäß Art. 15a–Vereinbarung zurück. Am größten war die Abweichung bei den AHS–Unterstufen mit rd. 24 %. (TZ 10)

Aussagen, ob die Schülerinnen und Schüler eine offene oder verschränkte schulische Tagesbetreuung besuchten, waren nur eingeschränkt möglich, weil weder das Bildungsministerium noch die Schulstatistik Schülerdaten zur Form der Betreuung (offen oder verschränkt) erfassten, dies, obwohl gerade diese Unterscheidung aus pädagogischer Sicht und in der politischen Diskussion große Bedeutung hatte. (TZ 12, TZ 51)

Da die schulische Tagesbetreuung nicht die Ferien bzw. die schulfreien Tage umfasste, war keine Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler in der schulischen Tagesbetreuung garantiert. Die Ferienbetreuung hing von der Bereitschaft der Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) ab, eine solche anzubieten. Für den AHS-Bereich war keinerlei Betreuung während der Ferienzeit vorgesehen. Im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie war die nicht garantierte Ferienbetreuung als ein essenzielles Problemfeld der schulischen Tagesbetreuung anzusehen. (TZ 16)

Die zersplitterten Kompetenzen bewirkten unterschiedliche Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung einerseits und die Horte andererseits. Die Bandbreite der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung war groß: So lagen die Elternbeiträge zwischen 137,80 EUR (allgemein bildende Pflichtschule Stadt Salzburg) und 227,17 EUR (städtischer Hort Wien). Darüber hinaus unterschieden sich die Elternbeiträge innerhalb der beiden Länder: Beispielsweise waren in Wien für die schulische Tagesbetreuung 176,40 EUR zu entrichten, für den städtischen Hort hingegen 227,17 EUR. (TZ 17)

## Infrastruktur der schulischen Tagesbetreuung

Laut Bildungsministerium boten österreichweit rd. 19 % der öffentlichen AHS-Unterstufenstandorte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mangels Nachfrage keine Tagesbetreuung an. Von den verbleibenden AHS-Unterstufenstandorten waren rd. 55 % mit Räumlichkeiten zur schulischen Tagesbetreuung versorgt, an rd. 19 % die Infrastruktur zur schulischen Tagesbetreuung im Ausbau und für rd. 26 % noch Handlungsbedarf gegeben. Der Investitionsbedarf betrug rd. 91 Mio. EUR, um an allen öffentlichen AHS-Unterstufenstandorten die ausreichende bauliche Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung zu schaffen. (TZ 19)

Im Schuljahr 2014/2015 verfügte rund ein Drittel der allgemein bildenden Pflichtschulstandorte (292 Standorte) in Salzburg über eine schulische Tagesbetreuung. Salzburg lag damit unter dem österreichweiten Anteil der allgemein bildenden Pflichtschulstandorte mit schulischer Tagesbetreuung von 38 %. Insgesamt erhielten in Salzburg die Gemeinden und privaten Schulerhalter im Zeitraum 2012 bis 2015 Zweckzuschüsse gemäß den Art. 15a-Vereinbarungen für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von rd. 5,35 Mio. EUR. (TZ 21)

Im Schuljahr 2014/2015 verfügten rd. 43 % der allgemein bildenden Pflichtschulstandorte in Wien über eine schulische Tagesbetreuung. Wien lag damit wesentlich über dem Österreichdurchschnitt (rd. 38 %). Bei rd. 50 % der Pflichtschulstandorte ohne Tagesbetreuung war eine bauliche Adaptierung nicht möglich. Im überprüften Zeitraum fielen in Wien insgesamt Ausgaben für bauliche Maßnahmen und Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung von rd. 7,01 Mio. EUR an. (TZ 22)

## Art. 15a–Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen

Der Bund sah zwischen 2011 und 2018 beträchtliche finanzielle Mittel (rd. 654,10 Mio. EUR) im Rahmen von zwei Art. 15a–Vereinbarungen aus den Jahren 2011 und 2013 für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen vor. Das Bildungsministerium hatte mit den Ländern in der zweiten Art. 15a–Vereinbarung keine Regelung für nicht verbrauchte Mittel vorgesehen. Dadurch hatte es den Ländern jährlich die vereinbarten Zweckzuschüsse zu überweisen, obwohl sich bei diesen bereits nicht verbrauchte Mittel in Höhe von rd. 42,87 Mio. EUR bis rd. 50,84 Mio. EUR angesammelt hatten. Der Bund finanzierte somit kurzfristig disponible Mittel der Länder, ohne dafür einen Mehrwert zu erhalten. (TZ 34)

Das Land Salzburg und die Stadt Wien verrechneten zum Teil nicht abrechenbare Kosten im Rahmen der Zweckzuschüsse dem Bund bzw. trennten nicht durchgängig strikt Maßnahmen für die schulische Tagesbetreuung und andere schulische Baumaßnahmen. (TZ 38)

Durch den Abschluss der Art. 15a–Vereinbarungen konnte zwar ein Ausbau der schulischen Tagesbetreuung erreicht werden, allerdings wurde die Anschubfinanzierung der Schulerhalter Gemeinden und Privatschulen außerhalb des Finanzausgleichs abgewickelt, wodurch sich die bereits bestehende große Anzahl an Transferströmen zwischen den Gebietskörperschaften im Bildungsbereich erhöhte. Die ohnehin schon bestehende Komplexität der Transferbeziehungen verstärkte sich dadurch weiter, was die notwendige finanzielle Gesamtsicht erschwerte. (TZ 42)

## Finanzielle Entwicklung

Die Auszahlungen des Bildungsministeriums für die schulische Tagesbetreuung stiegen von rd. 126,76 Mio. EUR im Jahr 2011 um rd. 57 % auf rd. 199,27 Mio. EUR im Jahr 2015. Die Auszahlungen betrafen v.a. das Lehrpersonal für die schulische Tagesbetreuung und die Art. 15a–Vereinbarungen. (TZ 43)

Die Einzahlungen aus den Betreuungsbeiträgen deckten an AHS–Unterstufen nur einen geringen Anteil der Lehrpersonalauszahlungen der Tagesbetreuung (rd. 15 % im Schuljahr 2014/2015). (TZ 43)

Die Ausgaben des Landes Salzburg für die schulische Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen stiegen im überprüften Zeitraum von 1,88 Mio. EUR um rd. 285 % auf rd. 7,26 Mio. EUR an. Allerdings waren in Salzburg zur Zeit der Gebärungsüberprüfung die Einnahmen aus den Zweckzuschüssen gemäß den Art. 15a–Vereinbarungen höher als die diesbezüglichen Ausgaben an die Gemeinden. (TZ 44)



Den Einnahmen der Salzburger Gemeinden aus der schulischen Tagesbetreuung an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in Höhe von rd. 4,68 Mio. EUR im Jahr 2015 standen Ausgaben von rd. 6,62 Mio. EUR gegenüber. Die Einnahmen (ohne Zweckzuschüsse für Infrastruktur) deckten rd. 71 % der Ausgaben (ohne Investitionen). (TZ 44)

Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der Stadt Wien stiegen durch den weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im überprüften Zeitraum an. Im Jahr 2015 standen den Einnahmen von rd. 64,31 Mio. EUR Ausgaben in Höhe von rd. 105,77 Mio. EUR gegenüber. Die Einnahmen (ohne Zweckzuschüsse für Infrastruktur) deckten rd. 55 % der Ausgaben (ohne Investitionen und Zweckzuschüsse an Privatschulen). (TZ 45)

Die Datenlage in Bezug auf die Ausgaben bzw. Auszahlungen für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern war unvollständig, wodurch ein Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben/Auszahlungen je Schülerin bzw. Schüler nur eingeschränkt möglich war und somit wesentliche Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern nicht vorlagen. Mit rd. 4.600 EUR (Schuljahr 2014/2015) waren die jährlichen Auszahlungen je Vollzeit-Schüler an den öffentlichen AHS-Unterstufen am höchsten, wobei es sich hierbei lediglich um die Auszahlungen für das Lehrpersonal handelte. (TZ 47)

## Wirkungsorientierung

Das Bildungsministerium definierte den quantitativen und qualitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung als Globalbudgetmaßnahme zur Erreichung seiner Wirkungsziele 1 (Erhöhung des Bildungsniveaus) und 2 (Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit). Allerdings war der Wirkungszusammenhang zwischen der Maßnahme „Ausbau der schulischen Tagesbetreuung“ und der Wirkungsziele des Bildungsministeriums nur eingeschränkt nachvollziehbar. So gab es für verbesserte Schulleistungen (Wirkungsziel 1) keine gesicherten empirischen Bestätigungen. Da die schulische Tagesbetreuung nachweislich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf förderte und positive Effekte auf das Sozialverhalten sowie auf den Abbau von Bildungsbenachteiligung hatte, erschien ein Kausalzusammenhang zu Wirkungsziel 2 plausibel, wenn auch unterschiedliche Ergebnisse auf die Sozialisierungs- und Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten vorlagen. (TZ 51)

Laut Nationalem Bildungsbericht Österreich 2015 nahmen tendenziell Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Gruppen seltener die Angebote der schulischen Tagesbetreuung wahr. Das heißt, gerade die mit Wirkungsziel 2 (Erhöhung der

Chancengerechtigkeit) fokussierte Zielgruppe profitierte tendenziell im geringeren Ausmaß von der schulischen Tagesbetreuung. (TZ 51)

Die wesentlichsten Schlussempfehlungen des RH lauteten:

- Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Reform der österreichischen Schulverwaltung im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen.
- Bei Abschluss zukünftiger Art. 15a–Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sollte sich der Bund (Bildungsministerium) das Recht vorbehalten, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist bzw. bereitgestellte Mittel verbraucht sind.
- Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wären Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung auszuarbeiten.
- Beim weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. (TZ 52)

## Kenndaten

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern	
Rechtsgrundlagen	
<b>Bund</b>	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 i.d.g.F. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 (WV) i.d.g.F. Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 i.d.g.F. Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994 i.d.g.F. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulform, BGBl. I Nr. 115/2011 i.d.g.F. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013 i.d.g.F.
<b>Salzburg</b>	Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 64/1995 i.d.g.F. Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 41/2007 i.d.g.F. Salzburger Schulbeitragsverordnung, LGBl. Nr. 70/1995 i.d.g.F. Salzburger Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. Nr. 66/2002 i.d.g.F. Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Horten, LGBl. Nr. 27/1981
<b>Wien</b>	Wiener Kindergartengesetz – WKGG, LGBl. Nr. 17/2013 i.d.g.F. Wiener Kindergartenverordnung – WKGV, LGBl. Nr. 20/2014 i.d.g.F. Wiener Schulgesetz – WrSchG, LGBl. Nr. 20/1976 i.d.g.F. Wiener Tagesbetreuungsverordnung – WTBVO, LGBl. Nr. 94/2001

Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung								
Schuljahr	2010/2011			2014/2015			Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015	
	Schülerinnen und Schüler gesamt	davon in schulischer Tagesbetreuung		Schülerinnen und Schüler gesamt	davon in schulischer Tagesbetreuung		Schülerinnen und Schüler gesamt	Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung
		Anzahl	in %		Anzahl	in %		
<b>allgemein bildende Pflichtschulen gesamt</b>								
Österreich	579.897	68.558	11,8	561.324	98.723	17,6	-3,2	44,0
davon								
<i>Salzburg</i>	40.154	2.923	7,3	37.854	4.508	11,9	-5,7	54,2
<i>Wien</i>	96.138	29.953	31,2	99.804	34.942	35,0	3,8	16,7
<b>AHS-Unterstufen</b>								
Österreich	114.889	15.766	13,7	113.051	18.965	16,8	-1,6	20,3
davon								
<i>Salzburg</i>	7.187	779	10,8	6.773	1.004	14,8	-5,8	28,9
<i>Wien</i>	34.423	7.871	22,9	33.717	8.793	26,1	-2,1	11,7

# Bericht des Rechnungshofes

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern



Form der schulischen Tagesbetreuung <sup>1</sup>					
Schuljahr	2014/2015				
Schülerinnen und Schüler	gesamt	davon		Anteil	
schulische Tagesbetreuung		verschränkt	offen	verschränkt	offen
	Anzahl			in %	
<b>Volksschule</b>					
Salzburg	2.911	0	2.911	0,0	100,0
Wien	24.563	11.073	13.490	45,1	54,9
<b>Haupt- bzw. Neue Mittelschule</b>					
Salzburg	900	267	633	29,7	70,3
Wien	9.587	1.350	8.237	14,1	85,9
<b>Polytechnische Schule<sup>2</sup></b>					
Salzburg	234	219	15	93,6	6,4
<b>Sonderschule</b>					
Salzburg	463	40	423	8,6	91,4
Wien	792	0	792	0,0	100,0

Schülerinnen und Schüler in außerschulischer Tagesbetreuung			
Schuljahr	2010/2011	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	Anzahl Schülerinnen und Schüler 6 bis 15 Jahre <sup>3</sup>		in %
Österreich	58.857	59.723	1,5
<i>davon</i>			
<i>Salzburg</i>	2.531	2.501	-1,2
<i>Wien</i>	20.830	18.349	-11,9

Auszahlungen Bildungsministerium						
Kalenderjahr	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in 1.000 EUR					in %
<b>Globalbudget 30.01 – Steuerung und Services</b>						
<b>Auszahlungen</b>						
Zweckzuschüsse Art. 15a–Vereinbarungen	70.000,0	49.450,0	43.100,0	65.892,5	96.081,7	37,3
<i>davon</i>						
<i>Salzburg</i>	4.428,3	3.128,3	2.726,6	4.996,0	5.100,0	15,2
<i>Wien</i>	14.155,2	10.000,0	8.715,6	17.812,7	22.826,1	61,3
Öffentlichkeitsarbeit	281,6	481,6	161,4	802,6	142,4	-49,4
Sonstiges (Software, Evaluierung, Gütesiegel)	27,0	27,0	35,1	28,3	121,9	351,5
<b>gesamt</b>	<b>70.308,6</b>	<b>49.958,6</b>	<b>43.296,5</b>	<b>66.723,4</b>	<b>96.346,0</b>	<b>37,0</b>
<b>Globalbudget 30.02 – Schule einschließlich Lehrpersonal<sup>4</sup></b>						
<b>Auszahlungen</b>						
Lehrpersonal						
Tagesbetreuung AHS–Unterstufen						
Österreich	27.522,1	38.194,7	41.834,1	44.674,4	47.178,6	71,4
<i>davon</i>						
<i>Salzburg</i>	1.086,4	1.572,2	1.656,1	1.698,0	1.880,5	73,1
<i>Wien</i>	14.833,4	21.375,9	22.403,9	22.198,7	24.375,6	64,3
Mittagsbetreuung AHS–Unterstufen	2.198,0	2.222,7	2.306,8	2.317,8	2.362,3	7,5
Tagesbetreuung allgemein bildende Pflicht- schulen <sup>5</sup>	26.730,0	31.442,7	37.968,5	44.577,1	53.378,0	99,7
Förderung Privatschulen	–	–	970,9	954,5	–	–
<b>gesamt</b>	<b>56.450,1</b>	<b>71.860,1</b>	<b>83.080,3</b>	<b>92.523,8</b>	<b>102.918,9</b>	<b>82,3</b>

<sup>1</sup> Keine Daten über Anzahl der Schülerinnen und Schüler in verschränkter Form an AHS–Unterstufen im Bildungsministerium vorhanden.

<sup>2</sup> In Wien gab es keine Polytechnische Schule mit Tagesbetreuung.

<sup>3</sup> Der Großteil der Kinder in altersgemischten Betreuungseinrichtungen ist unter sechs Jahren; keine Berücksichtigung der durch Tageseltern betreuten Kinder.

<sup>4</sup> Daten des Globalbudgets 30.02 beziehen sich auf das jeweilige Schuljahr (2010/2011 bis 2014/2015).

<sup>5</sup> Durchschnittskosten je Planstelle laut Bildungsministerium: 2010/2011: 54.000 EUR, 2011/2012: 55.700 EUR, 2012/2013: 56.400 EUR, 2013/2014: 56.100 EUR, 2014/2015: 57.900 EUR

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; Bildungsministerium; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; Statistik Austria

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2016 das Bildungsministerium, den Landesschulrat für Salzburg und den Stadtschulrat für Wien sowie das Land Salzburg und die Stadt Wien mit dem Schwerpunkt Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2010/2011 bis 2014/2015 bzw. die Kalenderjahre 2011 bis 2015. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die schulische und außerschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern,
- der Entwicklung der Anzahl der am Nachmittag betreuten Schülerinnen und Schüler (schulische und außerschulische Betreuungsformen) im Zeitablauf im Vergleich zum Bedarf,
- organisatorischer Aspekte der Tagesbetreuung (Gruppengrößen, Öffnungszeiten, Ferienbetreuung),
- der baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten an den Schulstandorten hinsichtlich deren Eignung zur Tagesbetreuung,
- des eingesetzten Personals insbesondere im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch,
- der Art. 15a–Vereinbarungen über den Ausbau der ganztägigen Schulformen als Instrument zur Anschubfinanzierung,
- der Entwicklung der Einzahlungen bzw. Einnahmen und der Auszahlungen bzw. Ausgaben im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern sowie der damit verbundenen Finanzierungsströme,
- der gesellschaftlichen und pädagogischen Aspekte sowie der Qualität der schulischen Tagesbetreuung.

Der Fokus der Gebarungsüberprüfung lag auf der schulischen Tagesbetreuung. Wegen der Wechselwirkungen zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung wurde Letztere in die Gebarungsüberprüfung einbezogen. Die Analyse-schwerpunkte bei der außerschulischen Tagesbetreuung lagen bei deren Entwicklung im Zeitablauf, bei organisatorischen Aspekten und der Finanzierung (aber nicht der konkreten Förderungsabwicklung).

(2) Die Angelegenheiten der Bildung waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Bildung (BMB) angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017<sup>1</sup> ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**BMBWF**).

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 164/2017

(3) Zu dem im Juni 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Stadtschulrat für Wien im August 2017, das Bildungsministerium, der Landesschulrat für Salzburg, das Land Salzburg und die Stadt Wien im September 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2018.

## Allgemeines und gesetzliche Rahmenbedingungen

### Formen der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern

#### 2.1

(1) Die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern war gekennzeichnet durch eine Vielzahl vorhandener Ausgestaltungen, gesetzlicher Regelungen und beteiligter Akteure. Primär zu unterscheiden war dabei zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung:

**Tabelle 1:      Betreuungsformen**

Betreuungsformen		
schulische Tagesbetreuung		außerschulische Tagesbetreuung
allgemein bildende Pflichtschule (Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Sonderschule)	AHS–Unterstufen	
verschränkte Form, offene Form	verschränkte Form, offene Form	Hort, weitere Betreuungsformen

Quelle: Darstellung RH

(2) Die schulische Tagesbetreuung umfasste die über die Unterrichtszeit hinausgehende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen ganztägiger Schulformen. Als ganztägige Schulformen konnten sowohl allgemein bildende Pflichtschulen als auch AHS–Unterstufen geführt werden.

Gemäß § 8d Schulorganisationsgesetz (**SchOG**)<sup>2</sup> waren ganztägige Schulformen<sup>3</sup> in einen Unterrichts– und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese Teile konnten in verschränkter (= verschränkte Form) oder getrennter Abfolge (= offene Form) geführt werden. Bei der verschränkten Form der Tagesbetreuung wechselten Unterrichts– und Betreuungsteil mehrmals im Laufe eines Tages einander ab. Im Gegensatz dazu wurde bei der offenen ganztägigen Schulform eine Betreuung im Anschluss an den Unterricht angeboten, sodass Unterrichts– und Betreuungsteil zeitlich klar voneinander getrennt waren.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.

<sup>3</sup> Im Folgenden werden die ganztägigen Schulformen (GTS) als schulische Tagesbetreuung bezeichnet.

(3) Die außerschulische Tagesbetreuung war historisch gewachsen, was sich in der Vielzahl der unterschiedlichen angebotenen Betreuungsformen niederschlug. Dabei erfolgte die Tagesbetreuung in Wien zum überwiegenden Teil in Horten, während sich in Salzburg ein heterogeneres Bild zeigte: Neben den Horten erfolgte die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulkindgruppen, alterserweiterten Kindergartengruppen und alterserweiterten Gruppen (siehe Anhang A). Die außerschulische Tagesbetreuung war durch die Vielfalt und Inhomogenität der angebotenen Formen gekennzeichnet, welche vergleichende Aussagen beträchtlich erschwerten.

(4) Neben der Tagesbetreuung gab es insbesondere an den AHS–Unterstufen<sup>4</sup> eine Mittagsbetreuung. Die Mittagsbetreuung war seit dem Schuljahr 2008/2009 — ursprünglich als Pilotprojekt des Bildungsministeriums — an den AHS–Unterstufen eingerichtet. Sie sollte jenen Schülerinnen und Schülern, die nicht für die Tagesbetreuung angemeldet waren und denen es nicht möglich war, zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht nach Hause zu gehen, die Möglichkeit bieten, ihre Mittagspause beaufsichtigt in der Schule zu verbringen. Lehrpersonen führten die Mittagsbetreuung durch.

Die Regelungen des SchOG zur schulischen Tagesbetreuung umfassten nicht die Mittagsbetreuung, wodurch die Voraussetzung zur Verrechnung von Betreuungsbeiträgen nicht vorlag und das Bildungsministerium bzw. die Schulen diese daher auch nicht einhoben. Weiters war die Mittagsbetreuung nicht in den Regelungen zur Aufsichtspflicht der Lehrpersonen sowie zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule abgebildet.

## 2.2

(1) Der RH verwies — im Hinblick auf die Bürgerfreundlichkeit — kritisch auf die komplexe und unübersichtliche Situation bei der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern, die durch eine Vielzahl vorhandener Ausgestaltungen, gesetzlicher Regelungen und beteiligter Akteure gekennzeichnet war. Wenngleich die schulische Tagesbetreuung in den letzten Jahren v.a. vom Bund stark forciert und sukzessive ausgebaut wurde, kam der außerschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern insbesondere in den ländlichen Gebieten nach wie vor ein wesentlicher Stellenwert zu.

<sup>4</sup> In Salzburg boten einige Gemeinden eine Mittagsbetreuung auch an Volksschulen und Neuen Mittelschulen an; in Wien gab es das Angebot an einigen Neuen Mittelschulen.



(2) Im Hinblick auf das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler in der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht war für den RH die Einrichtung der Mittagsbetreuung an den AHS-Unterstufen nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der unklaren gesetzlichen Regelungen und der darauf zurückgehenden Beitragsfreiheit sah der RH die derzeitige Mittagsbetreuung als Zwischenlösung an.

Er empfahl dem BMBWF, klare und eindeutige gesetzliche Regelungen für die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht anzustreben.

## 2.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums entspreche eine Heranziehung zur Aufsicht in der Mittagsbetreuung (= Freizeitteil) nicht dem Verwendungsbild einer Lehrperson und bedürfe daher der Freiwilligkeit der betreffenden Lehrperson. Das Bildungsministerium sei allerdings bestrebt, gemeinsam mit dem BKA das Berufsbild einer Freizeitpädagogin bzw. eines Freizeitpädagogen in Form einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen. Es sei beabsichtigt, an den Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen einen dahingehenden Pilotversuch durchzuführen und die darin gewonnenen Erfahrungen für eine flächendeckende Umsetzung an allgemein bildenden höheren Schulen zu nutzen.

## Zuständigkeiten

### 3.1

(1) Entsprechend den zersplitterten Kompetenzen im Schulwesen ergaben sich unterschiedliche Zuständigkeiten für die Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen einerseits sowie an der AHS-Unterstufe andererseits:

**Tabelle 2: Zuständigkeiten schulische Tagesbetreuung**

	allgemein bildende Pflichtschulen	AHS–Unterstufen
Regelungskompetenz	Art. 14 Abs. 3 B–VG: Grundsatzgesetzgebung durch den Bund, Ausführungsgesetzgebung durch die Länder	Art. 14 Abs. 1 B–VG: Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung
gesetzliche Regelungen	unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern	bundesweit einheitlich
Schulerhalter	Art. 14 Abs. 6 B–VG: Land oder Gemeinden bzw. Gemeindeverbände	Art. 14 Abs. 6 B–VG: Bund
Betreuungspersonal	§§ 13 Abs. 2a (Volksschulen), 20 Abs. 3 (Hauptschulen) und 21g Abs. 3 (Neue Mittelschulen) SchOG: gegenstandsbezogene Lernzeit: Lehrpersonen individuelle Lernzeit: Lehrpersonen oder Erzieherinnen bzw. Erzieher Freizeit: Lehrpersonen, Erzieherinnen bzw. Erzieher oder Freizeitpädagoginnen bzw. Freizeitpädagogen Unterstützungspersonal	§ 42 Abs. 2a SchOG: gegenstandsbezogene Lernzeit: Lehrpersonen individuelle Lernzeit: Lehrpersonen oder Erzieherinnen bzw. Erzieher Freizeit: Lehrpersonen, Erzieherinnen bzw. Erzieher oder Freizeitpädagoginnen bzw. Freizeitpädagogen
Dienstgeber Betreuungspersonal	Lehrpersonen, Erzieherinnen bzw. Erzieher: Land (finanziert zu 100 % vom Bund im Rahmen der genehmigten Stellenpläne) Freizeitpersonal: Gemeinde bzw. Gemeindeverband als Schulerhalter oder Bereitstellung durch Vereine Unterstützungspersonal: Gemeinde bzw. Gemeindeverband als Schulerhalter	Lehrpersonen: Bund Freizeitpersonal: Bund als Schulerhalter
Qualität	Schulleitung (Landesbedienstete) Pflichtschulinspektion Landesschulinspektion allgemein bildende Pflichtschulen Bildungsministerium	Schulleitung (Bundesbedienstete) Landesschulinspektion AHS Bildungsministerium

Quellen: B–VG; SchOG

Für die Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen war umfassend der Bund zuständig, während für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Pflichtschulen die Ausführungsgesetzgebung den Ländern oblag. Diese Kompetenz der Länder bedingte diverse Unterschiede in den Regelungen zur Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern zwischen den einzelnen Ländern sowie Abweichungen zu den AHS–bezogenen Regelungen.

Ebenso ergaben sich für die Schulerhalterschaft aus Art. 14 Abs. 6 B–VG unterschiedliche Zuständigkeiten. Für die AHS war wiederum der Bund zuständig, für die allgemein bildenden Pflichtschulen konnten das Land, die Gemeinde oder Gemeindeverbände als Schulerhalter vorgesehen werden. In den überprüften Ländern sa-

hen die landesgesetzlichen Regelungen in Salzburg mit einzelnen Ausnahmen sowie in Wien generell die Gemeinde(n) als Schulerhalter vor.

Auch für das in der Tagesbetreuung eingesetzte Personal waren nach Schularten erhebliche Unterschiede festzustellen: Während an den AHS–Unterstufen Bundespersonal eingesetzt war, traten bei den allgemein bildenden Pflichtschulen zumindest zwei Dienstgeber für das im Betreuungsteil eingesetzte Personal auf. Die Lehrpersonen waren Landesbedienstete, die allerdings im Rahmen der genehmigten Stellenpläne zu 100 % der Bund finanzierte. Die Gemeinden als Schulerhalter waren für das Freizeit– und Unterstützungspersonal (z.B. Ausgabepersonal für Verpflegung) zuständig. Dafür stellten die Gemeinden eigenes Personal bereit oder beauftragten Vereine, Personal (v.a. Freizeitpersonal) bereitzustellen.

Der Schulleitung oblag die Leitung der schulischen Tagesbetreuung, womit sie auch für eine qualitätsvolle Lern– und Freizeitbetreuung verantwortlich war. Weiters waren in das Qualitätsmanagement nach § 18 Bundes–Schulaufsichtsgesetz<sup>5</sup> die Schulaufsichtsorgane und schlussendlich das Bildungsministerium eingebunden.

(2) Für die außerschulische Tagesbetreuung in Form des Hortwesens waren hingegen gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B–VG die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Dies hatte zur Folge, dass Einrichtungen der außerschulischen Tagesbetreuung in den einzelnen Ländern höchst unterschiedlich in ihrem Angebot und ihrer Qualität waren.

(3) Eine Gesamtsicht über die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern lag bei keiner der involvierten Gebietskörperschaften vor.

## 3.2

Zusammengefasst ergab sich bei den Zuständigkeiten für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern ein sehr komplexes Bild mit — abhängig von der Schulart und dem jeweiligen Land — unterschiedlichen Ausgestaltungen.

Wenn an allgemein bildenden Pflichtschulen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wurde, waren dafür alle Gebietskörperschaften zuständig:

- Die Leitung der Tagesbetreuung oblag der Schulleitung; sie war für die Lern– und Freizeitbetreuung gesamtverantwortlich. Die Schulaufsichtsorgane des Bundes waren zur Qualitätssicherung eingebunden.
- Die Lernzeiten nahmen Landeslehrpersonen wahr, bei denen es zu einem Auseinanderfallen der Aufgaben– und Ausgabenverantwortung (Länder) sowie der Finanzierungsverantwortung (Bund) kam.

<sup>5</sup> BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F.

- Das Personal für den Freizeitteil (Freizeit- und Unterstützungspersonal) stellen die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände bei.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Vielfalt an Einflussgrößen und das Fehlen der Gesamtsicht den koordinierten Mitteleinsatz von Bund, Ländern und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden erschwerten.

Der RH empfahl dem BMBWF, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, die Kompetenzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen.

**3.3** (1) Das Bildungsministerium wies in seiner Stellungnahme auf die mit dem zwischenzeitlich beschlossenen Bildungsreformgesetz 2017 gesetzten Schritte hin. Im Übrigen hielt das Bildungsministerium fest, dass etwaige Kompetenzbereinigungen dem Bundesverfassungsgesetzgeber vorbehalten seien.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden die vielen und zersplitterten Zuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung der aktuellen Gesetzeslage entsprechen. Eine Entflechtung im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 sei durch den Bundesgesetzgeber nicht erfolgt.

**3.4** Der RH entgegnete dem Bildungsministerium, dass das Bildungsreformgesetz 2017 die aufgezeigten Zuständigkeiten im Bereich der schulischen Tagesbetreuung im Wesentlichen nicht ändern wird. Zudem wies er darauf hin, dass, auch wenn dem Bundesverfassungsgesetzgeber Kompetenzbereinigungen vorbehalten bleiben, das Bildungsministerium für die Vorbereitung legislativer Maßnahmen im Schulwesen — möglichst unter Einbindung der beteiligten Gebietskörperschaften — zuständig ist.

## Rechtliche Bestimmungen im Detail

**4.1** Im Detail brachte die Kompetenzersplitterung auf dem Gebiet der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Regelungen in folgenden Bereichen mit sich (siehe Anhang B):

- bauliche Anforderungen: wesentlich strengere und umfangreichere Anforderungen im Vergleich zu den Schulen an Horte sowohl in Salzburg als auch in Wien,

- Personal: keine Lehrpersonen in den Horten, unterschiedliche Ausbildung von Freizeit- bzw. Hortpersonal,
- Gruppengrößen: rechtliche Vorgaben in etwa gleich, mit Ausnahme AHS-Unterstufen, bei denen eine Gruppenteilung bereits ab 19 Schülerinnen und Schülern vorgesehen war (siehe [TZ 13](#)),
- Betreuungsbeiträge: i.d.R. höhere Beiträge für die außerschulische Tagesbetreuung (siehe [TZ 17](#)),
- Ferienbetreuung: grundsätzlich keine Ferienbetreuung an Schulen, teilweise Angebote der Schulerhalter; Ferienbetreuung bei Horten gegeben.

## 4.2

Der RH stellte kritisch fest, dass — bedingt durch die Kompetenz der Länder, Ausführungsgesetze im Bereich der Pflichtschulen zu erlassen, sowie durch die Zuständigkeit der Länder für das Hortwesen — zahlreiche Unterschiede bei den Ausstattungserfordernissen bzw. baulichen Voraussetzungen, beim eingesetzten Betreuungspersonal, bei den von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beiträgen oder bei der Gruppengröße der betreuten Schülerinnen und Schüler bestanden. Zudem erschwerten die unterschiedlichen Regelungen und Betreuungsformen von Schülerinnen und Schülern vergleichende Aussagen über deren Qualität und die Wirksamkeit der dafür eingesetzten Mittel.

Der RH hielt fest, dass die baulichen Vorschriften für die Räumlichkeiten der schulischen und außerschulischen Tagesbetreuung äußerst unterschiedlich ausgestaltet waren. Die höheren Anforderungen an die Horte waren auf deren enge Verbindung mit den Kindergärten zurückzuführen.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung von [TZ 3](#), wonach die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen wäre.

## 4.3

(1) Das Bildungsministerium wies in seiner Stellungnahme auf die mit dem zwischenzeitlich beschlossenen Bildungsreformgesetz 2017 gesetzten Schritte hin. Im Übrigen hielt es fest, dass etwaige Kompetenzvereinigungen dem Bundesverfassungsgesetzgeber vorbehalten seien.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden die vielen und zersplitterten Zuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung der aktuellen Gesetzeslage entsprechen. Eine Entflechtung im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 sei durch den Bundesgesetzgeber nicht erfolgt.

- 4.4** Der RH verwies gegenüber dem Bildungsministerium auf seine Gegenäußerung zu **TZ 3**.

## Voraussetzungen für die Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung

- 5.1** (1) Gemäß der im SchOG normierten Grundsatzbestimmung war eine Tagesbetreuung als klassen-, schulstufen- oder schul- und schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülerinnen und Schülern einzurichten, wobei die räumlichen Voraussetzungen und andere regionale Betreuungsangebote zu berücksichtigen waren. Im Falle des Nichtzustandekommens auch bei schulartenübergreifender Führung war eine schulische Tagesbetreuung bereits ab zwölf Anmeldungen zu führen.

- Zuständig für die Errichtung der schulischen Tagesbetreuung an den AHS-Unterstufen war der Bund als Schulerhalter. Vor der Festlegung der Standorte mit einer ganztägig geführten AHS-Unterstufe waren die Erziehungsberechtigten des jeweiligen Standorts zu informieren. Bei Vorliegen der erforderlichen Anmeldungen (siehe oben) war eine Tagesbetreuung einzurichten.
- Die Festlegung, welche öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen ganztägig geführt wurden, oblag dem jeweiligen Schulerhalter (i.d.R. Gemeinde) und war von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrats (Kollegium) zu bewilligen. Die Länder hatten die Vorgabe zu den erforderlichen Gruppengrößen zum Großteil in ihren Ausführungsgesetzen für die allgemein bildenden Pflichtschulen übernommen. Einige Länder (Steiermark, Tirol, Vorarlberg) eröffneten jedoch auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab einer geringeren Anzahl von angemeldeten Schülerinnen und Schülern eine Tagesbetreuung einzurichten.<sup>6</sup>

(2) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteils hatten gemäß SchOG darüber hinaus die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrpersonen zuzustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis galt für die AHS-Unterstufen; auch das Land Salzburg hatte

<sup>6</sup> bspw. in der Steiermark ab zehn Anmeldungen bzw. für einen Erprobungszeitraum von zwei Schuljahren auch darunter; Tirol ab sieben Anmeldungen; Vorarlberg ab acht Anmeldungen

sie im Salzburger Schulorganisationsgesetz übernommen, wogegen im Wiener Schulgesetz<sup>7</sup> eine derartige Bestimmung nicht zu finden war.<sup>8</sup>

(3) Während sich die Anmeldung gemäß § 12a Schulunterrichtsgesetz<sup>9</sup> bei ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteils entweder auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen konnte und nur für das betreffende Unterrichtsjahr galt, war eine Anmeldung für die verschränkte Form der Tagesbetreuung nur für alle Schultage und für die Dauer des gesamten Schulbesuchs möglich.

In Wien war bei der offenen Form der Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (v.a. an den Volksschulen) eine Anmeldung für mindestens drei Tage erforderlich. Auch in diesem Fall hatte die Stadt Wien die entsprechende Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes zur tagesweisen Anmeldung bei der offenen Form nicht ins Wiener Schulgesetz übernommen.

(4) In Wien hatten bei der Vergabe von Plätzen für die (schulische) Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen berufstätige Eltern Priorität. Bei der Anmeldung war daher für die (schulische) Tagesbetreuung<sup>10</sup> eine Berufstätigkeit der Eltern unter Nennung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers anzuführen. Eine rechtliche Grundlage für eine derartige Differenzierung bei der schulischen Tagesbetreuung war weder im SchOG noch im Wiener Schulgesetz auszumachen, wenngleich die Stadt Wien regelmäßig alle Nachfragen nach Betreuungsplätzen entweder schulisch oder außerschulisch erfüllte.

## 5.2

(1) Der RH hielt fest, dass für die Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung an den AHS-Unterstufen und den allgemein bildenden Pflichtschulen im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen erforderlich waren. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hatten die Erziehungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Einführung einer Tagesbetreuung.

Während neben den Erziehungsberechtigten bei den AHS-Unterstufen lediglich der Bund involviert war, waren bei den allgemein bildenden Pflichtschulen der Schulerhalter (i.d.R. Gemeinde), die Landesregierung und der Landesschulrat eingebunden. Das heißt mit der Errichtungsentscheidung waren mehrere Gebietskör-

<sup>7</sup> LGBl. Nr. 20/1976 i.d.g.F.

<sup>8</sup> Ein österreichweiter Vergleich zeigte, dass die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, und Vorarlberg die Notwendigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen ebenfalls in ihren Ausführungsgesetzen übernommen hatten, wogegen Kärnten und Wien ein derartiges Erfordernis nicht gesetzlich normiert hatten.

<sup>9</sup> BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.

<sup>10</sup> Die Anmeldung erfolgte im Rahmen der Schuleinschreibung.

perschaften mit unterschiedlichen Interessen befasst; dies trug insgesamt zur Erhöhung der Systemkomplexität bei.

(2) Der RH wies auf die Vielfalt der landesgesetzlichen Regelungen in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung hin:

- Während die Länder Salzburg und Wien die erforderlichen Anmeldezahlen für die Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung gemäß SchOG übernommen hatten, ließen einige Länder (Steiermark, Tirol, Vorarlberg) geringere Anmeldezahlen zu. Der RH sah darin das Bemühen, v.a. auch in ländlichen Gebieten eine schulische Tagesbetreuung zu etablieren, hielt dem jedoch entgegen, dass dabei auch der Ressourceneinsatz einbezogen werden musste.
- Die in Wien nicht erforderliche Zustimmung der Lehrpersonen zur verschränkten Form der Tagesbetreuung sollte deren Einführung erleichtern. Nichtsdestotrotz war zum Gelingen einer qualitätsvollen (verschränkten) Tagesbetreuung die Einbindung der Lehrpersonen unabdingbar.
- Das in Wien festgelegte Erfordernis, an mindestens drei Tagen an der offenen Form der Tagesbetreuung teilzunehmen, war für den RH aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbar, wenn auch die im SchOG intendierte Flexibilität eingeschränkt wird.

Der RH anerkannte ausdrücklich die Bemühungen der Stadt Wien, alle Nachfragen nach Betreuungsplätzen entweder schulisch oder außerschulisch zu erfüllen. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Anwendung von Priorisierungskriterien bei der schulischen Tagesbetreuung gesetzlich nicht vorgesehen war. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Ausführungen in [TZ 51](#), wonach tendenziell Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Gruppen seltener die Angebote der schulischen Tagesbetreuung wahrnahmen.

[Vor diesem Hintergrund empfahl der RH der Stadt Wien, die Priorisierungskriterien neu zu gestalten.](#)

### 5.3

Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden auch in Zukunft im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Angebot von ganztägigen Schulformen jene Erziehungsberechtigten prioritär behandelt werden, die erwerbstätig seien oder in einem Ausbildungsverhältnis stünden und bei denen ein Betreuungsbedarf für deren Kinder bestünde. Trotz dieser Regelung gebe es bereits jetzt eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen, die — obwohl die oben genannten Kriterien nicht vorlägen — eine schulische Tagesbetreuung in Anspruch nehmen würden. Eine Abänderung der bestehenden Priorisierungskriterien



habe aufgrund der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und der nach wie vor bestehenden Freiwilligkeit nicht zwingend zur Folge, dass eine größere Anzahl von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen eine schulische Tagesbetreuung in Anspruch nehmen würde.

Die Stadt Wien führte weiters in ihrer Stellungnahme aus, dass aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Bestimmung zur tageweisen Anmeldung bei der offenen Form der ganztägig geführten Schulen im Schulunterrichtsgesetz eine eigene Bestimmung im Wiener Schulgesetz nicht erforderlich sei.

- 5.4** Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass die Anpassung der Priorisierungskriterien zugunsten von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen jedenfalls den Anreiz der Inanspruchnahme des Angebots der schulischen Tagesbetreuung für diese erhöhen könnte. Vor diesem Hintergrund verblieb er daher bei seiner Empfehlung an die Stadt Wien zur Neugestaltung der Priorisierungskriterien.

## Einteilung in Schulsprengel

- 6.1** (1) Im Gegensatz zu den AHS, wo es keine Schulsprengel gab, waren Schülerinnen und Schüler, die eine Pflichtschule besuchten, grundsätzlich an ihren Schulsprengel gebunden. Während die Stadt Wien und die Stadt Salzburg aus je einem Schulsprengel bestanden, waren in den ländlichen Gemeinden Salzburgs viele sprengelfremde Schulbesuche zu verzeichnen. Schulsprengel konnten Hindernisse für die Inanspruchnahme der schulischen Tagesbetreuung insofern darstellen, als die sprengelzuständige Gemeinde zustimmen musste. Darüber hinaus musste in Salzburg im Fall eines sprengelfremden Schulbesuchs die Wohnsitzgemeinde der Schülerin bzw. des Schülers Gastschulbeiträge (Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand) an den gesetzlichen Schulerhalter der besuchten Schule leisten.

Wenngleich laut Auskunft des Amtes der Salzburger Landesregierung bei sprengelfremden Schulbesuchen keine größeren Probleme sowie keine konkreten Zusammenhänge mit der Tagesbetreuung auftraten, kam es doch in einigen Fällen zu Konflikten zwischen den Schulerhaltern und zu einer Verweigerung des sprengelfremden Schulbesuchs.

- (2) Eine Flexibilisierung des sprengelfremden Schulbesuchs brachte die als Teil des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016 vom Nationalrat am 16. Juni 2016 angenommene Änderung des Pflichtschulerhaltungs–Grundsatzgesetzes. Darin wurden die Länder ermächtigt, als Ausführungsgesetzgeber Fälle vorzusehen, in denen ein sprengelfremder Schulbesuch vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nicht verweigert werden kann. Allerdings ließ die Novelle

des Pflichtschulerhaltungs–Grundsatzgesetzes die schulische Tagesbetreuung unerwähnt.

Der Entwurf zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht sah vor, dass öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden können. Eine Adaptierung der Bestimmungen zu den Schulsprengeln im Pflichtschulerhaltungs–Grundsatzgesetz aufgrund der Cluster enthielt der Entwurf allerdings nicht.

**6.2** Der RH begrüßte die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 geschaffene Möglichkeit der Flexibilisierung der Schulsprengel. Er sah darin eine ansatzweise Umsetzung seiner Empfehlung, eine Reform des Sprengelwesens in die Wege zu leiten (siehe Bericht des RH „Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark“, Reihe Bund 2014/12, TZ 12), wenn auch die Sprengelflexibilisierung entsprechend der Ausführungsgesetzgebung der Länder unterschiedlich ausfallen kann. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass eine gezielte Erleichterung des sprengelfremden Besuchs einer schulischen Tagesbetreuung verabsäumt wurde. Auch die Regelungen zur Clusterbildung im Entwurf zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht boten keine Anreize zur Installation einer schulischen Tagesbetreuung innerhalb des Clusters.

Der RH empfahl dem BMBWF und dem Land Salzburg, auf eine Flexibilisierung des sprengelfremden Schulbesuchs hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung im Pflichtschulerhaltungs–Grundsatzgesetz hinzuwirken.

Ebenso empfahl der RH dem BMBWF, gegebenenfalls bei Einführung der Cluster auf eine Änderung des Pflichtschulerhaltungs–Grundsatzgesetzes dahingehend hinzuwirken, dass innerhalb eines Clusters kein sprengelfremder Schulbesuch vorliegt, um damit das Angebot von schulischer Tagesbetreuung innerhalb des Clusters zu erleichtern und den Erziehungsberechtigten die Wahl zwischen verschiedenen Tagesformen zu ermöglichen.

**6.3** Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums ermögliche das Bildungsreformgesetz 2017 im Wege von Schulclustern die Bildung von Verwaltungseinheiten bestehend aus mehreren einzelnen Schulen unter gemeinsamer Leitung. Eine Änderung der Schulsprengel trete durch die Einrichtung des Clusters nicht automatisch ein, weil nach wie vor durch die Sprengelregelung den Schülerinnen und Schülern ein Pflichtschulbesuch unter Zugrundelegung eines zumutbaren Schulwegs ermöglicht werden soll. Seitens des Grundsatzgesetzgebers sei mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016<sup>11</sup> bereits eine weitgehende Sprengelflexibilisierung erfolgt. Die

<sup>11</sup> BGBl. Nr. 56/2016

konkrete Festlegung und Ausgestaltung obliege den Ländern im Rahmen ihrer Ausführungsgesetzgebung.

- 6.4** Der RH entgegnete dem Bildungsministerium, dass die Flexibilisierung des sprengelfremden Schulbesuchs nicht zwingend einem zumutbaren Schulweg zuwiderlaufen muss, jedoch der Installation einer schulischen Tagesbetreuung innerhalb eines Clusters entgegenkommen würde. Insofern verblieb er bei seiner Empfehlung, auf eine Flexibilisierung des sprengelfremden Schulbesuchs hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung insbesondere innerhalb eines Clusters hinzuwirken.

## Ziele

- 7.1** (1) Das „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018“ sah den qualitativen und quantitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung von der 1. bis zur 9. Schulstufe vor. Auch das „Regierungsprogramm 2008 – 2013“ enthielt bereits den bedarfsgerechten Ausbau der schulischen Tagesbetreuung.

Da der Bund (Bildungsministerium) lediglich für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung an öffentlichen AHS–Unterstufen zuständig war, schloss er für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen mit den Ländern zwei Art. 15a–Vereinbarungen<sup>12</sup> zur Anschubfinanzierung ab (siehe [TZ 33](#) ff.).

Mit der zweiten Art. 15a–Vereinbarung (2013) setzten sich der Bund und die Länder u.a. das Ziel, ausgehend von rd. 119.000 Plätzen (Schuljahr 2012/2013) 200.000 Plätze in der schulischen Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2018/2019 zu schaffen und damit eine Betreuungsichte von rd. 30 % sicherzustellen.<sup>13</sup>

Das Bildungsministerium definierte den quantitativen und qualitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung von der 1. bis zur 9. Schulstufe als eine Maßnahme zur Erreichung seiner Wirkungsziele (siehe [TZ 51](#)).

(2) Für das Land Salzburg legte das Arbeitsübereinkommen 2013 bis 2018 fest, dass durch die Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden das flächendeckende Angebot der Ganztagschulen deutlich erhöht werden soll. Um die Betreuungssituation und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die Wahlfreiheit für Erziehungsberechtigte zu gewährleisten, soll die Ganztagsbetreuung einschließlich der Ferienbetreuung ausgebaut werden mit dem Ziel: Jedes Kind soll

<sup>12</sup> Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011 i.d.g.F. (erste Art. 15a–Vereinbarung), Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013 i.d.g.F. (zweite Art. 15a–Vereinbarung)

<sup>13</sup> Bei Hinzurechnung der österreichweiten rd. 50.000 Hortplätze (außerschulische Tagesbetreuung) würde das Angebot auf insgesamt 250.000 Plätze steigen; dies entspricht einer Betreuungsquote von knapp 37 %.

ein warmes Mittagessen bekommen. Dies soll durch Kooperationen von Kindergärten, Schulen und verschiedenen Einrichtungen flächendeckend erreicht werden.

Das „rot–grüne Regierungsübereinkommen für ein soziales, weltoffenes und lebenswertes Wien“ (2015) sah ebenfalls den weiteren Ausbau der verschränkten Ganztagschule und der ganztägigen Betreuung von Kindern in Schulen vor. Es enthielt weiters die Zielvorgabe, dass in Zukunft alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Alter einen Kinderbildungs– und –betreuungsplatz erhalten sollen.

Für die überprüften Länder fehlten konkrete, operationalisierte Zielvorgaben für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern.

## 7.2

(1) Der RH hielt fest, dass der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung ein klares bundespolitisches Ziel darstellte. Da lediglich die Bundesschulen im direkten Einflussbereich des Bundes (Bildungsministerium) lagen, schuf er mit den Art. 15a–Vereinbarungen ein Instrument für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen. Der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung schlug sich auch in den Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele des Bildungsministeriums nieder.

(2) Der RH vermerkte für das Land Salzburg und die Stadt Wien, dass sie der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern einen wichtigen Stellenwert beimaßen. Während in Salzburg die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern durch die Kooperation von schulischen und außerschulischen Einrichtungen sichergestellt werden sollte, fokussierte Wien v.a. die schulische Betreuung. Die weitere Entwicklung der außerschulischen Betreuung blieb in Wien weitgehend offen. Wiewohl in beiden Ländern die Bedarfsdeckung im Vordergrund stand, stellte der RH kritisch fest, dass konkrete, operationalisierte Zielvorgaben für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern in beiden Ländern fehlten.

[Der RH empfahl dem Land Salzburg und der Stadt Wien, die Zielvorgaben für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern zu konkretisieren und dafür messbare Indikatoren festzulegen.](#)

## 7.3

(1) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg seien im Landesfördermodell für die Jahre 2011 bis 2018 quantifizierte Zielwerte für die Entwicklung der Schülerzahl in der schulischen Tagesbetreuung angegeben.

(2) Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung und insbesondere der Ganztagschule in Entsprechung des Ergebnisses der in Wien im Jahr 2010 durchgeführten Volksbefragung erfolge, bei

der sich eine überwiegende Mehrheit der Wiener Bevölkerung für den Ausbau der Ganztagschule ausgesprochen habe. Messbare Indikatoren würden ihre Grenzen einerseits im Wachstum der Wiener Bevölkerung und dem damit verbundenen progressiven Bedarf und andererseits in den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen finden.

## 7.4

(1) Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass keine Zielwerte für den außerschulischen Bereich vorlagen und etwa für die qualitativen Verbesserungen in der schulischen Tagesbetreuung messbare Indikatoren im Landesfördermodell für die Jahre 2011 bis 2018 fehlten. Insofern verblieb der RH bei seiner Empfehlung an das Land Salzburg, die Zielvorgaben für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern zu konkretisieren und dafür messbare Indikatoren festzulegen.

(2) Der Stadt Wien erwiderte er, dass insbesondere bei einem progressiven Bedarf bei gleichzeitig begrenzten Ressourcen Zielvorgaben und messbare Indikatoren sinnvoll sind, um einen zielorientierten und wirtschaftlichen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung zu gewährleisten.

## Reale Betreuungssituation

### Bedarfsprognose

#### 8.1

(1) In den Bundesrichtlinien für die Zuteilung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung zur zweiten Art. 15a–Vereinbarung war vorgesehen, die rd. 119.000 Plätze (Schuljahr 2012/2013) für die schulische Tagesbetreuung in öffentlichen und privaten Schulen bis zum Schuljahr 2018/2019 auf 200.000 Plätze auszuweiten:

**Tabelle 3: Geplanter Ausbau der schulischen Tagesbetreuung – Ziel 200.000 Plätze bis Schuljahr 2018/2019**

	Phase 1 Ausbau schulische Tagesbetreuung				Phase 2 Ausbau schulische Tagesbetreuung				
	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	Anzahl								
<b>Plätze schulische Tagesbetreuung</b>	<b>103.938</b>	<b>109.065</b>	<b>119.036</b>	<b>129.036</b>	<b>145.036</b>	<b>161.036</b>	<b>174.036</b>	<b>187.036</b>	<b>200.036</b>
Plätze allgemein bildende Pflichtschulen	68.558	73.056	81.905	89.905	101.205	112.505	122.505	132.505	142.505
Plätze AHS	35.380	36.009	37.131	39.131	43.831	48.531	51.531	54.531	57.531
<b>Zuwachs Plätze Phase 1 gesamt</b>		<b>5.127</b>	<b>9.971</b>	<b>10.000</b>	<b>15.500</b>	<b>15.500</b>			
Plätze allgemein bildende Pflichtschulen		4.498	8.849	8.000	11.000	11.000			
Plätze AHS		629	1.122	2.000	4.500	4.500			
<b>Zuwachs Plätze Phase 2 gesamt</b>					<b>500</b>	<b>500</b>	<b>13.000</b>	<b>13.000</b>	<b>13.000</b>
Plätze allgemein bildende Pflichtschulen					300	300	10.000	10.000	10.000
Plätze AHS					200	200	3.000	3.000	3.000
<b>Zuwachs Plätze gesamt</b>		<b>5.127</b>	<b>9.971</b>	<b>10.000</b>	<b>16.000</b>	<b>16.000</b>	<b>13.000</b>	<b>13.000</b>	<b>13.000</b>

Quelle: Bildungsministerium

Die aus dem Jahr 2013 stammende Prognose des Bildungsministeriums erfolgte auf Basis der Ausbauszenarien der ersten Art. 15a–Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Ist–Zahlen–Entwicklung der einzelnen Länder seit 2007 sowie der demografischen Entwicklung.

(2) Zu den 200.000 Plätzen in der schulischen Tagesbetreuung sollten die bestehenden rd. 50.000 Hortplätze (außerschulische Tagesbetreuung) — insgesamt rd. 250.000 Plätze — ein ausreichendes Angebot für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern sicherstellen. Allerdings waren in den 200.000 Plätzen der schulischen Tagesbetreuung auch rd. 19.000 Plätze der Mittagsbetreuung an den AHS–Unterstufen inkludiert. Da sich Schülerinnen und Schüler sowohl für die Mittagsbetreuung (z.B. zwei Tage) als auch für die offene Tagesbetreuung (z.B. drei Tage) an den AHS–Unterstufen anmelden konnten und dies laut Auskunft der überprüften Stellen auch taten, waren Doppelerfassungen von Schülerinnen und Schülern nicht auszuschließen.

(3) Laut einem Beitrag<sup>14</sup> im Nationalen Bildungsbericht Österreich 2012 wären in Österreich für das Jahr 2015 für 6– bis 12–Jährige ca. 224.000 bis 246.000 Betreuungsplätze (in der schulischen Tagesbetreuung, aber auch in Horten etc.) erforderlich, wobei noch ca. 15.000 weitere Betreuungsplätze für 13– und 14–Jährige hinzuzurechnen wären. Allerdings führten die Autorinnen und Autoren der Studie an, dass sich der Bedarf bei Anstieg der Erwerbstätigkeit erhöhen bzw. bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation sinken könnte. Auch eine angebotsinduzierte Nachfrage bei entsprechendem Angebot war nicht berücksichtigt.

## 8.2

Der RH hielt fest, dass das von Bund und Ländern mit der zweiten Art. 15a–Vereinbarung gesetzte Ziel von 200.000 Plätzen in der schulischen Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2018/2019 unter Berücksichtigung der 50.000 Hortplätze in etwa dem im Nationalen Bildungsbericht Österreich 2012 definierten Bedarf an Betreuungsplätzen entsprach.

Kritisch sah der RH allerdings, dass im geplanten Angebot auch rd. 19.000 Plätze der Mittagsbetreuung an den AHS–Unterstufen enthalten waren. Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen in **TZ 2**, wonach entsprechend der Gesetzeslage die Mittagsbetreuung nicht unter die schulische Tagesbetreuung fiel. Ferner fand im Rahmen der Mittagsbetreuung lediglich eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler zur Überbrückung der Zeit zwischen Vormittags– und Nachmittagsunterricht statt. Außerdem konnte es durch die Mittagsbetreuung zu einer Doppelerfassung von Schülerinnen und Schülern kommen, wenn diese sowohl für die Mittagsbetreuung als auch für die Tagesbetreuung angemeldet waren. Nach Ansicht des RH waren daher die Plätze der Mittagsbetreuung nicht in das Angebot zu inkludieren (siehe **TZ 10**).

## Bedarfsabschätzung für Salzburg und Wien

### 9.1

(1) In Salzburg waren grundsätzlich die Gemeinden mit Unterstützung des Landes für die Kinderbetreuung zuständig. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung finalisierte das Land Salzburg ein Planungsinstrument, das den Gemeinden die Planung der Kinderbetreuung erleichtern sollte. Darin sei nach Auskunft der Landesstatistik Salzburg auch die schulische Tagesbetreuung berücksichtigt. Im Jahr 2015 veröffentlichte das Land Salzburg den Bericht „Kinderbetreuung im Land Salzburg, Betreuungsjahr 2014/2015“, in dem die Betreuungssituation 2014/2015 und die Entwicklung der letzten zehn Jahre dargestellt waren. Informationen über den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen enthielt der Bericht nicht.

<sup>14</sup> „Ganztägige Schulformen – Nationale und internationale Erfahrungen, Lehren für die Zukunft“, Gabriele Hörl, Konrad Dämon, Ulrike Popp, Johann Bacher & Norbert Lachmayr, S. 269 ff.

Im schulischen Bereich – sowohl allgemein bildende Pflichtschulen als auch AHS–Unterstufen – wurde in Salzburg jährlich im Frühjahr im Rahmen der Ressourcenplanung der (vorläufige) Bedarf an schulischer Tagesbetreuung für das nächste Schuljahr erhoben.

(2) In Wien wurde im Pflichtschulbereich der Bedarf für die Nachmittagsbetreuung bei der Schuleinschreibung erhoben, an den AHS–Unterstufen im Frühjahr im Zuge der Ressourcenplanung. Falls der Bedarf im Pflichtschulbereich nicht auf regionaler Ebene (i.d.R. Bezirk) gedeckt werden konnte, wurden im Rahmen von Besprechungen zwischen der Magistratsabteilung 56 – Wiener Schulen (**MA 56**), der Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten (**MA 10**) und dem Stadtschulrat für Wien für Kinder mit Betreuungsbedarf, die noch keinen Betreuungsplatz hatten, Lösungen gesucht. Nach Angaben der MA 10 erhielt jedes Kind mit Betreuungsbedarf einen Platz, auch wenn dieser in einigen Fällen nicht der Präferenz der Erziehungsberechtigten entsprach oder sogar ein Schulwechsel nahegelegt wurde. Weiters wurden in diesen Besprechungen die geplanten Eröffnungen von schulischer Tagesbetreuung und die Eröffnungen oder Schließungen von Horten erörtert.

Für die längerfristige Planung des Schulraumbedarfs einschließlich der schulischen Tagesbetreuung in Wien analysierte die MA 56 die bestehenden Schulstandorte und deren Auslastung, die begonnenen und geplanten Bauvorhaben, die geplanten geförderten Wohnbebauungen sowie die Bevölkerungsprognose der MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik bis 2035.

Für die außerschulische Betreuung (v.a. Horte) legte die MA 10 keine Bedarfsprognosen vor. Dies hing v.a. mit der Schwerpunktsetzung Wiens auf die schulische Tagesbetreuung zusammen, wodurch die außerschulische Betreuung eher flexibel gehandhabt wurde (z.B. bei Wunsch der Erziehungsberechtigten, zur Bedarfsdeckung).

## 9.2

Der RH hielt fest, dass für das Land Salzburg zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Gesamtsicht zur Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern fehlte, obwohl ein entsprechendes Planungsinstrument in Entwicklung war. Neben der besseren Planbarkeit auf Gemeindeebene ermöglichte das Planungsinstrument eine gemeindeübergreifende Beurteilung des Bedarfs.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, das Planungsinstrument rasch fertigzustellen, damit es von den Gemeinden und vom Land selbst zur Optimierung der Planungen u.a. im Bereich der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern verwendet werden kann, um damit ein bedarfsgerechtes Angebot unter Beachtung eines effizienten Mitteleinsatzes sicherzustellen.



Der RH sah durch die Aktivitäten der Stadt Wien in Bezug auf Abschätzung und Deckung des Bedarfs die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern weitgehend sichergestellt, wiewohl nicht immer alle von den Erziehungsberechtigten präferierten Betreuungsplätze zugesagt werden konnten.

- 9.3** Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei das angesprochene Planungstool fertiggestellt und den Gemeinden im Land Salzburg zur Verfügung gestellt worden.

## **Entwicklung der Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler**

- 10.1** (1) Die folgende Tabelle gibt — gegliedert nach Schulart — einen Überblick über den Anteil der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung an der Gesamtschülerzahl im überprüften Zeitraum von 2010/2011 bis 2014/2015:

**Tabelle 4: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011			2014/2015			Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015	
	Schülerinnen und Schüler gesamt	davon in schulischer Tagesbetreuung		Schülerinnen und Schüler gesamt	davon in schulischer Tagesbetreuung		Schülerinnen und Schüler gesamt	Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung
	Anzahl	in %		Anzahl	in %		in %	
<b>Volksschule</b>								
Österreich	325.177	40.470	12,4	326.623	63.543	19,5	0,4	57,0
davon								
Salzburg	21.868	1.664	7,6	21.124	2.911	13,8	-3,4	74,9
Wien	61.938	19.411	31,3	65.677	24.563	37,4	6,0	26,5
<b>Haupt- bzw. Neue Mittelschule</b>								
Österreich	223.225	25.557	11,4	206.994	31.641	15,3	-7,3	23,8
davon								
Salzburg	15.921	492	3,1	14.698	900	6,1	-7,7	82,9
Wien	28.729	10.372	36,1	28.663	9.587	33,4	-0,2	-7,6
<b>Polytechnische Schule</b>								
Österreich	18.883	734	3,9	15.943	615	3,9	-15,6	-16,2
davon								
Salzburg	1.258	326	25,9	1.051	234	22,3	-16,5	-28,2
Wien	2.791	0	0,0	2.652	0	0,0	-5,0	-
<b>Sonderschule</b>								
Österreich	12.612	1.797	14,2	11.764	2.924	24,9	-6,7	62,7
davon								
Salzburg	1.107	441	39,8	981	463	47,2	-11,4	5,0
Wien	2.680	170	6,3	2.812	792	28,2	4,9	365,9
<b>allgemein bildende Pflichtschulen gesamt</b>								
Österreich	579.897	68.558	11,8	561.324	98.723	17,6	-3,2	44,0
davon								
Salzburg	40.154	2.923	7,3	37.854	4.508	11,9	-5,7	54,2
Wien	96.138	29.953	31,2	99.804	34.942	35,0	3,8	16,7
<b>AHS-Unterstufen</b>								
Österreich	114.889	15.766	13,7	113.051	18.965	16,8	-1,6	20,3
davon								
Salzburg	7.187	779	10,8	6.773	1.004	14,8	-5,8	28,9
Wien	34.423	7.871	22,9	33.717	8.793	26,1	-2,1	11,7
<b>gesamt</b>								
Österreich	694.786	84.324	12,1	674.375	117.688	17,5	-2,9	39,6
davon								
Salzburg	47.341	3.702	7,8	44.627	5.512	12,4	-5,7	48,9
Wien	130.561	37.824	29,0	133.521	43.735	32,8	2,3	15,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Bildungsministerium

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, welche die schulische Tagesbetreuung besuchten, stieg im Zeitraum von 2010/2011 bis 2014/2015 österreichweit an den allgemein bildenden Pflichtschulen und an den AHS–Unterstufen insgesamt von rd. 12 % auf rd. 17 %. In Salzburg lag der Anstieg der betreuten Schülerinnen und Schüler mit rd. 49 % über dem Österreichdurchschnitt, weil hier ein Aufholprozess ausgehend von einem niedrigeren Niveau von rd. 8 % (2010/2011) auf rd. 12 % (2014/2015) stattfand. In Wien hingegen war der Anteil der betreuten Schülerinnen und Schüler — aufgrund des hohen Ausgangsniveaus im Schuljahr 2010/2011 von rd. 29 % — auf rd. 33 % gestiegen.

Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen hatten v.a. die Volksschulen und die Sonderschulen die höchsten Anteile an Schülerinnen und Schülern in der schulischen Tagesbetreuung: Im Schuljahr 2014/2015 lag der Anteil der Volksschülerinnen und Volksschüler in Tagesbetreuung österreichweit bei knapp 20 %, in Salzburg bei rd. 14 % und in Wien bei rd. 37 %. An Sonderschulen stieg der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung österreichweit um rd. 63 % und betrug im Schuljahr 2014/2015 rd. 25 %, in Salzburg rd. 47 % und in Wien rd. 28 %, nachdem an einigen Sonderschulen im Schuljahr 2014/2015 eine schulische Tagesbetreuung eingeführt worden war.

Österreichweit stieg zwar der Anteil der betreuten Schülerinnen und Schüler an Haupt– bzw. Neuen Mittelschulen auf rd. 15 % im Schuljahr 2014/2015 an, lag aber unter dem Anteil der betreuten Schülerinnen und Schüler an den AHS–Unterstufen mit rd. 17 %. Während in Salzburg im Schuljahr 2014/2015 rd. 15 % der Schülerinnen und Schüler der AHS–Unterstufen eine Tagesbetreuung besuchten, waren es an den Haupt– bzw. Neuen Mittelschulen rd. 6 %. In Wien hingegen erreichte der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung an Haupt– bzw. Neuen Mittelschulen rd. 33 %, während er an den AHS–Unterstufen bei rd. 26 % lag.

An den Polytechnischen Schulen betrug in Salzburg der Anteil an Schülerinnen und Schülern in der Tagesbetreuung im Schuljahr 2014/2015 rd. 22 %, während in Wien für Polytechnische Schülerinnen und Schüler keine Tagesbetreuung angeboten bzw. nachgefragt wurde. Der österreichweite Anteil lag bei rd. 4 %. Der hohe Betreuungsanteil in Salzburg war auf die teilweise langen Anfahrtswege der Schülerinnen und Schüler zurückzuführen.

(2) Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Zeitraum 2010/2011 und 2014/2015 in außerschulischen Einrichtungen betreut wurden:

**Tabelle 5: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in außerschulischen Einrichtungen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	<b>Anzahl Schülerinnen und Schüler 6 bis 15 Jahre</b>		<b>in %</b>
<b>Horte</b>			
Österreich	52.756	56.018	6,2
<i>davon</i>			
<i>Salzburg</i>	1.088	988	-9,2
<i>Wien</i>	18.080	17.705	-2,1
<b>altersgemischte Betreuungseinrichtungen<sup>1</sup></b>			
Österreich	6.101	3.705	-39,3
<i>davon</i>			
<i>Salzburg</i>	1.443	1.513	4,9
<i>Wien</i>	2.750	644	-76,6
<b>gesamt</b>			
<b>Österreich</b>	<b>58.857</b>	<b>59.723</b>	<b>1,5</b>
<i>davon</i>			
<i>Salzburg</i>	<b>2.531</b>	<b>2.501</b>	<b>-1,2</b>
<i>Wien</i>	<b>20.830</b>	<b>18.349</b>	<b>-11,9</b>

<sup>1</sup> Der Großteil der Kinder in altersgemischten Betreuungseinrichtungen ist unter sechs Jahren; keine Berücksichtigung der durch Tageseltern betreuten Kinder.

Quelle: Statistik Austria

Obwohl die österreichweite Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in außerschulischen Einrichtungen im Zeitraum von 2010/2011 bis 2014/2015 um rd. 2 % anstieg, sank die Zahl der Schülerinnen und Schüler in diesen Einrichtungen in Salzburg bzw. Wien um rd. 1 % bzw. um rd. 12 %. Die Horte waren die wichtigste außerschulische Betreuungseinrichtung. Im Schuljahr 2014/2015 besuchten österreichweit rd. 94 % der außerschulisch betreuten Schülerinnen und Schüler Horte, in Wien waren es sogar 96 %. In Salzburg hingegen betrug der Anteil der Horte rd. 40 %, weil hier den sonstigen außerschulischen Betreuungseinrichtungen v.a. im ländlichen Raum ein großer Stellenwert zukam.

(3) Während die Art. 15a–Vereinbarungen auf den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in Form von Plätzen abstellten (siehe **TZ 8**), zählte in der Praxis lediglich die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler in der schulischen Tagesbetreuung. Da eine tageweise Anmeldung zur offenen schulischen Tagesbetreuung möglich war, konnte ein Platz auf zwei oder mehrere Schülerinnen und Schüler aufgeteilt werden. Beispielsweise entsprachen bei den AHS–Unterstufen 18.965 angemeldete Schüle-

rinnen und Schüler 12.464 Vollzeit-Schülern<sup>15</sup> (Schuljahr 2014/2015). Der RH zog daher für einen Vergleich zur Erreichung der Zielvorgaben die Anzahl der tatsächlich betreuten Schülerinnen und Schüler heran.

In Bezug auf das Ziel, bis zum Schuljahr 2018/2019 200.000 Plätze in der schulischen Tagesbetreuung zur Verfügung zu haben, zeigt nachfolgende Tabelle den Zwischenstand zum Schuljahr 2014/2015:

**Tabelle 6: Vergleich Anzahl geplante Betreuungsplätze und tatsächlich betreute Schülerinnen und Schüler, Schuljahr 2014/2015**

Schuljahr 2014/2015	Plan (Bildungsministerium) Plätze	Ist betreute Schülerinnen und Schüler	Differenz	
			Anzahl	in %
AHS-Unterstufen (ohne Mittagsbetreuung <sup>1</sup> )	24.831	18.965	5.866	23,6
allgemein bildende Pflichtschulen	101.205	98.723	2.482	2,5
<b>gesamt</b>	<b>126.036</b>	<b>117.688</b>	<b>8.348</b>	<b>6,6</b>

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die an der Mittagsbetreuung an AHS-Unterstufen teilnahmen, wurden weder bei den Plan- noch bei den Istwerten berücksichtigt.

Quellen: Bildungsministerium; Statistik Austria

Im Schuljahr 2014/2015 wurde der angestrebte Zielwert von rd. 126.000 Plätzen um rd. 7 % unterschritten. Am höchsten war die Differenz bei den AHS-Unterstufen (rd. 24 %). Die allgemein bildenden Pflichtschulen, wo 98.723 Schülerinnen und Schüler eine schulische Tagesbetreuung — bei einem Zielwert von 101.205 Plätzen bzw. Schülerinnen und Schülern — besuchten, verfehlten den Zielwert um knapp 3 %.

## 10.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung im überprüften Zeitraum österreichweit an den allgemein bildenden Pflichtschulen und an den AHS-Unterstufen insgesamt um rd. 40 % von 84.324 (Schuljahr 2010/2011) auf 117.688 Schülerinnen und Schüler (Schuljahr 2014/2015) anstieg. Da in Salzburg die schulische Tagesbetreuung im Aufbau war, lag die Steigerungsrate mit rd. 49 % über dem Österreichdurchschnitt. Wien wies hingegen eine hohe Versorgungsdichte auf; im Schuljahr 2014/2015 befand sich rund ein Drittel der betreffenden Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung.

<sup>15</sup> Vollzeit-Schüler: Schülerin oder Schüler, die bzw. der an allen Wochentagen (Montag bis Freitag) die schulische Tagesbetreuung besucht; ein Vollzeit-Schüler entspricht einem Betreuungsplatz.

Bei den einzelnen Schularten traten Unterschiede zwischen Salzburg und Wien auf: Beispielsweise hatte Salzburg eine hohe Versorgungsdichte bei den Polytechnischen Schulen, in Wien hingegen gab es keine Polytechnische Schule mit schulischer Tagesbetreuung. Auch bei den Sonderschulen hatte Salzburg einen überdurchschnittlichen Anteil an schulischer Tagesbetreuung; Wien holte hier im Schuljahr 2014/2015 auf, weil es an einigen Sonderschulen eine schulische Tagesbetreuung einführte. Auffällig war der geringe Anteil der schulischen Tagesbetreuung an den Salzburger Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen (rd. 6 %).

Die außerschulische Betreuung stieg im überprüften Zeitraum österreichweit um rd. 2 % auf rd. 59.700 betreute Schülerinnen und Schüler an, wobei die Horte — als wichtigste Form — in den beiden überprüften Ländern rückläufig waren.

Bis zum Schuljahr 2014/2015 blieb die tatsächliche Betreuungsquote bei der schulischen Tagesbetreuung hinter dem Zielwert (rd. 126.000 Plätze) gemäß Art. 15a-Vereinbarung zurück. Am größten war die Abweichung bei den AHS-Unterstufen mit rd. 24 %.

Der RH empfahl daher dem BMBWF, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im Hinblick auf die Zielerreichung weiter zu forcieren. Dabei wäre vom BMBWF besonderes Augenmerk auf die AHS-Unterstufen und vom Land Salzburg auf die Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen zu legen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Einheit „Platz“ für die Messung der Zielvorgabe für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in der Praxis wenig aussagekräftig war, weil mehrere Schülerinnen bzw. Schüler einen Platz teilen konnten. Daher bestand eine Diskrepanz zwischen Plätzen und betreuten Schülerinnen und Schülern. Zur Empfehlung siehe [TZ 51](#).

## 10.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums ermögliche das Bildungsinvestitionsgesetz<sup>16</sup> die Fortführung des bedarfsgerechten Ausbaus des Angebots an schulischer Tagesbetreuung. Ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form solle in einem Umkreis von maximal 20 Kilometern zum Wohnort zur Verfügung stehen. Die bereitgestellten Mittel würden auch erforderliche Investitionen an allgemein bildenden höheren Schulen ermöglichen. Im Übrigen würden einschlägige Maßnahmen bereits bei Neu-, Zu- und Umbauten im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms des Bundes verfolgt werden.

(2) Das Land Salzburg wies in seiner Stellungnahme in Bezug auf die Schülerzahlentwicklung in der schulischen Tagesbetreuung darauf hin, dass die Steigerungs-

<sup>16</sup> BGBl. I Nr. 8/2017

rate in Salzburg mit rd. 49 % über dem Österreichdurchschnitt liege. Zum Anteil der schulischen Tagesbetreuung an den Salzburger Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen merkte das Land Salzburg an, dass gerade hier — bei insgesamt sinkenden Schülerzahlen — eine besonders hohe Steigerungsrate von rd. 83 % zu verzeichnen sei (Österreichdurchschnitt rd. 24 %).

(3) Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie aufgrund der demografischen und städtebaulichen Entwicklungen innerhalb der letzten Jahre unter Einsatz von nicht unbeträchtlichen finanziellen Mitteln und unter erheblichem Zeitdruck enorme Anstrengungen unternommen habe, um die dafür erforderliche schulische Infrastruktur zu errichten. So seien insbesondere in den Jahren 2014 bis 2016 bei den öffentlichen allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen die baulichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für annähernd 200 zusätzliche Klassen geschaffen worden, nahezu alle im Rahmen einer ganztägigen Schulform. Zudem werde im Kalenderjahr 2017 die Schulinfrastruktur für weitere rd. 120 Pflichtschulklassen — nahezu alle im Rahmen einer ganztägigen Schulform — zur Verfügung stehen. Auch für die nächsten Jahre sei mit der Eröffnung einer Vielzahl von zusätzlichen ganztägig geführten öffentlichen Schulen der Stadt Wien zu rechnen.

Sämtliche innerhalb der letzten Jahre errichteten Schulneubauten würden als ganztägige Schulformen geführt werden. Insofern habe man bereits der in der Empfehlung angesprochenen Verpflichtung zur Einrichtung von Räumlichkeiten zur schulischen Tagesbetreuung entsprochen. Aufgrund der derzeit noch geltenden bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen sei die verpflichtende Errichtung von ganztägigen Pflichtschulen durch die gesetzlichen Schulerhalter ausgeschlossen.

## 10.4

(1) Der RH anerkannte die Bereitschaft des Bildungsministeriums, Mittel für die schulische Tagesbetreuung an den allgemein bildenden höheren Schulen vorzusehen. Da das Bildungsinvestitionsgesetz keine Zweckzuschüsse für die allgemein bildenden höheren Schulen im Sinne der §§ 12 und 13 Finanzverfassungsgesetz 1948 vorsehen kann, wären die in den Erläuterungen zum Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehenen 74 Mio. EUR bis 2025 auch entsprechend zu budgetieren.

Ferner vertrat der RH die Auffassung, dass die qualitative Verbesserung der schulischen Tagesbetreuung auch zu einer erhöhten Inanspruchnahme beitragen würde. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Der RH erwiderte dem Land Salzburg, dass trotz hoher Steigerungsrate der Schüleranteil an Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen, welcher im Schuljahr 2014/2015 die schulische Tagesbetreuung besuchte, in Salzburg mit rd. 6 % immer noch deutlich niedriger als der Österreichdurchschnitt mit rd. 15 % war. Insofern verblieb der

RH bei seiner Empfehlung, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im Hinblick auf die Zielerreichung weiter zu forcieren.

## Betreuungsquoten

**11.1** (1) Die Betreuungsquote von Schülerinnen und Schülern im Volksschulalter durch die schulische Tagesbetreuung und außerschulische Betreuungseinrichtungen entwickelte sich im Zeitraum von 2010/2011 bis 2014/2015 wie folgt:

**Tabelle 7: Institutionelle Betreuungsquote von Schülerinnen und Schülern im Volksschulalter, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	in %		
Österreich	25,6	36,3	42,1
<i>davon</i>			
<i>Salzburg</i>	17,5	24,9	42,4
<i>Wien</i>	52,2	64,5	23,5

Quellen: Bildungsministerium; Statistik Austria

Der Anteil der institutionell betreuten Volksschulkinder<sup>17</sup> stieg in Österreich von rd. 26 % im Schuljahr 2010/2011 auf rd. 36 % im Schuljahr 2014/2015. In Salzburg stieg die Betreuungsquote im überprüften Zeitraum von rd. 18 % auf rd. 25 %. In Wien lag die Betreuungsquote bereits im Schuljahr 2010/2011 bei rd. 52 % und stieg bis zum Schuljahr 2014/2015 weiter auf rd. 65 %.

(2) Die Entwicklung der Betreuungsquote von Schülerinnen und Schülern im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen und der AHS–Unterstufen durch die schulische und außerschulische Tagesbetreuung im Zeitraum von 2010/2011 bis 2014/2015 zeigt folgende Tabelle:

<sup>17</sup> Nicht enthalten in der Berechnung sind die durch Tageseltern betreuten Schülerinnen und Schüler, die nur einen geringen Anteil haben.



**Tabelle 8: Institutionelle Betreuungsquote von Schülerinnen und Schülern (1. bis 9. Schulstufe), Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	in %		
Österreich	20,6	26,3	27,7
davon			
Salzburg	13,2	18,0	36,4
Wien	44,9	46,5	3,5

Quellen: Bildungsministerium; Statistik Austria

Die österreichweite Betreuungsquote<sup>18</sup> stieg im überprüften Zeitraum von rd. 21 % auf rd. 26 %. Im Land Salzburg stieg der Anteil der institutionell betreuten Schülerinnen und Schüler von rd. 13 % auf rd. 18 %. In Wien war der Anteil der institutionell betreuten Schülerinnen und Schüler deutlich höher und stieg von rd. 45 % auf rd. 47 %.

(3) In der Sekundarstufe I<sup>19</sup> nahm mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler die Motivation ab, an der schulischen Tagesbetreuung teilzunehmen. Eine weitere Differenzierung der Betreuungsquote nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler v.a. im Bereich der Sekundarstufe I war mangels entsprechender Daten im Bildungsministerium nicht möglich.

## 11.2

(1) Der RH anerkannte die durchgehend gestiegenen Betreuungsquoten. Er hob die hohen Betreuungsquoten in Wien hervor, wonach diese im Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler in der Volksschule rd. 65 % und bei Gesamtbetrachtung aller betreffenden Schülerinnen und Schüler rd. 47 % betragen.

Für das Land Salzburg konstatierte der RH noch einen gewissen Aufholbedarf, und bekräftigte seine Empfehlung in **TZ 10**, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung weiter zu forcieren.

(2) Nach Ansicht des RH wäre eine weitere Differenzierung der Betreuungsquote nach dem Alter der betreuten Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zweckmäßig, weil die Nachfrage aufgrund der sinkenden Motivation der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme beginnend mit der 7. Schulstufe kontinuierlich abnahm.

<sup>18</sup> Nicht enthalten in der Berechnung sind die durch Tageseltern betreuten Schülerinnen und Schüler, die nur einen geringen Anteil haben.

<sup>19</sup> Die Sekundarstufe I umfasst die Schulstufen 5 bis 8, d.h. die Haupt- bzw. Neue Mittelschule, AHS-Unterstufe und Sonderschule.

Der RH empfahl daher dem BMBWF, nach Alter differenzierte Betreuungsquoten zu Steuerungszwecken einzusetzen und gegebenenfalls gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Betreuungsquote der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der schulischen Tagesbetreuung zu erhöhen.

## 11.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums ermögliche das Bildungsinvestitionsgesetz die Fortführung des bedarfsgerechten Ausbaus des Angebots an schulischer Tagesbetreuung. Ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form solle in einem Umkreis von maximal 20 Kilometern zum Wohnort zur Verfügung stehen. Die bereitgestellten Mittel würden auch erforderliche Investitionen an allgemein bildenden höheren Schulen ermöglichen. Im Übrigen würden einschlägige Maßnahmen bereits bei Neu-, Zu- und Umbauten im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms des Bundes verfolgt werden.

Zur Empfehlung, nach Alter differenzierte Betreuungsquoten zu Steuerungszwecken einzusetzen, gab das Bildungsministerium zu bedenken, dass laut dem Ergebnis der Evaluierung durch das Institut für Höhere Studien der Hauptbeweggrund für die Inanspruchnahme der schulischen Tagesbetreuung ein Betreuungsbedarf aufgrund der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten sei, welcher sich mit zunehmendem Alter der Kinder verringere. Das Bildungsministerium werde darauf hinwirken, die positiven Pull-Faktoren der schulischen Tagesbetreuung zu erhöhen und bspw. die qualitativ hochwertige Lernunterstützung in den Vordergrund zu stellen, die altersunabhängig von Bedeutung sei.

(2) Das Land Salzburg wies in seiner Stellungnahme in Bezug auf die Schülerzahlentwicklung in der schulischen Tagesbetreuung darauf hin, dass die Steigerungsrate in Salzburg mit rd. 49 % über dem Österreichdurchschnitt liege. Weiters habe sich die Schüleranzahl in der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg seit dem Schuljahr 2010/2011 mehr als verdoppelt. Der im Landesfördermodell für das Schuljahr 2018/2019 angestrebte Zielwert von 5.500 Schülerinnen und Schülern werde bereits im Schuljahr 2017/2018 deutlich überschritten.

## 11.4

(1) Der RH gestand dem Bildungsministerium zu, dass sich mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler der Hauptbeweggrund der Betreuung verringerte. Er bekräftigte aber die Zweckmäßigkeit einer weiteren Differenzierung der Betreuungsquoten nach dem Alter der betreuten Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I, um gegebenenfalls gezielte Maßnahmen, wie bspw. die angeführte Forcierung der qualitativ hochwertigen Lernunterstützung, treffen zu können.

(2) Der RH anerkannte den bereits erfolgten Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im Land Salzburg, wiewohl der Anteil der institutionell betreuten Schülerinnen und Schüler in Salzburg im Schuljahr 2014/2015 mit rd. 18 % unter der österreichweiten Betreuungsquote von rd. 26 % lag. Insofern verblieb der RH bei seiner Empfehlung an das Land Salzburg, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung weiter zu forcieren.

## Offene und verschränkte schulische Tagesbetreuung, Mittagsbetreuung an AHS–Unterstufen

**12.1** (1) Aussagen, ob die Schülerinnen und Schüler eine offene oder verschränkte schulische Tagesbetreuung besuchten, waren nur eingeschränkt möglich, weil das Bildungsministerium für die AHS–Unterstufen über derartige Informationen nicht verfügte. Die Länder Salzburg und Wien stellten dem RH für den Pflichtschulbereich diesbezügliche Informationen zur Verfügung:

**Tabelle 9: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der offenen bzw. verschränkten Tagesbetreuung allgemein bildender Pflichtschulen Salzburg und Wien, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011					2014/2015					Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015	
	gesamt	davon		Anteil		gesamt	davon		Anteil		Anzahl Schülerinnen und Schüler	
schulische Tagesbetreuung		verschränkt	offen	verschränkt	offen		verschränkt	offen	verschränkt	offen	verschränkt	offen
		Anzahl		in %			Anzahl		in %		in %	
<b>Volksschule</b>												
Salzburg	1.664	0	1.664	0,0	100,0	2.911	0	2.911	0,0	100,0	–	74,9
Wien	19.411	7.031	12.380	36,2	63,8	24.563	11.073	13.490	45,1	54,9	57,5	9
<b>Haupt- bzw. Neue Mittelschule</b>												
Salzburg	492	214	278	43,5	56,5	900	267	633	29,7	70,3	24,8	127,7
Wien	10.372	1.272	9.100	12,3	87,7	9.587	1.350	8.237	14,1	85,9	6,1	-9,5
<b>Polytechnische Schule<sup>1</sup></b>												
Salzburg	326	227	99	69,6	30,4	234	219	15	93,6	6,4	-3,5	-84,8
<b>Sonderschule</b>												
Salzburg	441	105	336	23,8	76,2	463	40	423	8,6	91,4	-61,9	25,9
Wien	170	0	170	0,0	100,0	792	0	792	0,0	100,0	–	365,9
<b>gesamt</b>												
Salzburg	2.923	546	2.377	18,7	81,3	4.508	526	3.982	11,7	88,3	-37,4	8,6
Wien	29.953	8.303	21.650	27,7	72,3	34.942	12.423	22.519	35,6	64,4	28,5	-10,9

<sup>1</sup> In Wien gab es keine Polytechnische Schule mit Tagesbetreuung.

Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg und in Wien besuchte die offene Form der Tagesbetreuung. Die verschränkte Form der Tagesbetreuung hatte an den Polytechnischen Schulen in Salzburg den erheblich höheren Anteil, an den Volksschulen in Wien war die verschränkte Form im Steigen begriffen.

(2) Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mittagsbetreuung an AHS–Unterstufen besuchten, entwickelte sich im Zeitraum 2010/2011 bis 2014/2015 wie folgt:

**Tabelle 10: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Mittagsbetreuung an AHS–Unterstufen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	Anzahl		in %
Österreich	19.614	21.591	10,1
<i>davon</i>			
<i>Salzburg</i>	1.888	2.344	24,2
<i>Wien</i>	6.012	7.480	24,4

Quelle: Bildungsministerium

Im gesamten überprüften Zeitraum war an den AHS–Unterstufen die österreichweite Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Mittagsbetreuung höher als jene in Tagesbetreuung; dies galt auch für Salzburg. In Wien hingegen war die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung höher als jene in der Mittagsbetreuung. Während in Salzburg die Mittagsbetreuung im überprüften Zeitraum um rd. 24 % und die Tagesbetreuung um rd. 29 % anstieg, erhöhte sich in Wien die Mittagsbetreuung um rd. 24 % und die Tagesbetreuung um rd. 12 % (siehe Tabelle 4).

## 12.2

(1) Der RH kritisierte, dass im Bildungsministerium keine Daten über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der offenen bzw. verschränkten Form der Tagesbetreuung für die AHS–Unterstufen vorlagen. Er verwies diesbezüglich auf die Ausführungen und die Empfehlung in **TZ 51**, wonach für die Analyse des Wirkungszusammenhangs zwischen schulischer Tagesbetreuung und Erhöhung des Bildungsniveaus die erforderlichen Datengrundlagen zu schaffen wären (z.B. im Rahmen der Bildungsstandardüberprüfung oder durch eine entsprechende Adaptierung der Bildungsdokumentationsverordnung).

(2) Weiters verwies der RH darauf, dass an den AHS–Unterstufen mehr Schülerinnen und Schüler an der Mittagsbetreuung als an der schulischen Tagesbetreuung

teilnahmen. Zudem war in Wien die Steigerungsrate der Mittagsbetreuung in etwa doppelt so hoch wie jene der schulischen Tagesbetreuung. Dies legte den Schluss nahe, dass die Mittagsbetreuung die schulische Tagesbetreuung zumindest in Ballungszentren untergrub. In Salzburg mit ländlich geprägten Strukturen war dieser Effekt nicht so deutlich.

Der RH empfahl dem BMBWF, die Wechselwirkungen zwischen Mittagsbetreuung und schulischer Tagesbetreuung an AHS–Unterstufen zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Stärkung der schulischen Tagesbetreuung abzuleiten.

**12.3** Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums werde der Empfehlung des RH durch den mit dem Bildungsinvestitionsgesetz verfolgten verstärkten Ausbau der ver-schränkten schulischen Tagesbetreuung Rechnung getragen.

## Gruppengrößen

**13.1** (1) Wie in Anhang B dargestellt, gab es unterschiedliche rechtliche Vorgaben für die Gruppengrößen in der schulischen Tagesbetreuung. In den beiden überprüften Ländern lag die Gruppengröße an den allgemein bildenden Pflichtschulen grundsätzlich bei maximal 25, an den AHS–Unterstufen war eine Gruppenteilung ab 19 Schülerinnen und Schülern vorgesehen.

(2) An den überprüften Stellen lagen weitgehend keine Informationen über die tatsächlichen bzw. durchschnittlichen Gruppengrößen in der schulischen Tagesbetreuung vor. Dies obwohl die Gruppengröße bzw. hohe Teilungszahl sowie die Gruppenzusammensetzung negativ im Evaluierungsbericht zur Art. 15a–Vereinbarung (Juli 2015) erwähnt waren.

Auch die rechnerische Ermittlung der durchschnittlichen Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Gruppen war mit Unschärfen behaftet, weil sich die Schülerinnen und Schüler in der offenen Schulform nicht durchgängig, sondern tagesweise zur schulischen Tagesbetreuung anmelden konnten, weshalb auch die Gruppen flexibel gebildet wurden.<sup>20</sup> Für eine aussagekräftige Kennzahl waren daher die Vollzeit–Schüler erforderlich, die jedoch für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg nicht bzw. in Wien ab dem Schuljahr 2015/2016 vorlagen.

Die rechnerisch ermittelten durchschnittlichen Gruppengrößen für die AHS–Unterstufen — für die die Anzahl der Vollzeit–Schüler vorlag — beliefen sich im überprüften Zeitraum österreichweit auf 14, in Salzburg auf 13 bis 15 und in Wien auf 15 Vollzeit–Schüler.

<sup>20</sup> z.B. Montag 3 Gruppen, Dienstag und Mittwoch jeweils 5 Gruppen, Donnerstag 4 Gruppen, Freitag 2 Gruppen

(3) Für Horte sahen die landesgesetzlichen Regelungen in Salzburg und Wien grundsätzlich maximal 25 bzw. in Wien mindestens 15 Schülerinnen und Schüler vor (siehe Anhang B). Im Vergleich dazu lagen die durchschnittlichen Gruppengrößen für Horte bundesweit sowie in Salzburg und Wien bei 18 bis 21 angemeldeten Schülerinnen und Schülern pro Gruppe.

## 13.2

Der RH hielt fest, dass die rechtlichen Vorgaben zu den Gruppengrößen an den allgemein bildenden Pflichtschulen und den Horten in Salzburg und Wien mit 25 Schülerinnen und Schülern für den Standardfall in etwa gleich waren. Demgegenüber war an den AHS–Unterstufen eine Gruppenteilung bereits ab 19 Schülerinnen und Schülern vorgesehen.

Der RH wies kritisch auf die mangelhafte Datenlage bei den tatsächlichen Gruppengrößen hin. Insbesondere auch deswegen, weil die Gruppengröße bzw. hohe Teilungszahl negativ im Evaluierungsbericht zur Art. 15a–Vereinbarung erwähnt war.

Er empfahl dem BMBWF, die tatsächlichen Gruppengrößen an den AHS–Unterstufen sowie an den allgemein bildenden Pflichtschulen zu erheben und gegebenenfalls organisatorische Maßnahmen zu setzen, um damit eine qualitätsvolle schulische Tagesbetreuung zu ermöglichen.

## 13.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums beabsichtige es, die internen Datenerhebungen zur schulischen Tagesbetreuung künftig um die Auslastung der Gruppen zu erweitern. Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen würden die Belange der Schüleranzahl pro Gruppe im Zuständigkeits– bzw. Verantwortungsbereich der Länder liegen.

Die tatsächlichen Gruppengrößen in der schulischen Tagesbetreuung würden von mehreren Faktoren abhängen: Je nach Stundenplangestaltung und je nach Präferenzen der Erziehungsberechtigten oder beeinflusst durch pädagogische Zielsetzungen könne die Schüleranzahl in den Gruppen je Tag, aber auch je Stunde unterschiedlich sein.

Im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Ressourcen für Lehrpersonen spiele die tatsächliche Gruppengröße derzeit keine Rolle. Sowohl bei den AHS–Unterstufen als auch bei den allgemein bildenden Pflichtschulen würden derzeit relativ einfache und transparente Modelle angewendet werden, welche im Wesentlichen in rechtlich verankerten Maßgaben gründen würden.

## 13.4

Der RH erwiderte dem Bildungsministerium, dass die Gruppengröße erheblichen Einfluss auf die Qualität der schulischen Tagesbetreuung hat. Insofern war für den RH nicht nachvollziehbar, dass das Bildungsministerium die Meinung vertrat, dass die

Gruppengröße bei den allgemein bildenden Pflichtschulen ausschließlich im Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereich der Länder liege. Ferner verwies der RH auf seine Kritik zur Berechnungsmethode des zweckgebundenen Zuschlags für die schulische Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen (siehe **TZ 27**), weshalb er die Ressourcenzuteilung als intransparent beurteilte.

Um eine qualitativ hochwertige schulische Tagesbetreuung sicherzustellen, war nach Ansicht des RH auch die Kenntnis der in der Praxis tatsächlich auftretenden Gruppengrößen unabdingbar. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die tatsächlichen Gruppengrößen an den AHS-Unterstufen sowie an den allgemein bildenden Pflichtschulen zu erheben.

## Schulartenübergreifende Gruppen

**14.1** Die Bildung von schulartenübergreifenden Gruppen war bei den allgemein bildenden Pflichtschulen zulässig bzw. bei Nichtzustandekommen einer Betreuungsgruppe vorgesehen. In Salzburg gab es mehrere Fälle von schulartenübergreifenden Betreuungsgruppen bei jeweils einem Schulerhalter (z.B. Tamsweg Volksschule und Neue Mittelschule).

Die Bildung einer gemeinsamen schulartenübergreifenden Gruppe zwischen einer AHS-Unterstufe und einer Neuen Mittelschule war jedoch aufgrund unterschiedlicher Schulerhalterschaft und damit einhergehender Verrechnungsproblematik nicht möglich, wie ein Fall aus Salzburg zeigt. Das Bildungsministerium begründete dies mit den Bestimmungen des SchOG, wonach schulartenübergreifende Gruppen ausschließlich im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen möglich wären.

**14.2** Der RH anerkannte, dass im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg schulartenübergreifende Gruppen eingerichtet waren, um die schulische Tagesbetreuung zu ermöglichen. Er kritisierte jedoch, dass übergreifende Gruppenbildungen zwischen AHS-Unterstufen und allgemein bildenden Pflichtschulen nicht möglich waren. Dies obwohl in dem aufgezeigten Fall das Zustandekommen der schulischen Tagesbetreuung damit nicht gewährleistet war.

Ursächlich für die aufgezeigte Problematik war die Kompetenzzersplitterung im Schulwesen, wonach u.a. alle Gebietskörperschaften als Schulerhalter fungierten. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen“, Reihe Bund 2014/15, wo er empfahl, bei einer Reform der österreichischen Schulverwaltung die Fragen der Schulerhaltung sowie der Koordinierung der Bundes- und Pflichtschulen lösungsorientiert einzubringen (TZ 4, TZ 7).

## Öffnungszeiten

### 15.1

(1) Gemäß Schulzeitgesetz 1985<sup>21</sup> war bei der schulischen Tagesbetreuung der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten. Im Salzburger Schulzeit–Ausführungsgesetz 1995<sup>22</sup> war demnach festgelegt, den Betreuungsteil an allen Schultagen bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten. Das Wiener Schulgesetz übernahm die Bestimmung aus dem Schulzeitgesetz 1985 unverändert.

Gemäß Schulunterrichtsgesetz war das Fernbleiben vom Betreuungsteil nur bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit) oder bei Erlaubnis zum Fernbleiben (z.B. Teilnahme an Musik– oder Sportunterricht in Vereinen) zulässig.

In den Lehrplänen der Polytechnischen Schule, der Haupt– bzw. Neuen Mittelschule, der Volksschule und der Sonderschule sowie der AHS fand sich die Bestimmung, dass die Anwesenheit bis zumindest 16.00 Uhr erforderlich war, damit die schulische Tagesbetreuung ein qualitativ hochwertiges Angebot darstellte.

Weder im Bildungsministerium noch beim Landesschulrat für Salzburg bzw. Stadtschulrat für Wien bestand ein umfassender Überblick über die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen und AHS–Unterstufen.

In Salzburg hatte die schulische Tagesbetreuung im Pflichtschulbereich und an den AHS–Unterstufen bis mindestens 16.00 Uhr geöffnet. Allerdings fanden sich in allen Schularten Fälle, wo eine frühere Entlassung der Schülerinnen und Schüler möglich war. Eine Volksschule und zwei Neue Mittelschulen boten von vornherein keine Tagesbetreuung am Freitag an.

Die Wiener Schulen boten die schulische Tagesbetreuung ebenfalls bis mindestens 16.00 Uhr an. Allerdings bestand im Pflichtschulbereich v.a. bei Volksschulen, aber auch an Neuen Mittelschulen die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler früher (meistens um 15.30 Uhr, aber auch um 14.15 Uhr bzw. nach der Lernzeit) zu entlassen. An AHS–Unterstufen in Wien waren bei der schulischen Tagesbetreuung teilweise individuelle Entlassungszeiten vor 16.00 Uhr nach jeder Unterrichtsstunde möglich.

Auch die vom Bildungsministerium genehmigten Förderrichtlinien von Wien für die Art. 15a–Vereinbarung gingen von einer Betreuung an Pflichtschulen mit Tagesbetreuung bis maximal 17.30 Uhr aus (siehe [TZ 37](#)).

<sup>21</sup> BGBl. Nr. 77/1985 i.d.g.F.

<sup>22</sup> LGBl. Nr. 66/1995 i.d.g.F.



(2) Für Horte bestand im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung keine Anwesenheitspflicht bis 16.00 Uhr, und es gab auch keine Begrenzung der Öffnungszeit bis 18.00 Uhr.

Das Land Salzburg (Abteilung 2) verfügte über Informationen über die Öffnungszeiten öffentlicher und privater Horte. In Wien hatte die MA 10 zwar Informationen über die Öffnungszeiten öffentlicher Horte, aber keine konkreten Daten zu den Öffnungszeiten privater Horte. Der RH zog daher die Kindertagesheimstatistiken der Statistik Austria für einen Überblick über die Öffnungszeiten der Horte (öffentlich und privat) im Schuljahr 2014/2015 heran:

**Tabelle 11: Öffnungszeiten der Horte, Schuljahr 2014/2015**

	Einrichtungen insgesamt	davon durchschnittliches Ende der Öffnungszeit während der Betriebstage um ... Uhr							
		14.00 bis 14.59	15.00 bis 15.29	15.30 bis 15.59	16.00 bis 16.29	16.30 bis 16.59	17.00 bis 17.59	18.00 bis 18.59	19.00 und später
<b>Horte</b>		Anzahl							
Österreich	1.152	5	7	24	64	147	523	364	18
davon									
<i>Salzburg</i>	22	–	–	–	–	8	4	6	4
<i>Wien</i>	377	–	–	–	4	1	134	235	3

Quelle: Statistik Austria

Österreichweit hatten rd. 79 % der Horte bis 17.00 Uhr und länger geöffnet. Während in Salzburg rd. 64 % der Horte bis 17.00 Uhr und länger geöffnet hatten, waren es in Wien rd. 99 %.

## 15.2

(1) Der RH kritisierte, dass die gesetzliche Anwesenheitspflicht bis mindestens 16.00 Uhr bei der schulischen Tagesbetreuung sowohl an den allgemein bildenden Pflichtschulen als auch an den AHS–Unterstufen weder in Salzburg noch in Wien durchgehend eingehalten wurde. Eine qualitativ hochwertige Tagesbetreuung erforderte nach den Intentionen des Bildungsministeriums eine Anwesenheitspflicht bis mindestens 16.00 Uhr. Weiters beanstandete der RH, dass weder das Bildungsministerium noch der Landesschulrat für Salzburg bzw. der Stadtschulrat für Wien einen gesamthaften Überblick über die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung hatten und somit ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkamen.

Er empfahl dem BMBWF, dem Landesschulrat für Salzburg und dem Stadtschulrat für Wien, die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung zu erfassen und für die Einhaltung der gesetzlichen Anwesenheitspflicht zu sorgen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Öffnungszeiten von mehr als einem Drittel der Horte in Salzburg vor 17.00 Uhr endeten und die MA 10 keine Übersicht über die Öffnungszeiten der privaten Horte hatte.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, bei Bedarf gegebenenfalls längere Öffnungszeiten zu ermöglichen. Ferner empfahl er der Stadt Wien, sich einen Überblick über die Öffnungszeiten der privaten Horte zu verschaffen und diese als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen.

(3) Zusammenfassend hielt der RH zu den Öffnungszeiten fest:

- Für die Horte sprachen die flexiblere Inanspruchnahme, weil keine Anwesenheitspflicht bestand, und die i.d.R. längeren Öffnungszeiten (v.a. abends).
- Demgegenüber belegen empirische Studien, dass die Teilnahme an ganztägigen Angeboten dann mit förderlichen individuellen Wirkungen einherging, wenn die pädagogische Qualität der Angebote sowie die Dauer und die Intensität der Inanspruchnahme hoch waren (siehe [TZ 51](#)).

## 15.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums seien mit dem Bildungsreformgesetz 2017 schulautonom flexiblere Zeiten auch in der schulischen Tagesbetreuung möglich. Die Schule könne sowohl die Länge der Unterrichtsstunden als auch jene der Einheiten im Betreuungsteil schulautonom festlegen, womit auch ein früheres Ende der letzten Betreuungseinheit vor 16.00 Uhr möglich sei. Eine österreichweite Erfassung der Öffnungszeiten an ganztägigen Schulformen scheine mit Blick auf die Schulautonomie als kaum zielführend. Die Überprüfung der Einhaltung der Anwesenheitspflicht bis zum schulautonom vorgesehenen Ende des Schultages sei Aufgabe der Schulaufsicht.

(2) Der Landesschulrat für Salzburg führte aus, dass die Aufnahme der Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung in das Schulverwaltungsprogramm eine Möglichkeit sei, den geforderten gesamthaften Überblick herzustellen. Generell würden die Schulen die 16.00 Uhr-Regelung kennen und einhalten, bei konkreten Fragestellungen werde die Schulaufsicht tätig.

(3) Der Stadtschulrat für Wien und die Stadt Wien teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Empfehlung des RH, die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung zu erfassen, aufgegriffen werde. Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 werde die Erfassung erfolgen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anwesenheitspflicht sei aus Sicht des Stadtschulrats für Wien ein wichtiger Faktor für die Qualitätsarbeit an den einzelnen Standorten. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler würden die Tagesbetreuung oft als Betreuungsangebot für ihre Kinder sehen, das

sie nur dann in Anspruch nehmen würden, wenn sie selbst keine Zeit hätten. Andernfalls würden sie ihre Kinder vorzeitig abholen bzw. die Tagesbetreuung an manchen Tagen gar nicht in Anspruch nehmen. Aufgrund der gesetzlichen Bedingungen hätten die Schulen kaum eine Handhabe, dieses Verhalten zu unterbinden.

Zur Empfehlung des RH betreffend Serviceleistungen in Bezug auf die Öffnungszeiten führte die Stadt Wien zudem aus, dass aufgrund der großen Anzahl an verschiedenen Einrichtungen und Gruppenformen (Hortgruppen, Familiengruppen, Kindergruppen, Tageseltern) bzw. der permanenten Veränderungen eine Erhebung und v.a. Wartung der Daten bezüglich Öffnungszeiten und Elternbeiträge nur mit hohem Verwaltungsaufwand möglich sei. Die Stadt Wien biete als Serviceleistung für Eltern am Stadtplan der Website [www.wien.at](http://www.wien.at) einen Überblick über alle Hort-, Familiengruppen- und Kindergruppenstandorte an. Darüber hinaus würden die Servicestellen der MA 10 den Eltern regional beratend zur Seite stehen.

(4) Das Land Salzburg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Festlegung bedarfsgerechter Öffnungszeiten in die ausschließliche Zuständigkeit der Rechtsträger falle, weshalb dem Land Salzburg keinerlei Umsetzungsmöglichkeit hinsichtlich der Empfehlung zur Ermöglichung längerer Öffnungszeiten zukomme.

## 15.4

(1) Der RH stimmte dem Bildungsministerium zu, dass es Aufgabe der Schulaufsicht war, die Einhaltung der Anwesenheitspflicht bis zum schulautonom vorgesehenen Ende des Schultages zu überprüfen. Allerdings war es nach Ansicht des RH auch für das Bildungsministerium erforderlich, über eine Übersicht zur Einhaltung der Anwesenheitspflicht zu verfügen, um gegebenenfalls entsprechende Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Die mit dem Bildungsreformgesetz 2017 geschaffene Möglichkeit, schulautonom flexiblere Zeiten in der schulischen Tagesbetreuung festzusetzen, müsste nach Ansicht des RH auch in der entsprechenden Bestimmung des Schulzeitgesetzes 1985 abgebildet werden. Die schulautonomen Möglichkeiten hinderten allerdings nicht daran, die Einhaltung der Anwesenheitspflicht zu überwachen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Der RH erwiderte dem Land Salzburg, dass auch bei den privaten Rechtsträgern bedarfsgerechte Öffnungszeiten bei der Gewährung von Förderungen vorgesehen werden könnten. Er verblieb bei seiner Empfehlung, bei Bedarf gegebenenfalls längere Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(3) Der Stadt Wien entgegnete er, dass eine Meldepflicht der Öffnungszeiten inkl. deren Aktualisierung auch bei den privaten Rechtsträgern bei der Gewährung von Förderungen vorgesehen werden könnte. Durch eine entsprechende Vorgehensweise könnte auch der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Stadt Wien, sich einen Überblick über die Öff-

nungszeiten der privaten Horte zu verschaffen und diese als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen.

## Betreuung in den Sommerferien

### 16.1

(1) Gemäß Schulzeitgesetz 1985 umfasste die schulische Tagesbetreuung nicht die Ferien bzw. die schulfreien Tage (Bundessache: Schulwesen gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG). Im Gegensatz dazu war im Hortwesen eine Betreuung von Kindern in der Ferienzeit möglich und zum größten Teil auch vorgesehen (Landessache: Kindergarten- und Hortwesen gemäß Art. 14 Abs. 4b B-VG).

(2) Schulen boten grundsätzlich gesetzeskonform während der schulfreien Zeit keine schulische Tagesbetreuung an. Allerdings betreuten einige Gemeinden in Salzburg und die Stadt Wien im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz im Hortwesen Kinder in der schulischen Tagesbetreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen während der Sommerferienzeit.

In Salzburg boten in den Sommerferien 2015 24 Gemeinden eine Ferienbetreuung an. Auch die Stadt Salzburg organisierte eine Betreuung während der Sommerferienzeit.

Die Stadt Wien (durchgeführt von der MA 10) bot an zehn Volksschul- sowie an vier Campus-Standorten Sommerferienbetreuung an (siehe [TZ 31](#)).

Im AHS-Bereich bestand kein ersatzweises Betreuungsangebot während der unterrichtsfreien Zeit.

(3) Da das Hortwesen in die Länderkompetenz fiel, gab es für Horte keine einheitlichen Regelungen für Schließtage. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der geöffneten Wochen von Horten österreichweit sowie in Salzburg und in Wien:

**Tabelle 12: Horte – Anzahl geöffneter Wochen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

geöffnete Wochen	2010/2011			2014/2015			Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015		
	Österreich	Salzburg	Wien	Österreich	Salzburg	Wien	Österreich	Salzburg	Wien
	Anzahl			Anzahl			in %		
34 – 36	5	0	0	2	0	0	-60	–	–
37 – 38	55	1	1	51	1	2	-7,3	0	100
39 – 40	169	1	2	128	1	2	-24,3	0	0
41 – 42	61	0	3	39	0	4	-36,1	–	33,3
43 – 44	146	5	4	85	8	4	-41,8	60	0
45 – 46	175	13	2	224	11	3	28	-15,4	50
47 – 48	118	1	14	118	0	17	0	-100	21,4
49 – 50	65	0	12	97	0	9	49,2	–	-25
51 – 52	387	1	367	408	1	336	5,4	0	-8,4
<b>gesamt</b>	<b>1.181</b>	<b>22</b>	<b>405</b>	<b>1.152</b>	<b>22</b>	<b>377</b>	<b>-2,5</b>	<b>0</b>	<b>-6,9</b>

Quelle: Statistik Austria

Die Tabelle zeigt, dass österreichweit die Anzahl der Horte, die 49 bis 50 Wochen im Jahr geöffnet hatten, im Zeitraum von 2010/2011 bis 2014/2015 von 65 um rd. 49 % auf 97 gestiegen war. Horte, die 51 bis 52 Wochen im Jahr geöffnet hatten, stellten 2014/2015 österreichweit rd. 35 % aller Horte dar.

In Salzburg gab es im Schuljahr 2014/2015 22 Horte: Die Hälfte dieser Horte hatte 45 bis 46 Wochen geöffnet, zehn Horte hatten kürzere Öffnungszeiten und ein Hort hatte 51 bis 52 Wochen geöffnet. In Wien gab es im Schuljahr 2014/2015 377 Horte, von denen 336 51 bis 52 Wochen im Jahr geöffnet hatten (rd. 89 %).

## 16.2

Da die schulische Tagesbetreuung nicht die Ferien bzw. die schulfreien Tage umfasste, hing die Ferienbetreuung von der Bereitschaft der Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) ab, eine solche anzubieten. Für den AHS-Bereich war keinerlei Betreuung während der Ferienzeit vorgesehen. Im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sah der RH die nicht garantierte Ferienbetreuung als ein essenzielles Problemfeld der schulischen Tagesbetreuung.

Bei den Horten stellte der RH für Wien eine bessere Abdeckung der Ferienzeiten als in Salzburg fest. In Wien hatten rd. 89 % der Horte 51 bis 52 Wochen im Jahr geöffnet, womit eine hohe Versorgungssicherheit während der Ferien gewährleistet war.

Der RH empfahl dem BMBWF, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung auszuarbeiten und gegebenenfalls auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um eine wesentliche Schwachstelle der schulischen Tagesbetreuung zu beseitigen.

Ferner empfahl der RH dem Land Salzburg, den Bedarf an Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu erheben und gegebenenfalls zusätzliche Angebote zu ermöglichen.

## 16.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums ermögliche das Bildungsinvestitionsgesetz die Gewährung von Zweckzuschüssen für die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferien und an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen. Derartige Zweckzuschüsse seien ab dem Schuljahr 2017/2018 möglich.

(2) Das Land Salzburg hielt in seiner Stellungnahme zur Ausweitung der Ferienbetreuung fest, dass in der Stadt Salzburg immer ein Teil der Horte auch in den Sommerferien geöffnet habe, um dadurch eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Weiters würden in ausgewählten Schulen der Stadt Salzburg die sogenannten „Stadt Ferien“, eine Ferienbetreuung für Volksschulkinder, stattfinden. In den Gemeinden seien die Schulkindgruppen bis auf wenige Wochen im Sommer ganzjährig geöffnet. Zudem gebe es ein umfangreiches Ferienangebot, das in der Feriendatenbank des Landes und auf der Homepage der Stadt Salzburg einzusehen sei.

(3) Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass es neben der angeführten Sommerferienbetreuung auch an über 20 ausgewählten Schulstandorten während der Semester- und Osterferien bzw. an schulfreien sowie schulfrei erklärten Tagen eine ganztägige Ferienbetreuung gebe. Das Freizeitpersonal des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung stehe nicht für die Ferienbetreuung in den Hauptferien bzw. Weihnachtsferien zur Verfügung.

## 16.4

Der RH anerkannte die im Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehene Möglichkeit zur Gewährung von Zweckzuschüssen für die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen an den allgemein bildenden Pflichtschulen. Dennoch entgegnete der RH dem Bildungsministerium, dass langfristig die schulische Tagesbetreuung für den Zeitraum der Ferien weiterentwickelt werden müsste, um nicht gegenüber den Horten an Attraktivität zu verlieren. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Bildungsministerium, Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung auszuarbeiten und gegebenenfalls auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um eine wesentliche Schwachstelle der schulischen Tagesbetreuung zu beseitigen.

### Elternbeiträge

**17.1** (1) Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Elternbeiträge für Horte und die schulische Tagesbetreuung, aufgegliedert nach Schularten und Ländern:

**Tabelle 13: Übersicht Elternbeiträge Horte und schulische Tagesbetreuung (Stand Schuljahr 2014/2015)**

	allgemein bildende Pflichtschulen		AHS–Unterstufen	Horte	
	Salzburg	Wien	österreichweit	Salzburg	Wien
Bezeichnung der Beiträge	Betreuungsbeitrag Verpflegungsbeitrag gegebenenfalls Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Tagesbetreuungsbeitrag – Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung	Betreuungsbeitrag Verpflegungsbeitrag (Kosten für Mittagessen)	Kostenbeiträge	Besuchsbeitrag Essensbeitrag
Höhe der Beiträge	Betreuungsbeitrag 80 EUR pro Monat (zehnmal pro Jahr), keine Valorisierung Verpflegungsbeitrag und Beitrag für Lehr- und Arbeitsmittel vom Schulerhalter festzusetzen	höchstens kostendeckender Beitrag, gemäß Gemeinderatsbeschluss indexgebunden Schuljahr 2014/2015: Betreuungsbetrag 5,60 EUR pro Tag Verpflegungsbetrag von 3,22 EUR bis 3,94 EUR pro Tag	Betreuungsbeitrag 88 EUR pro Monat (zehnmal pro Jahr), seit 2007 Verpflegungsbeitrag vom jeweiligen Anbieter festzusetzen, durchschnittlich 5 EUR <sup>1</sup>	mindestens 72 EUR und höchstens 440 EUR Mittagessen höchstens kostendeckender Beitrag, keine Aufstellung über Tarife der jeweiligen Einrichtungen im Land vorhanden	öffentliche: gemäß Gemeinderatsbeschluss indexgebunden, monatliche Tarife: Besuchsbeitrag 163,90 EUR Essensbeitrag 63,27 EUR private: keine Aufstellung über Tarife der Einrichtungen in MA 10 vorhanden
Ermäßigung der Beiträge	in Abhängigkeit vom jährlichen Einkommen, Antrag an Schulerhalter insgesamt <b>10</b> Ermäßigungsstufen: bis 10.202,99 EUR 100 % ab 17.728,01 EUR 0 % des Betreuungsbeitrags	in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit (monatliches Einkommen), Antrag an MA 10 insgesamt <b>5</b> Ermäßigungsstufen: bis 1.016,09 EUR 100 % des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrags ab 2.758,43 EUR 0 % des Betreuungsbeitrags	in Abhängigkeit vom jährlichen Einkommen, Antrag an Schulleitung, Weiterleitung an Landesschulrat/Stadtschulrat insgesamt <b>10</b> Ermäßigungsstufen: bis 11.202,99 EUR 100 % ab 19.500,01 EUR 0 % des Betreuungsbeitrags	soziale Staffelung möglich, Antrag an jeweilige Einrichtung	in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit (monatliches Einkommen), Antrag an MA 10 insgesamt <b>29</b> Ermäßigungsstufen: bis 1.016,09 EUR 100 % des Besuchs- und Essensbeitrags ab 2.758,43 EUR 0 % des Besuchsbeitrags
tageweise Beiträge	anteilmäßige Verrechnung bei tageweisem Besuch	tageweise Verrechnung, jedoch Anmeldung für mindestens 3 Tage erforderlich (v.a. Volksschulen)	1 Tag 30 % ab 2 Tage anteilmäßige Verrechnung	Aliquotierung möglich	keine Aliquotierung vorgesehen

<sup>1</sup> laut stichprobenweiser Erhebung des RH im Rahmen der Gebarungsprüfung

Quellen: Bildungsministerium; Amt der Salzburger Landesregierung; Stadt Wien/MA 10 und MA 56

Neben unterschiedlichen Bezeichnungen unterschieden sich die Höhe der Beiträge, die Bemessungsgrundlagen für Ermäßigungen und die Verrechnungsregeln bei tageweisem Besuch.

(2) Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die heterogene Tarifgestaltung anhand einer Schülerin bzw. eines Schülers, die bzw. der im Schuljahr 2014/2015 fünf Tage die Woche am Nachmittag betreut wird:

**Tabelle 14: Höhe der monatlichen Elternbeiträge am Beispiel einer Schülerin bzw. eines Schülers**

Schüler <sup>1</sup>	allgemein bildende Pflichtschulen		AHS–Unterstufen	Horte	
	Salzburg <sup>2</sup>	Wien		Salzburg <sup>2</sup>	Wien <sup>3</sup>
	in EUR				
Betreuungsbeitrag	77,40	112,00	88,00	87,50	163,90
Verpflegungsbeitrag	60,40	64,40	100,00 <sup>4</sup>	55,50	63,27
<b>Elternbeitrag gesamt</b>	<b>137,80</b>	<b>176,40</b>	<b>188,00</b>	<b>143,00</b>	<b>227,17</b>

<sup>1</sup> Annahmen: 1 Schülerin bzw. Schüler, 5 Nachmittage je Woche betreut, keine Geschwister in der jeweiligen Einrichtung, 20 Betreuungstage pro Monat

<sup>2</sup> am Beispiel einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule bzw. eines öffentlichen Hortes der Stadt Salzburg

<sup>3</sup> am Beispiel eines öffentlichen Hortes der Stadt Wien

<sup>4</sup> entsprechend dem im Rahmen der Gebarungüberprüfung erhobenen Durchschnittswert von 5 EUR/Tag

Quellen: Bildungsministerium;  
Stadt Wien/MA 10; MA 56; Stadt Salzburg

Die Bandbreite der Elternbeiträge im Beispielsfall bewegte sich zwischen 137,80 EUR (allgemein bildende Pflichtschule Stadt Salzburg) und 227,17 EUR (städtischer Hort Wien).

(3) Das Land Salzburg verfügte über keine Aufstellung der von den jeweiligen Trägern festgesetzten Horttarife. In Wien lagen zwar die Tarife der städtischen Horte vor, aber nicht jene der privaten Horte.

## 17.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die zersplitterten Zuständigkeiten für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Tarife, Bemessungsregeln und Elternbeiträge verursachten, die zur Intransparenz und Unübersichtlichkeit führten und der Bürgerfreundlichkeit widersprachen.

Ungeachtet allfälliger Unterschiede (z.B. Öffnungszeiten) wies der RH kritisch auf die große Bandbreite der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung hin, die im dargestellten Beispielsfall monatlich zwischen 137,80 EUR (allgemein bildende Pflichtschule Stadt Salzburg) und 227,17 EUR (städtischer Hort Wien) lag. Die zersplitterten Kompetenzen bewirkten unterschiedliche Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung einerseits und die Horte andererseits. Darüber hinaus unterschiede-



den sich die Elternbeiträge innerhalb der beiden Länder: Beispielsweise waren in Wien für die schulische Tagesbetreuung 176,40 EUR zu entrichten, für den städtischen Hort hingegen 227,17 EUR. Ähnlich verhielt es sich in der Stadt Salzburg.

Der RH empfahl dem BMBWF, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken.

Zudem kritisierte der RH, dass weder das Land Salzburg noch die Stadt Wien über eine Übersicht hinsichtlich der (privaten) Horttarife verfügten, was die Intransparenz erhöhte.

Er empfahl dem Land Salzburg und der Stadt Wien, sich eine Übersicht über die (privaten) Horttarife zu verschaffen und diese als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen.

## 17.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums obliege die Festlegung der Höhe der Betreuungsbeiträge dem jeweiligen Schulerhalter, wenngleich sich die Beiträge häufig an dem vom Bund mittels Verordnung für die Bundesschulen festgelegten Betreuungsbeitrag orientieren würden. Darüber hinaus ermögliche das Bildungsinvestitionsgesetz die Gewährung von Zweckzuschüssen bei der Umwandlung von außerschulischer in schulische Tagesbetreuung sowie bei der Entwicklung von Modellen für die Entlastung der Erziehungsberechtigten.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei durch die Schulbeitrags-Verordnung ein sehr niedriges Niveau der Elternbeiträge gewährleistet. Darüber hinaus sehe diese Verordnung auf Antrag auch eine soziale Ermäßigung bis hin zu einem gänzlichen Erlassen der Elternbeiträge vor. Die Festsetzung der Elternbeiträge der außerschulischen Tagesbetreuung und Horte obliege den jeweiligen Rechtsträgern, lediglich ein Mindest- und Höchstbeitrag dürfe nicht unter- bzw. überschritten werden. Soziale Staffelungen seien möglich und würden auch angewandt.

(3) Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Hortbetreuung nach den Rechtsvorschriften des Wiener Kindergartengesetzes erfolge, das hohe Ausstattungserfordernisse, strenge bauliche Voraussetzungen und ebensolche Standards hinsichtlich des eingesetzten Bildungs- und Betreuungspersonals vorgebe. Mit Ausnahme von zwei Schließtagen pro Kalenderjahr, am 24. und 31. Dezember, stünden städtische Horte täglich montags bis freitags bei Bedarf von 6.00 bis 18.00 Uhr offen. Das zeitlich über das Jahr gesehen insgesamt wesentlich umfangreichere Betreuungsangebot — auch was die Einsatzzeiten von städtischem Personal anlange — als

in der schulischen Tagesbetreuung bedinge Elternbeiträge, die auch im Jahresdurchschnitt zu betrachten seien.

Bis dato sei die Stadt Wien davon ausgegangen, dass ein differenziertes Leistungsangebot für die Kundinnen und Kunden auch eine differenzierte Tarifgestaltung bedinge. Die Festsetzung des Betreuungsbeitrags für die schulische Tagesbetreuung erfolge indexgebunden auf Basis des Beschlusses des Gemeinderats vom 28. Juni 1995, und zwar unabhängig von anderen (öffentlichen oder privaten) Betreuungsorganisationen in Wien und anderen Bundesländern.

Bereits vor Beginn der gegenständlichen RH-Prüfung sei durch die Stadt Wien ein Evaluierungsprozess der Beitrags- und Ermäßigungsgestaltung für Betreuungsbeiträge initiiert worden. Dieser Prozess sei derzeit noch im Gange. Bei der Empfehlung des RH, auf eine österreichweite Vereinheitlichung der Betreuungsbeiträge für schulische sowie außerschulische Tagesbetreuung im öffentlichen Bereich hinzuwirken, sei zu berücksichtigen, dass es sich beim Betreuungsbeitrag um ein zivilrechtliches Entgelt handle.

Aufgrund der großen Anzahl an verschiedenen Einrichtungen und Gruppenformen (Hortgruppen, Familiengruppen, Kindergruppen, Tageseltern) bzw. der permanenten Veränderungen sei eine Erhebung und v.a. Wartung der Daten bezüglich Öffnungszeiten und Elternbeiträge nur mit hohem Verwaltungsaufwand möglich. Die Stadt Wien biete als Serviceleistung für Eltern am Stadtplan der Website [www.wien.at](http://www.wien.at) einen Überblick über alle Hort-, Familiengruppen- und Kindergruppenstandorte an. Darüber hinaus würden die Servicestellen der MA 10 den Eltern regional beratend zur Seite stehen.

## 17.4

Der RH anerkannte gegenüber dem Bildungsministerium die im Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehene Möglichkeit zur Gewährung von Zweckzuschüssen bei der Entwicklung von Modellen für die Entlastung der Erziehungsberechtigten an den allgemein bildenden Pflichtschulen, wenn auch keine Vereinheitlichung der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung damit einherging.

Der RH erwiderte dem Bildungsministerium, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, dass trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten für Betreuungsbeiträge und Ermäßigungen eine Vereinheitlichung zumindest bei der schulischen Tagesbetreuung, aber auch zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung, im Sinne der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit sinnvoll und somit erstrebenswert wäre.

Hinsichtlich der empfohlenen Erhebung und Veröffentlichung aller (privaten) Horttarife wies der RH darauf hin, dass diese im Zuge einer Fördergewährung durch die

öffentliche Hand zu einer Bekanntgabe verpflichtet werden können. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Land Salzburg und die Stadt Wien, sich eine Übersicht über die (privaten) Horttarife zu verschaffen und diese als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen.

Der RH gestand der Stadt Wien zu, dass ein differenziertes Leistungsangebot eine differenzierte Tarifgestaltung bedinge. Allerdings konnten die Erziehungsberechtigten aufgrund des begrenzten Angebots an Betreuungsplätzen nicht immer zwischen den unterschiedlichen Betreuungsformen wählen, weshalb die Tarifunterschiede nicht immer nachvollziehbar erschienen. Der Charakter eines zivilrechtlichen Entgelts stand einer Vereinheitlichung nicht entgegen.

## Ermäßigungen der Elternbeiträge

### 18.1

(1) Wie aus Tabelle 13 ersichtlich, unterschieden sich die Bemessungsgrundlagen und die Ermäßigungsstufen der Elternbeiträge bei den unterschiedlichen Formen der Tagesbetreuung. Häufig bestand die Ermäßigung in der Reduktion (bis auf Null) des Betreuungsbeitrags, teilweise erließen bzw. reduzierten die Schulerhalter (z.B. Stadt Wien) auch die Verpflegungsbeiträge. Unterschiede bestanden zwischen Bund und den Ländern, aber auch bspw. innerhalb der Stadt Wien selbst, wo für die schulische Tagesbetreuung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen fünf und für die außerschulische Tagesbetreuung 29 Ermäßigungsstufen galten.

(2) An den AHS–Unterstufen waren österreichweit im Schuljahr 2014/2015 rd. 9 % der Schülerinnen und Schüler (1.760 AHS–Schülerinnen bzw. –Schüler) der schulischen Tagesbetreuung vom Betreuungsbeitrag befreit. An den Salzburger AHS–Unterstufen traf dies für rd. 1 % der Schülerinnen und Schüler (elf Schülerinnen und Schüler) und an den Wiener AHS–Unterstufen für etwas mehr als 11 % der Schülerinnen und Schüler (1.013 Schülerinnen und Schüler) zu.

Im Land Salzburg waren keine Daten über die Ermäßigungen der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung bei den allgemein bildenden Pflichtschulen vorhanden, weil dies in der Regelungskompetenz der Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) lag. In Wien waren im Schuljahr 2014/2015 an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen rd. 9 % aller Schülerinnen und Schüler in der schulischen Tagesbetreuung (rd. 2.450 Schülerinnen und Schüler) sowohl vom Betreuungsbeitrag als auch vom Essensbeitrag befreit.

(3) Wurden die Beiträge zur schulischen Tagesbetreuung trotz Mahnung drei Monate lang nicht bezahlt, mussten die Schülerinnen und Schüler den Betreuungsteil (offene Form) oder die Schule (verschränkte Form) verlassen. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts– und Betreuungsteils konnte

die Schülerin bzw. der Schüler weiterhin am Unterrichtsteil teilnehmen, nicht jedoch bei der verschränkten Form.<sup>23</sup>

Laut Bildungsministerium betrugen die Außenstände an Betreuungsbeiträgen für die schulische Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen zum 30. September 2015 österreichweit rd. 300.000 EUR.<sup>24</sup> Während sich die Außenstände in Salzburg zum 30. September 2015 auf rd. 800 EUR beliefen, lagen diese in Wien bei rd. 86.000 EUR. Im Schuljahr 2014/2015 gab es in Salzburg im AHS–Bereich keinen Ausschluss von Schülerinnen und Schülern aus der schulischen Tagesbetreuung aufgrund von Zahlungsrückständen. In Wien wurden 19 AHS–Schülerinnen bzw. –Schüler aufgrund von Zahlungsrückständen über drei Monate aus der offenen Tagesbetreuung ausgeschlossen.

Im Land Salzburg waren keine Daten über die gesamten Außenstände für die schulische Tagesbetreuung bei den allgemein bildenden Pflichtschulen vorhanden. Beim Magistrat der Stadt Salzburg gab es für diese Fälle ein „Frühwarnsystem“ (d.h. Kontaktaufnahme mit den Eltern), weshalb ein Ausschluss von der Tagesbetreuung nur sehr vereinzelt vorkam. Eine diesbezügliche Statistik lag nicht vor, im Schuljahr 2015/2016 gab es jedoch einen konkreten Ausschluss aufgrund von Zahlungsrückständen über drei Monate.

Laut MA 56 waren für das Schuljahr 2014/2015 Ende September 2015 rd. 959.000 EUR (rd. 3,1 % der vorgeschriebenen Tagesbetreuungsbeiträge) im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen ausständig. Die Eintreibung der Rückstände wurde laut Stadt Wien mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verfolgt. In Wien gab es bei den allgemein bildenden Pflichtschulen laut Stadtschulrat für Wien Ausschlüsse von der schulischen Tagesbetreuung aufgrund von Zahlungsrückständen, allerdings stellte er keine näheren Informationen hierzu bereit.

## 18.2

Der RH hielt einerseits positiv fest, dass ermäßigte Elternbeiträge die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten reduzierten, was sich positiv auf die Teilnahmezahlen an der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern auswirkte. Andererseits verwies er kritisch auf die komplexe und somit intransparente Gestaltung der Ermäßigungen der Elternbeiträge und die zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung unterschiedlichen Ermäßigungstufen der Stadt Wien im Besonderen.

<sup>23</sup> § 33 Abs. 7a Schulunterrichtsgesetz

<sup>24</sup> Die Zahl der österreichweiten Außenstände war etwas überhöht, weil im Landesschulrat für Tirol Anfang September 2015 Rechnungen für das gesamte neue Schuljahr versendet und bis 30. September noch nicht bezahlt wurden.

Ferner erschien dem RH die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (elf) an den Salzburger AHS–Unterstufen mit einer vollständigen Befreiung vom Betreuungsbeitrag relativ gering im Vergleich zu den Werten für Wien (rd. 11 % an AHS–Unterstufen, rd. 9 % an allgemein bildenden Pflichtschulen). Ein Grund dafür könnte mangelnde Information der Erziehungsberechtigten über die Ermäßigungsmöglichkeiten sein.

Auch die bei der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung vorgesehene Sanktion, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen Zahlungsrückständen gegebenenfalls die Schule verlassen musste, sah der RH aufgrund der sozialen Folgen für die Schülerin bzw. den Schüler kritisch.

Der RH ergänzte seine Empfehlung von **TZ 17** an das BMBWF, das Land Salzburg und die Stadt Wien, im Zuge der Vereinheitlichung der Betreuungsbeiträge auch die Ermäßigungen einzubeziehen. Weiters empfahl der RH dem BMBWF, auf eine Alternativsanktion (z.B. Schulwechsel erst am Ende des Schuljahres) hinzuwirken, wenn die Beiträge für die schulische Tagesbetreuung in der verschränkten Form drei Monate lang nicht bezahlt wurden, um zumindest die sozialen Folgen für die Schülerin bzw. den Schüler abzumildern. Der RH empfahl dem Landesschulrat für Salzburg, die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an AHS–Unterstufen verstärkt über die Möglichkeit der Ermäßigung des Betreuungsbeitrags zu informieren.

## 18.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums könne bei Zahlungsrückständen der Erziehungsberechtigten eine Änderung der bestehenden Rechtslage nur einfachgesetzlich bewirkt werden. Die Empfehlung des RH werde mit Blick auf etwaige schulrechtliche Änderungen zur Kenntnis genommen.

Die Festlegung der Höhe der Betreuungsbeiträge obliege dem jeweiligen Schulerhalter, wenngleich sich die Beiträge häufig an dem vom Bund mittels Verordnung für die Bundesschulen festgelegten Betreuungsbeitrag orientieren würden. Darüber hinaus ermögliche das Bildungsinvestitionsgesetz die Gewährung von Zweckzuschüssen bei der Umwandlung von außerschulischer in schulische Tagesbetreuung sowie bei der Entwicklung von Modellen für die Entlastung der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Landesschulrat für Salzburg sagte in seiner Stellungnahme zu, dass er die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an den AHS–Unterstufen über die Möglichkeit der Ermäßigung des Betreuungsbeitrags zur schulischen Tagesbetreuung verstärkt informieren werde.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei durch die Schulbeitrags–Verordnung ein sehr niedriges Niveau der Elternbeiträge gewährleistet. Darüber hinaus sehe diese Verordnung auf Antrag auch eine soziale Ermäßigung bis hin zu einem gänzlichen Erlassen der Elternbeiträge vor. Die Festsetzung der Elternbeiträge der außerschulischen Tagesbetreuung und Horte obliege den jeweiligen Rechtsträgern, lediglich ein Mindest– und Höchstbeitrag dürfe nicht unter– bzw. überschritten werden. Soziale Staffelungen seien möglich und würden auch angewandt.

(4) Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass für Familien mit geringem Einkommen Möglichkeiten für Ermäßigungen sowohl bei der schulischen als auch bei der außerschulischen Tagesbetreuung bestünden.

## 18.4

Der RH anerkannte gegenüber dem Bildungsministerium die im Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehene Möglichkeit zur Gewährung von Zweckzuschüssen bei der Entwicklung von Modellen für die Entlastung der Erziehungsberechtigten an den allgemein bildenden Pflichtschulen, wenn auch keine Vereinheitlichung der Betreuungsbeiträge bzw. der Ermäßigungen für die schulische Tagesbetreuung damit einherging.

Der RH erwiderte dem Bildungsministerium, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, dass trotz Zuständigkeit des jeweiligen Schulerhalters für Ermäßigungen eine Vereinheitlichung im Sinne der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit sinnvoll und somit erstrebenswert wäre.

## Infrastruktur der schulischen Tagesbetreuung

### AHS–Unterstufen

#### 19.1

(1) Das Schulentwicklungsprogramm 2008 (in Geltung bis 2018) gab für die künftige Schulentwicklung und Schulerhaltung im Bereich der Bundesschulen die Grundsätze und Zielvorgaben vor. Eine Zielvorgabe war der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung (bei Bedarf), die allerdings allgemein gehalten war. Darüber hinaus enthielt das Schulentwicklungsprogramm 2008 eine Projektliste, die die geplanten Maßnahmen an den Schulgebäuden darstellte. Die Aufnahme der Projekte in das jeweilige Schulentwicklungsprogramm erfolgte durch das Bildungsministerium unter Einbeziehung des jeweiligen Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats für Wien durch Erstellung einer Prioritätenliste. Weiters konnten kleinere bauliche Maßnahmen direkt aus dem Instandhaltungsbudget der jeweiligen Schule oder des jeweiligen Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats für Wien finanziert werden.

In den für die Bundesschulen geltenden Flächenbudgets für die Raum- und Funktionsprogramme waren speziell für die Tagesbetreuung gewidmete Flächen enthalten, wie bspw. Speise- und Aufenthaltsräume sowie Räumlichkeiten zur Bereitstellung der Mittagsverpflegung. Unter Einbeziehung des zuständigen Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats für Wien und des jeweiligen Schulstandorts erfolgte die projektspezifische Festlegung.

(2) Laut Bildungsministerium boten österreichweit rd. 19 % der öffentlichen AHS-Unterstufenstandorte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mangels Nachfrage keine Tagesbetreuung an. Von den verbleibenden AHS-Unterstufenstandorten waren

- rd. 55 % mit Räumlichkeiten zur schulischen Tagesbetreuung versorgt,
- an rd. 19 % die Infrastruktur zur schulischen Tagesbetreuung im Ausbau und
- für rd. 26 % noch Handlungsbedarf gegeben.

(3) Das Bildungsministerium bezifferte den Investitionsbedarf für jene Standorte, wo Projekte zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung liefen, und für jene Standorte, wo weiterer Handlungsbedarf bestand, auf rd. 61 Mio. EUR (Baukostenkennwert 5/2014). Für jene Standorte, die mangels Nachfrage keine Tagesbetreuung anboten, bestand ein weiterer Investitionsbedarf von bis zu 30 Mio. EUR.

Die in den Jahren 2010 bis 2015 österreichweit getätigten finanziellen Aufwendungen zu infrastrukturellen Maßnahmen an den AHS-Unterstufen konnte das Bildungsministerium mit keinem vertretbaren Aufwand beziffern, weil es solche Maßnahmen i.d.R. im Zuge von umfangreichen Gesamtvorhaben wie Neu- und Umbauten oder Sanierungen veranlasste. Die baulichen Maßnahmen führte der Gebäudeeigentümer – meistens die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**) – durch. Somit war das Bildungsministerium nicht mit den Investitionskosten, sondern mit (höheren) Mieten belastet.

## 19.2

Der RH hielt positiv fest, dass das Schulentwicklungsprogramm 2008 eine Zielvorgabe für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung enthielt. Er wies kritisch darauf hin, dass die Zielvorgabe allgemein war. Baumaßnahmen im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms hatten allerdings einen Planungshorizont von zehn Jahren und schränkten somit eine zeitnahe Reaktion bei entsprechender Nachfrage nach schulischer Tagesbetreuung ein. Hier waren dann die jeweiligen Schulleitungen und der jeweils zuständige Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien gefordert, im Rahmen ihrer Instandhaltungsbudgets flexibel zu reagieren und adaptierte Räumlichkeiten bereitzustellen.

Der RH verwies auf den Investitionsbedarf von rd. 91 Mio. EUR, um an allen öffentlichen AHS–Unterstufenstandorten die ausreichende bauliche Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung zu schaffen.

Der RH empfahl dem BMBWF, den Infrastrukturausbau für die schulische Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen fortzusetzen und die Zielvorgabe für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung auch im Schulentwicklungsprogramm ab 2019 vorzusehen. Diese Zielvorgabe wäre zu konkretisieren und messbare Indikatoren wären dafür festzulegen.

## 19.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums habe das Raum– und Funktionsprogramm der Bundesschulen schon bisher Erfordernisse eines ganztägigen Schulbesuchs berücksichtigt. So seien etwa Flächen für das Zubereiten und das Verabreichen von Mahlzeiten Bestandteil des Standard–Raum– und Funktionsprogramms.

Das derzeit in Ausarbeitung befindliche Schulentwicklungsprogramm werde das Flächenangebot für ganztägige Schulformen (insbesondere für die Sekundarstufe I) erweitern, indem Flächen und Funktionalitäten für einen Freizeitanteil in das Flächenbudget aufgenommen werden. Mit der Verabschiedung des überarbeiteten Schulentwicklungsprogramms werde auch eine Zielvorgabe zum angestrebten Versorgungsgrad verbunden sein.

## 20.1

(1) Im Schuljahr 2014/2015 gab es österreichweit 280 AHS–Unterstufenstandorte (62 private, 218 öffentliche), wovon rd. 88 % eine Tagesbetreuung anboten. Seit dem Schuljahr 2010/2011 war ein Anstieg von rd. 9 % bei den Standorten mit Tagesbetreuung zu verzeichnen.

(2) In Salzburg gab es im Schuljahr 2014/2015 19 AHS–Unterstufenstandorte (fünf private, 14 öffentliche), wovon bis auf zwei öffentliche Standorte alle eine Tagesbetreuung hatten. Detaillierte Informationen zu Flächen, Kosten, Angemessenheit der zur Verfügung stehenden Fläche etc. (siehe Wien) für die öffentlichen AHS–Unterstufenstandorte stellte der Landesschulrat für Salzburg dem RH nicht zur Verfügung.

(3) In Wien gab es im Schuljahr 2014/2015 86 AHS–Unterstufenstandorte (22 private, 64 öffentliche), wovon bis auf zwei private Standorte alle eine Tagesbetreuung hatten. Laut einer Aufstellung des Stadtschulrats für Wien war an rd. 41 % der öffentlichen Standorte die bauliche Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung ausreichend. Im Durchschnitt standen einer öffentlichen AHS–Unterstufe in Wien rd. 400 m<sup>2</sup> für die schulische Tagesbetreuung zur Verfügung, wobei die Bandbreite allerdings von 70 m<sup>2</sup> bis 790 m<sup>2</sup> reichte. Insbesondere Standorte in der Innenstadt hatten sehr eingeschränkte Flächen für die schulische Tagesbetreuung zur Verfü-



gung. Der Stadtschulrat für Wien bezifferte die Kosten für bauliche Maßnahmen betreffend die schulische Tagesbetreuung (ohne Neubauprojekte) mit rd. 4,63 Mio. EUR im Zeitraum 2012 bis 2015.

## 20.2

Der RH hielt positiv den hohen österreichweiten Anteil von AHS–Unterstufenstandorten mit schulischer Tagesbetreuung (rd. 88 %) fest; in Wien lag er beinahe bei 100 % und in Salzburg bei rd. 89 %. Allerdings stufte der Stadtschulrat für Wien die bauliche Infrastruktur bei annähernd 60 % der Wiener AHS–Unterstufenstandorte als nicht ausreichend ein, was u.a. auf die Lage (z.B. Innenstadt) zurückzuführen war. Der RH wies auf das Spannungsfeld zwischen dem Bedarf nach schulischer Tagesbetreuung und begrenzten räumlichen Kapazitäten hin.

Der RH verwies kritisch auf die nicht zur Verfügung gestellten Daten zur baulichen Infrastruktur durch den Landesschulrat für Salzburg, wodurch dem RH eine weitergehende Analyse nicht möglich war.

[Der RH empfahl dem Landesschulrat für Salzburg und dem Stadtschulrat für Wien, ihre Aktivitäten für eine ausreichende bauliche Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung fortzusetzen.](#)

## 20.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums ermögliche das Bildungsinvestitionsgesetz die Fortführung des bedarfsgerechten Ausbaus des Angebots an schulischer Tagesbetreuung. Ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form solle in einem Umkreis von maximal 20 Kilometern zum Wohnort zur Verfügung stehen. Die bereitgestellten Mittel würden auch erforderliche Investitionen an allgemein bildenden höheren Schulen ermöglichen. Im Übrigen würden einschlägige Maßnahmen bereits bei Neu-, Zu- und Umbauten im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms des Bundes verfolgt werden.

(2) Der Landesschulrat für Salzburg führte in seiner Stellungnahme aus, dass er der vom Bildungsministerium vorgegebenen Planungsgrundlage für das Schulentwicklungsprogramm 2019 auftragsgemäß nachkommen werde.

## 20.4

Der RH verwies gegenüber dem Bildungsministerium auf seine Gegenäußerung zu [TZ 10](#).

## Allgemein bildende Pflichtschulen

### Salzburg

**21.1** (1) Das Land Salzburg förderte im Rahmen seiner Schulbauprogramme die Gemeinden bei der Errichtung und Erhaltung der Pflichtschulen mit Mitteln aus dem Gemeindeausgleichsfonds.

Das Schulbauprogramm XIII (2013 – 2015) umfasste Bauvorhaben mit Gesamtbaukosten von rd. 100,69 Mio. EUR, wofür Zuschüsse aus dem Gemeindeausgleichsfonds in der Höhe von rd. 47,15 Mio. EUR vorgesehen waren. Einen besonderen Schwerpunkt des Schulbauprogramms XIII stellte die Schaffung von Räumlichkeiten für die schulische Tagesbetreuung dar.

Für das vorhergehende Schulbauprogramm XII (2009 – 2012) waren Projektkosten der Gemeinden in Höhe von rd. 109 Mio. EUR und Fördermittel von rd. 59,39 Mio. EUR veranschlagt. Auch hier war die Schaffung von Räumlichkeiten für die schulische Tagesbetreuung ein Schwerpunkt.

(2) Das Land Salzburg teilte dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung mit, dass sowohl der Landesschulrat für Salzburg aufgrund seiner Anhörungsrechte (z.B. bei Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung) als auch das Amt der Landesregierung (Abteilungen 1 und 2) i.d.R. in die Baumaßnahmen der gesetzlichen Schulerhalter eingebunden seien, sodass insgesamt ein guter Kenntnisstand über die baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten der allgemein bildenden Pflichtschulen bestehe.

Allerdings verfügte das Land über keine systematischen Daten zum baulichen Zustand der Schulgebäude und zur baulichen Infrastruktur in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung. Ebenso lagen keine Informationen zum Investitionsbedarf für die Herstellung einer ausreichenden Infrastruktur zur schulischen Tagesbetreuung für alle Schulgebäude vor, weil dies u.a. sehr stark vom Bedarf abhing, der laut Angaben des Landes nicht in allen Gemeinden gegeben sei.

Eine Aufstellung der Ausgaben zur Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung war einerseits aufgrund des hohen Erhebungsaufwands bei den einzelnen Gemeinden nicht möglich. Andererseits führten die Gemeinden die Maßnahmen i.d.R. im Zuge von umfangreichen Gesamtvorhaben wie Neu- und Umbauten oder Sanierungen durch, weshalb die Investitionskosten für die schulische Tagesbetreuung nicht isoliert vorlagen. Verfügbar waren die Ausgaben des Landes Salzburg für Zweckzuschüsse an die Schulerhalter im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarungen (siehe [TZ 36](#)), die in nachfolgender Tabelle dargestellt sind:

**Tabelle 15: Ausgaben Land Salzburg Infrastrukturzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarungen, Jahre 2012 bis 2015**

Jahr	2012	2013	2014 <sup>1</sup>	2015 <sup>1</sup>	gesamt <sup>1</sup>
	in 1.000 EUR				
Zweckzuschüsse Infrastruktur	1.396,8	1.379,4	571,9	2.001,9	5.350,0

<sup>1</sup> ab 2014 inkl. Zuschüsse an Privatschulen (allgemein bildende Pflichtschulen und AHS)

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Insgesamt erhielten die Gemeinden und privaten Schulerhalter im Zeitraum 2012 bis 2015 Zweckzuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von rd. 5,35 Mio. EUR.

(3) Im Schuljahr 2014/2015 verfügte rund ein Drittel der allgemein bildenden Pflichtschulstandorte (292 Standorte) in Salzburg über eine schulische Tagesbetreuung. Salzburg lag damit unter dem österreichweiten Anteil der allgemein bildenden Pflichtschulstandorte mit schulischer Tagesbetreuung von 38 %.

## 21.2

Der RH anerkannte, dass das Land Salzburg die Schaffung von Räumlichkeiten für die schulische Tagesbetreuung als Schwerpunkt für seine Schulbauprogramme festlegte.

Der RH hielt fest, dass das Land Salzburg laut eigenen Angaben Kenntnis über die baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten der allgemein bildenden Pflichtschulen hatte. Die Vorlage entsprechender Daten zur Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung hätte jedoch einen übermäßigen Erhebungsaufwand verursacht, obwohl nach Ansicht des RH diese Informationen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den weiteren Investitionsbedarf und den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung darstellten.

Wie schon in **TZ 10** festgestellt, lag das Land Salzburg bei der schulischen Tagesbetreuung in den allgemein bildenden Pflichtschulen unter dem österreichweiten Durchschnitt. Auch der Anteil von rund einem Drittel der allgemein bildenden Pflichtschulstandorte mit schulischer Tagesbetreuung lag unter dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 38 %. Der RH bekräftigte seine Empfehlung an das Land Salzburg, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung weiter zu forcieren. Ebenso wäre die Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur zur schulischen Tagesbetreuung als Schwerpunkt in den künftigen Schulbauprogrammen des Landes Salzburg fortzusetzen.

## 21.3

Laut Stellungnahme des Landes Salzburg liege die Steigerungsrate in Salzburg mit rd. 49 % über dem Österreichdurchschnitt. Zum Anteil der schulischen Tagesbe-

betreuung an den Salzburger Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen merkte es an, dass gerade hier — bei insgesamt sinkenden Schülerzahlen — eine besonders hohe Steigerungsrate von rd. 83 % zu verzeichnen sei (Österreichdurchschnitt rd. 24 %). Weiters habe sich die Schüleranzahl in der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg seit dem Schuljahr 2010/2011 mehr als verdoppelt. Der im Landesfördermodell für das Schuljahr 2018/2019 angestrebte Zielwert von 5.500 Schülerinnen und Schülern werde bereits im Schuljahr 2017/2018 deutlich überschritten.

**21.4** Der RH verwies auf seine Gegenäußerungen zu **TZ 10** und **TZ 11**.

## Wien

**22.1** (1) Die Stadt Wien realisierte Schulneubauten und –erweiterungen im Bereich der Volks- und Neuen Mittelschulen grundsätzlich als ganztägig geführte Einrichtungen (z.B. Campus-Standorte<sup>25</sup>).

Bei bestehenden Standorten gingen einer Umstellung auf ganztägig geführte Schulformen eine Bedarfserhebung und Erhebungen der erforderlichen baulichen Maßnahmen voraus. Dann war mit der Schulleitung und der Bezirksvorstehung das Einvernehmen über den Stichtag der Umstellung bzw. mit dem Bezirk über die Finanzierung der mit der Umstellung verbundenen baulichen Maßnahmen herzustellen.

Darüber hinaus führte die Stadt Wien im Rahmen des Schulsanierungspakets 2008 bis 2017 an 242 allgemein bildenden Pflichtschulen substanzerhaltende Maßnahmen durch. Unter die Maßnahmen fiel auch die Errichtung von neuen Tagesbetreuungseinrichtungen.

(2) In den Schuljahren 2010/2011 bis 2014/2015 wendete die Stadt Wien für bauliche Maßnahmen und Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen nachfolgende Ausgaben auf:

---

<sup>25</sup> In Stadtentwicklungsgebieten errichtete die Stadt Wien seit dem Jahr 2009 Bildungseinrichtungen in Form des Wiener Campus-Modells, bei dem Kindergarten und Volksschule in einem Gebäude untergebracht sind und multifunktionale Bereiche gemeinsam genutzt werden. Das Modell Campus plus integrierte an neuen Standorten auch eine Neue Mittelschule (z.B. Campus Sonnwendviertel).

**Tabelle 16: Ausgaben Infrastruktur für schulische Tagesbetreuung allgemein bildende Pflichtschulen Wien, Schuljahre 2010/2011 bis 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	gesamt
	in 1.000 EUR					
Ausgaben Infrastruktur	849,3	1.295,7	594,7	810,9	3.462,3	7.012,9

Quelle: Stadt Wien/MA 56

Der Anstieg der Ausgaben im Schuljahr 2014/2015 war u.a. auf den Schulneubau Campus Sonnwendviertel zurückzuführen. Im überprüften Zeitraum fielen in Wien insgesamt Ausgaben für bauliche Maßnahmen und Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung von rd. 7,01 Mio. EUR an.

(3) Im Schuljahr 2014/2015 verfügten rd. 43 % der allgemein bildenden Pflichtschulstandorte in Wien über eine schulische Tagesbetreuung. Wien lag damit wesentlich über dem österreichweiten Anteil der allgemein bildenden Pflichtschulstandorte mit schulischer Tagesbetreuung von 38 %. Entsprechend einer Aufstellung der MA 56 befanden sich zudem direkt an rd. 21 % der Pflichtschulstandorte ein Hort und/oder ein Lern- und Freizeitklub.

Bei rd. 50 % der Pflichtschulstandorte ohne Tagesbetreuung war eine bauliche Adaptierung dafür nicht möglich.

Die Stadt Wien verfügte über keine Informationen zum Investitionsbedarf für die Herstellung einer ausreichenden Infrastruktur zur schulischen Tagesbetreuung.

## 22.2

Der RH anerkannte die Aktivitäten der Stadt Wien, die Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung bereitzustellen. Er hob den hohen Anteil von rd. 43 % von allgemein bildenden Pflichtschulstandorten mit schulischer Tagesbetreuung hervor. Allerdings lagen keine gesamthaften Informationen über den Investitionsbedarf in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung vor. Der RH wiederholte seine Auffassung (siehe **TZ 21**), dass Informationen zum Investitionsbedarf für die Herstellung einer ausreichenden Infrastruktur zur schulischen Tagesbetreuung eine wichtige Entscheidungsgrundlage für deren weiteren Ausbau darstellten.

Der RH empfahl der Stadt Wien, den Ausbau der Räumlichkeiten zur schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen weiter fortzuführen. Bei Schulneubauten wären Räumlichkeiten für die schulische Tagesbetreuung verpflichtend vorzusehen.

## 22.3

Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe sie aufgrund der demografischen und städtebaulichen Entwicklungen innerhalb der letzten Jahre unter Einsatz von nicht unbeträchtlichen finanziellen Mitteln und unter erheblichem Zeitdruck enorme Anstrengungen unternommen, um die dafür erforderliche schulische Infrastruktur zu errichten. Dies sei einerseits in den Stadtentwicklungsgebieten erfolgt, andererseits aber auch bei einem entsprechenden Grundflächenangebot im innerstädtischen Bereich. So seien insbesondere in den Jahren 2014 bis 2016 bei den öffentlichen allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen die baulichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für annähernd 200 zusätzliche Klassen geschaffen worden, nahezu alle im Rahmen einer ganztägigen Schulform. Zudem werde im Kalenderjahr 2017 die Schulinfrastruktur für weitere rd. 120 Pflichtschulklassen — nahezu alle im Rahmen einer ganztägigen Schulform — zur Verfügung stehen. Auch für die nächsten Jahre sei mit der Eröffnung einer Vielzahl von zusätzlichen ganztägig geführten öffentlichen Schulen der Stadt Wien zu rechnen.

Sämtliche innerhalb der letzten Jahre errichteten Schulneubauten würden als ganztägige Schulformen geführt werden. Insofern habe man bereits der in der Empfehlung angesprochenen Verpflichtung zur Einrichtung von Räumlichkeiten zur schulischen Tagesbetreuung entsprochen. Aufgrund der derzeit noch geltenden bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen sei die verpflichtende Errichtung von ganztägigen Pflichtschulen durch die gesetzlichen Schulerhalter ausgeschlossen.

## Personal – schulische Tagesbetreuung

### Eingesetztes Personal

#### 23.1

(1) Die schulische Tagesbetreuung (Betreuungsteil) gliederte sich grundsätzlich in die folgenden drei Bereiche:

- gegenstandsbezogene Lernzeit,
- individuelle Lernzeit und
- Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Gemäß SchOG waren

- gegenstandsbezogene Lernzeiten durch Lehrpersonen,
- individuelle Lernzeiten durch Lehrpersonen oder Erzieherinnen bzw. Erzieher sowie
- Freizeit durch Lehrpersonen, Erzieherinnen bzw. Erzieher, Freizeitpädagoginnen bzw. Freizeitpädagogen oder sonstige befähigte Personen

durchzuführen.

Die Schulleitung war grundsätzlich für die Tagesbetreuung hauptverantwortlich, konnte jedoch die Agenden der Freizeitbetreuung an eine Freizeitleiterin bzw. einen Freizeitleiter (Lehrperson, Freizeitpädagogin bzw. Freizeitpädagoge) übertragen.

(2) Das tatsächlich eingesetzte Personal an den AHS–Unterstufen und den allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg und Wien ergab folgendes Bild:

**Tabelle 17: Überblick eingesetztes Personal in der schulischen Tagesbetreuung**

	allgemein bildende Pflichtschulen Salzburg	allgemein bildende Pflichtschulen Wien	AHS–Unterstufen (Wien/Salzburg)
Lernzeit	Landeslehrpersonen	Landeslehrpersonen	Bundeslehrpersonen
Freizeit	Personal mit diversen Ausbildungen (z.B. Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen, Hortpädagoginnen bzw. –pädagogen, Lehrpersonen, Behindertenpädagoginnen bzw. –pädagogen, Mütter) als Gemeindebedienstete oder bereitgestellt durch verschiedene Vereine	Volksschulen: Landeslehrpersonen, Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen (bereitgestellt durch Verein) Haupt- bzw. Neue Mittelschulen: Landeslehrpersonen Campusschulen: Landeslehrpersonen, Hortpädagoginnen bzw. –pädagogen der MA 10 Spartensonderschulen: Hortpädagoginnen bzw. –pädagogen der MA 56	Bundeslehrpersonen, in Einzelfällen Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen
Unterstützungspersonal	i.d.R. Gemeindebedienstete	Bedienstete der MA 56 oder Personal von Personalbereitstellungsunternehmen	Organisation durch Schulleitung (z.B. Buffetbetreiber, Cateringunternehmen)

Quellen: Bildungsministerium; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; Amt der Salzburger Landesregierung; Salzburger Gemeinden; Stadt Wien/MA 10 und MA 56

**23.2** Der RH wies auf die Vielfalt der in der schulischen Tagesbetreuung eingesetzten Berufsgruppen hin, die überdies unterschiedliche Dienstgeber hatten: Für Lehrpersonen waren entweder der Bund oder das Land Dienstgeber, für das Freizeit- und Unterstützungspersonal die Gemeinden, die sich häufig Vereinen oder Personalbereitstellungsunternehmen bedienten. Hinsichtlich der daraus resultierenden Problemfelder verwies der RH auf seine Ausführungen in den nachfolgenden **TZ 24** bis **TZ 32**.

## Lehrpersonen in der schulischen Tagesbetreuung

### Allgemeines

**24.1** (1) Die Tätigkeiten der Lehrpersonen im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung wurden wie folgt in der Unterrichtsverpflichtung berücksichtigt:

**Tabelle 18: Übersicht zur Abgeltung Lehrpersonen schulische Tagesbetreuung**

Tätigkeit	Landeslehrpersonen (an allgemein bildenden Pflichtschulen)	Bundeslehrpersonen (an AHS-Unterstufen)
	Ausmaß Unterrichtsverpflichtung	
1 Wochenstunde <b>gegenstandsbezogene Lernzeit</b>	1 Wochenstunde	Lehrverpflichtungsgruppe des entsprechenden Gegenstands, Deutsch oder Englisch 1,167 Werteinheiten <sup>1</sup> , Mathematik 1,105 Werteinheiten
1 Wochenstunde <b>individuelle Lernzeit</b>	0,5 Wochenstunden	0,525 Werteinheiten
1 Wochenstunde <b>Freizeit</b>	außerhalb der Jahresnorm	0,525 Werteinheiten
<b>Leitung Betreuungsteil</b> je Gruppe	durch Schulleitung <sup>2</sup> : 0,5 Wochenstunden (Volksschule) 0,75 Wochenstunden (Haupt- bzw. Neue Mittelschule, Allgemeine Sonderschule, Polytechnische Schule) durch Lehrperson: außerhalb der Jahresnorm	durch Schulleitung oder Lehrperson: 0,5 Werteinheiten

<sup>1</sup> Die Lehrverpflichtung einer Bundeslehrperson betrug 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen waren auf die Lehrverpflichtung mit abgestuften Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen. Beispielsweise entsprach eine Deutschstunde 1,167 Werteinheiten oder eine Mathematikstunde 1,105 Werteinheiten.

<sup>2</sup> In Wien bekamen die Schulleitungen neben der Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung noch eine zusätzliche Abgeltung vom Schulerhalter (Stadt Wien).

Quellen: Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz; Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz



Die Beschäftigung von sowohl Bundes– als auch Landeslehrpersonen in der individuellen Lernzeit und der Freizeit war nur mit deren Zustimmung möglich.

Neben der i.d.R. höheren Abgeltung wurden bei den Bundeslehrpersonen alle Tätigkeiten im Rahmen der Tagesbetreuung in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet. Bei den Landeslehrpersonen traf dies bei der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit sowie der Leitung des Betreuungsteils durch Schulleitungen zu. Falls Landeslehrpersonen im Freizeitteil tätig waren bzw. diesen leiteten, waren diese Tätigkeiten außerhalb der Jahresnorm und vom Schulerhalter zusätzlich abzugelten.

(2) Die Lehrplan–Verordnungen für die allgemein bildenden Pflichtschulen und die AHS sahen drei Wochenstunden gegenstandsbezogene und vier Wochenstunden individuelle Lernzeit vor. Sowohl das Ausmaß der gegenstandsbezogenen als auch der individuellen Lernzeit konnte schulautonom — nach Beschluss im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss — abgeändert werden.

War es mangels Zustimmung der Lehrpersonen nicht möglich, individuelle Lernzeit im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden vorzusehen, dann war die gegenstandsbezogene Lernzeit mit fünf Wochenstunden festzulegen.

(3) Wie die Gebarungsüberprüfung des RH ergab, fanden in den allgemein bildenden Pflichtschulen der überprüften Länder Salzburg und Wien weitgehend gegenstandsbezogene Lernzeiten statt. Dafür wurden je Gruppe fünf Wochenstunden zugeteilt, womit i.d.R. eine Lernstunde pro Schultag verbunden war.

Unter anderem zur Vermeidung von „halbwertigen“ Lernzeiten entwickelte das Bildungsministerium das Modell „Betreuungsteil plus“ für die Ressourcenzuteilung an die AHS–Unterstufen (siehe [TZ 26](#)).

(4) Gemäß dem Projektbericht „Begleitende Evaluierung zur 15a–Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen“ (2015) mussten laut Angaben der befragten Erziehungsberechtigten rd. 42 % der Schülerinnen und Schüler trotz ganztägigem Unterricht regelmäßig außerhalb der Schule lernen.<sup>26</sup>

## 24.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass die unterschiedliche Abgeltung der Tätigkeiten der Lehrpersonen im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung zu fehlender Vergleichbarkeit und Intransparenz führten. Die durch die abweichenden Dienstrechte zwischen Bundes– und Landeslehrpersonen begründeten Unterschiede waren für den RH zum Teil nicht nachvollziehbar, wie bspw. die höhere Einrechnung bei Bundeslehrpersonen für die individuelle Lernzeit oder die um 50 % höhere Abgeltung

<sup>26</sup> rd. 36 % bei den Volksschulen, rd. 59 % bei den Haupt– bzw. Neuen Mittelschulen

für die Leitung des Betreuungsteils bei den Pflichtschulen der Sekundarstufe I (z.B. Neue Mittelschule) im Vergleich zu den AHS–Unterstufen.

(2) Ferner hielt der RH kritisch fest, dass die Regelungen zur individuellen Lernzeit wenig Anreize boten, diese auch tatsächlich anzubieten. Die im Wesentlichen halb-wertige Entlohnung war der erforderlichen Zustimmung der Lehrpersonen zum Einsatz in der individuellen Lernzeit nicht zuträglich.

Im Zusammenhang mit den allgemein bildenden Pflichtschulen verwies der RH kritisch auf die Ergebnisse der Evaluierung der Art. 15a–Vereinbarung, wonach rd. 42 % der Schülerinnen und Schüler trotz ganztägigem Unterricht regelmäßig außerhalb der Schule lernten.

Der RH empfahl dem BMBWF, auf eine Änderung der Regelungen zu den individuellen Lernzeiten für Lehrpersonen im alten Lehrpersonendienstrecht dahingehend hinzuwirken (z.B. Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung), dass ausreichend Lernzeiten gewährleistet sind.

## 24.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums sei im Zuge der Dienstrechts–Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst<sup>27</sup> hinsichtlich des Einsatzes in der Tagesbetreuung eine Regelung getroffen worden: Lehrpersonen seien gemäß ihrer Ausbildung ausschließlich in jenen Bereichen einzusetzen, die ihrer Qualifikation als Pädagogin bzw. als Pädagoge entsprechen. Diesem Prinzip folgend seien durch die Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen und die Erzieherinnen bzw. Erzieher für die Lernhilfe Berufsbilder geschaffen worden, die eine konkrete Ausbildung für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Freizeit bzw. in der individuellen Lernzeit vorweisen. Das Bildungsministerium sehe derzeit keine Veranlassung, von diesem Prinzip abzuweichen, welches darüber hinaus einen effizienten und wirtschaftlichen Personaleinsatz an den Schulen sicherstelle. Auch für den Bereich des alten Lehrpersonendienstrechts seien derzeit keine Änderungen geplant.

## 24.4

Der RH stellte gegenüber dem Bildungsministerium klar, dass seine Empfehlung ausschließlich auf Lehrpersonen im alten Lehrpersonendienstrecht abzielte. Weiters wiederholte er seine Kritik (siehe **TZ 25**), dass das Bildungsministerium erst 2016 – und damit drei Jahre nach Beschluss der Dienstrechts–Novelle – Maßnahmen setzte (gesetzliche Verankerung des Berufsbilds Erzieherin bzw. Erzieher für die Lernhilfe, Einrichtung der Hochschullehrgänge), um die personelle Lücke in der individuellen Lernzeit zu schließen.

<sup>27</sup> BGBl. I Nr. 211/2013

## Neues Lehrpersonendienstrecht

### 25.1

(1) Das neue Lehrpersonendienstrecht (Dienstrechts–Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst) sah keine Tätigkeiten der Lehrpersonen in der individuellen Lernzeit und in der Freizeitbetreuung mehr vor. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollten die den neuen Dienstrechtsbestimmungen unterliegenden und aufgrund der Drehung der Entgeltkurve teureren Lehrpersonen möglichst für unterrichtliche Tätigkeiten herangezogen werden. Damit war die Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereichs künftig ausschließlich den Erzieherinnen bzw. Erziehern und den Freizeitpädagoginnen bzw. Freizeitpädagogen vorbehalten.

(2) Das neue Lehrpersonendienstrecht, das das Dienstrecht für Bundes– und Landeslehrpersonen vereinheitlichte, galt für neu eintretende Lehrpersonen verpflichtend ab dem Schuljahr 2019/2020. Bis dahin hatten die neu eintretenden Lehrpersonen die Option, sich für das alte Dienstrecht zu entscheiden. Da das neue Dienstrecht die Landeslehrpersonen „besserstellte“, war davon auszugehen, dass sich diese — im Unterschied zu den Bundeslehrpersonen<sup>28</sup> — ab dem Schuljahr 2014/2015 vermehrt für das neue Dienstrecht entscheiden werden.

(3) Das im Juli 2016 beschlossene Schulrechtsänderungsgesetz 2016 enthielt das neue Berufsbild „Erzieher für die Lernhilfe“, die in der individuellen Lernzeit sowie für die Freizeitbetreuung tätig sein sollen. Dies waren Personen mit Reifeprüfung, die in einem eigens geschaffenen einjährigen Hochschullehrgang (60 ECTS–Credits) die Qualifikation dafür erwerben würden. Die dienstrechtliche Stellung dieser Bediensteten erläuterten die Materialien nicht näher. Der Beginn der Hochschullehrgänge war für Anfang September 2016 vorgesehen, ihr tatsächlicher Einsatz war im Schuljahr 2017/2018 möglich bzw. früher im Fall von Anrechnungen.

### 25.2

Der RH hielt fest, dass gemäß neuem Lehrpersonendienstrecht Lehrpersonen nicht mehr für Tätigkeiten der individuellen Lernzeiten sowie die Freizeitbetreuung zur Verfügung standen. Für den RH war die Intention des Gesetzgebers nachvollziehbar, teurere Lehrpersonen möglichst für unterrichtliche Tätigkeiten heranzuziehen. Er kritisierte jedoch die erst 2016 — und damit drei Jahre nach Beschluss der Dienstrechts–Novelle — gesetzten Maßnahmen (gesetzliche Verankerung des Berufsbilds, Einrichtung der Hochschullehrgänge), um die personelle Lücke in der individuellen Lernzeit zu schließen.

Ferner kritisierte der RH, dass die dienstrechtliche Stellung dieser neuen Bediensteten nicht näher erläutert war. Um eine allfällige Betreuung auch in den Ferienzeiten sicherzustellen, wäre klarzustellen, dass sie nicht den dienstrechtlichen Vor-

<sup>28</sup> Im Schuljahr 2015/2016 haben sich österreichweit lediglich 48 von 1.477 neu eingetretenen Bundeslehrpersonen für das neue Dienstrecht entschieden (siehe Bericht des RH „Bundeslehrkräfte: Vergleich Dienstrecht alt/neu“, Reihe Bund 2016/16).

schriften der Erzieherinnen und Erzieher (Ferienregeln der Lehrpersonen), sondern jenen der Freizeitpädagoginnen und –pädagogen (Verwaltungsbedienstete) unterliegen.<sup>29</sup>

**25.3** Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums folge schlüssig mangels Abbildung im Dienstrecht der Lehrkräfte eine Zuordnung der Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen (und später auch der Erzieherinnen bzw. Erzieher für die Lernhilfe) zum Verwaltungsdienst.

## AHS–Unterstufen

**26.1** (1) An den AHS–Unterstufen waren fast ausschließlich Lehrpersonen im Betreuungsteil beschäftigt, d.h. die Lehrpersonen übernahmen die Lernzeiten und die Freizeitbetreuung inkl. Verpflegung.

Im Bereich der AHS–Unterstufen gab es zwei Modelle für die Bemessung der Lehrpersonalressourcen in der schulischen Tagesbetreuung:

- Das herkömmliche Modell umfasste i.d.R. drei Wochenstunden gegenstandsbezogene Lernzeit in Deutsch, Mathematik und Englisch, vier Wochenstunden individuelle Lernzeit und 14 Wochenstunden Freizeit. Dies entsprach 12,889 Werteeinheiten je Gruppe und Woche.
- Zur qualitativen Verbesserung der Tagesbetreuung, aber auch für einen flexibleren Lehrpersoneneinsatz und zur Vermeidung von „halbwertigen“ Lernstunden entwickelte das Bildungsministerium das Modell „Betreuungsteil plus“. Hier wurden die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit auf eine Lernzeit von sieben Wochenstunden zusammengezogen. Die sieben Wochenstunden wurden als gleichwertige Stunden (0,875 Werteeinheiten/Stunde) abgerechnet. Neben zwölf Freizeitstunden konnten die Schulen zusätzlich zwei Wochenstunden pro Gruppe im musisch/kreativen, bewegungsorientierten und naturwissenschaftlichen/Informatik–Bereich anbieten. Dies entsprach 14,335 Werteeinheiten je Gruppe und Woche. Dieses Modell konnte seit dem Schuljahr 2011/2012 von allen AHS–Unterstufen gewählt werden.

Beim „Betreuungsteil plus“ bekamen die Schulen somit rd. 1,50 Werteeinheiten mehr je Gruppe als beim herkömmlichen Modell. Die Schulen konnten zwischen beiden Modellen frei wählen, wobei die Schulen mehrheitlich das Modell „Betreuungsteil plus“ anwendeten (in Salzburg zur Gänze, in Wien zu 98 %).

<sup>29</sup> 99/SN–196/ME XXV. GP – Stellungnahme des RH zum Entwurf „Schulrechtspaket 2016“

Für die Ressourcenbemessung reduzierte das Bildungsministerium die herangezogene Gruppengröße von 15 auf zwölf Schülerinnen und Schüler und berücksichtigte anteilmäßig auch jene Schülerinnen und Schüler, die sich nur an einem oder zwei Tagen für die Tagesbetreuung anmeldeten (Gruppenteiler 10,75).

(2) Der Ressourcenverbrauch für die Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

**Tabelle 19: Entwicklung Ressourcenverbrauch schulische Tagesbetreuung AHS–Unterstufen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	Anzahl in VBÄ		in %
Österreich	438,25	705,00	60,9
<i>davon</i>			
<i>Salzburg</i>	17,30	28,10	62,4
<i>Wien</i>	236,20	364,25	54,2

Quelle: Bildungsministerium

Österreichweit stieg der Ressourceneinsatz für die Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen im überprüften Zeitraum um knapp über 60 % an. In Salzburg betrug der Anstieg rd. 62 % und in Wien aufgrund des höheren Ausgangsniveaus rd. 54 %. Diese Entwicklung war einerseits auf die gestiegene Inanspruchnahme der schulischen Tagesbetreuung und andererseits auf das neue Zuteilungsmodell inkl. der kleineren Gruppengrößen zurückzuführen.

(3) Das Bildungsministerium stellte für die Mittagsbetreuung für jedes Land ein Abrufkontingent zur Verfügung. Dieses ergab sich aus 0,15 Werteinheiten je Klasse in der AHS–Unterstufe. Für die Tätigkeit der Lehrpersonen in der Mittagsbetreuung waren je Wochenstunde 0,525 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

Die für die Mittagsbetreuung an den AHS–Unterstufen eingesetzten Ressourcen entwickelten sich in den Schuljahren 2010/2011 bis 2014/2015 wie folgt:

**Tabelle 20: Entwicklung Ressourcenverbrauch Mittagsbetreuung AHS–Unterstufen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	Anzahl in VBÄ		in %
Österreich	35,00	35,30	0,9
<i>davon</i>			
<i>Salzburg</i>	2,10	2,15	2,4
<i>Wien</i>	10,30	10,25	-0,5

Quelle: Bildungsministerium

Während die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Mittagsbetreuung österreichweit um rd. 10 % (in Salzburg und Wien um jeweils rd. 24 %, siehe Tabelle 10) anstieg, blieb der Ressourceneinsatz im überprüften Zeitraum weitgehend konstant. Dies lag an der Ressourcenzuteilung anhand der Klassenzahlen.

## 26.2

(1) Der RH hielt fest, dass der österreichweite Ressourcenverbrauch für die Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen im überprüften Zeitraum um knapp über 60 % von rd. 438 VBÄ (Schuljahr 2010/2011) auf rd. 705 VBÄ (Schuljahr 2014/2015) anstieg. Dies lag einerseits an der Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen. Andererseits erhöhte das Bildungsministerium zur Qualitätssteigerung und auch für einen flexibleren Lehrpersoneneinsatz sowie zur Erhöhung der Motivation der Lehrpersonen die Ressourcenzuteilung für die Tagesbetreuung.

Nach Ansicht des RH verwirklichte das Bildungsministerium sein Bestreben, die Qualität in der Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen zu erhöhen. Da gemäß neuem Lehrpersonendienstrecht Lehrpersonen nicht mehr für Tätigkeiten der individuellen Lernzeiten sowie die Freizeitbetreuung zur Verfügung standen, empfahl der RH dem BMBWF, das Modell mittelfristig kostensenkend bzw. kostenneutral an das neue Lehrpersonendienstrecht anzupassen (z.B. Einsatz von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen und Erzieherinnen bzw. Erziehern für die Lernhilfe anstelle von Lehrpersonen).

(2) Der RH kritisierte den beinahe ausschließlichen Einsatz von Lehrpersonen im Freizeitteil an den AHS–Unterstufen und verwies auf seine Ausführungen in **TZ 28**.

(3) Vor dem Hintergrund, dass die Mittagsbetreuung beitragsfrei war, verwies der RH auf den dafür anfallenden österreichweiten Ressourceneinsatz von rd. 35 Lehrpersonen (in VBÄ).

Er wiederholte seine Empfehlung von **TZ 2** an das BMBWF, eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung für die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht anzustreben.

## 26.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums entspreche eine Heranziehung zur Aufsicht in der Mittagsbetreuung (= Freizeiteil) nicht dem Verwendungsbild einer Lehrperson und bedürfe daher der Freiwilligkeit der betreffenden Lehrperson. Derzeit sei im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung im Freizeiteil an Bundesschulen noch kein Verwaltungspersonal des Bundes eingesetzt. Im Schuljahr 2015/2016 habe sich ein errechneter Bedarf von 190 VBÄ an Freizeitpädagoginnen und –pädagogen und fünf VBÄ an Erzieherinnen und Erziehern für Lernhilfe an Bundesschulen ergeben.

Das Bildungsministerium sei bestrebt, gemeinsam mit dem BKA das Berufsbild einer Freizeitpädagogin bzw. eines Freizeitpädagogen in Form einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen. Es sei beabsichtigt, an den Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen einen dahingehenden Pilotversuch durchzuführen und die darin gewonnenen Erfahrungen für eine flächendeckende Umsetzung an allgemein bildenden höheren Schulen zu nutzen.

## 26.4

Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu **TZ 28**.

## Allgemein bildende Pflichtschulen

### 27.1

(1) Das Bildungsministerium stellte im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulischen Lehrpersonen–Planstellen für die Tagesbetreuung in Form eines zweckgebundenen Zuschlags zur Verfügung.

Für die die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung aus dem Schuljahr 2005/2006<sup>30</sup> übersteigende Zahl der Schülerinnen und Schüler wurden getrennt nach Schularten Gruppen (Teiler 15) berechnet und für jede Gruppe fünf Lehrpersonenstunden bereitgestellt. Die Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage (Zahl der Anmeldungen pro Wochentag) blieb dabei unberücksichtigt, d.h. die Ressourcenzuteilung erfolgte je Schülerin bzw. Schüler in derselben Höhe unabhängig davon, ob die Schülerin bzw. der Schüler bspw. drei oder fünf Tage angemeldet war. Zudem gab es eigene Zuteilungsregeln für jene Gruppen, die aufgrund der Ausnahmeregelung des SchOG jedenfalls ab zwölf Schülerinnen und Schülern zu führen waren (siehe **TZ 5**).

<sup>30</sup> Die Grundlage zur Bemessung des zweckgebundenen Zuschlags für die Tagesbetreuung bildete die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung des Schuljahres 2005/2006 und die im jeweiligen Land im Schuljahr 2005/2006 aufgrund der damaligen Initiative zum Ausbau der Nachmittagsangebote seitens des Bundes zusätzlich zur Verfügung gestellten Planstellen (sogenannter „Gehrer–Plan“).

Darüber hinaus gab es in den Schuljahren 2009/2010 bis 2011/2012 den zweckgebundenen Zuschlag „schulische Tagesbetreuung NEU für Gütesiegelschulen“.

(2) Das Land Salzburg<sup>31</sup> wies den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. ab dem Schuljahr 2015/2016 den Außenstellen der Abteilung 2 des Amts der Salzburger Landesregierung pro Gruppe (Gruppenteiler 25) pauschal fünf Wochenstunden zu. Die Zuweisung des Stundenkontingents an die Schule oblag der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Außenstelle der Abteilung 2, die die Wochenstunden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend an die Schulen verteilte.

(3) In Wien teilte der Stadtschulrat für Wien<sup>32</sup> grundsätzlich jeder Gruppe (Gruppenteiler 19) fünf Wochenstunden Lernzeit zu. Zusätzlich erhielten die Schulen für die Tagesbetreuung Ressourcen für unverbindliche Übungen, deren Höhe von der Schulart und der Form der Tagesbetreuung (offen/verschränkt) abhängig war. So bekamen

- verschränkte Volksschulen 1,5 Wochenstunden,
- verschränkte Neue Mittelschulen 4,5 Wochenstunden und
- offene Neue Mittelschulen 2,5 Wochenstunden

jeweils je Gruppe für unverbindliche Übungen. Zudem konnten alle Wiener Volksschulen maximal 63 Planstellen pro Schuljahr als sogenannte „Ganztagesstunden“ einsetzen. Ganztagesstunden konnten an Lehrpersonen zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung in der gelenkten Freizeit (z.B. im Rahmen von unverbindlichen Übungen) vergeben werden, wofür diese eine vollwertige Abgeltung erhielten.

Darüber hinaus erhielten in Wien Pflichtschullehrpersonen, falls sie neben ihrer Lehrverpflichtung im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung beschäftigt waren, von der MA 56 eine entsprechende Abgeltung (sogenannte EURO-Stunden). Auch die Schulleitungen und die Leiterinnen bzw. Leiter des Betreuungsteils (Lehrpersonen) bekamen pro Schülergruppe im Betreuungsteil für organisatorische Agenden eine monatliche Abgeltung (siehe [TZ 29](#)).

(4) Die Entwicklung des Ressourcenverbrauchs für Lehrpersonen in der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen im überprüften Zeitraum ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

<sup>31</sup> Das Land Salzburg übte die Diensthoeheit über die Landeslehrpersonen selbst aus.

<sup>32</sup> Die Stadt Wien hatte die Ausübung der Diensthoeheit über die Landeslehrpersonen an den Stadtschulrat für Wien übertragen.



**Tabelle 21: Entwicklung Ressourcenverbrauch schulische Tagesbetreuung allgemein bildende Pflichtschulen, Schuljahre 2010/2011 und 2014/2015**

Schuljahr	2010/2011	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	Anzahl Planstellen		in %
genehmigte Planstellen Österreich	495,0	1.046,0	111,3
<b>Salzburg</b>			
genehmigte Planstellen	28,8	53,0	84
verbrauchte Planstellen	36	54	50
<b>Mehrverbrauch</b>	<b>7,2</b>	<b>1,0</b>	
<b>Wien</b>			
genehmigte Planstellen	117,1	186,7	59,4
verbrauchte Planstellen	364,7	418,5	14,8
<b>Mehrverbrauch</b>	<b>247,6</b>	<b>231,8</b>	

Quellen: Bildungsministerium; Amt der Salzburger Landesregierung; Stadtschulrat für Wien

Österreichweit erhöhten sich die genehmigten Planstellen für die schulische Tagesbetreuung um rd. 111 %. Die Steigerungsraten von Salzburg und Wien lagen mit 84 % und rd. 59 % darunter. Während Salzburg im Zeitraum 2010/2011 bis 2014/2015 geringfügig mehr Planstellen für die schulische Tagesbetreuung verbrauchte als das Bildungsministerium zuwies, war der Mehrverbrauch in Wien beträchtlich. Dies lag an der Berechnungsmethode des zweckgebundenen Zuschlags, die davon ausging, dass eine bestimmte Anzahl von Planstellen<sup>33</sup> für die schulische Tagesbetreuung im Planstellen–Grundkontingent abgedeckt war. Bei Berücksichtigung dieser Annahme entsprachen für Salzburg die zugeteilten Planstellen in etwa den verbrauchten Planstellen. In Wien war zudem die Ressourcenzuteilung an die Schulen für unverbindliche Übungen und die Ganztagesstunden für den Mehrverbrauch verantwortlich. Außerdem verwendete der Stadtschulrat für Wien einen kleineren Gruppenteiler (19 statt 25).

### 27.2

(1) Der RH hielt fest, dass sich im überprüften Zeitraum österreichweit die vom Bildungsministerium den Ländern zugeteilten Lehrpersonalressourcen für die schulische Tagesbetreuung mehr als verdoppelten, während sie in Salzburg um 84 % und in Wien um rd. 59 % anstiegen. Für Salzburg zeigte dies, dass der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen hinter dem österreichweiten Durchschnitt lag (siehe **TZ 10**). In Wien war das hohe Ausgangsniveau für den relativ geringen Anstieg verantwortlich.

<sup>33</sup> Abhängig von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an der schulischen Tagesbetreuung im Schuljahr 2005/2006, daher unterschiedlich je Land: Salzburg 1.749 Schülerinnen und Schüler, Wien 24.742 Schülerinnen und Schüler.

(2) Ferner kritisierte der RH die Berechnungsmethode des zweckgebundenen Zuschlags für die schulische Tagesbetreuung, wodurch die Ressourcenzuteilung intransparent war und der Eindruck einer zu geringen Zuteilung von Planstellen für die schulische Tagesbetreuung an die Länder entstehen konnte. Der RH verwies außerdem auf seine grundsätzliche Kritik zu den zweckgebundenen Zuschlägen (Bericht des RH „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4, TZ 9), wonach sie nicht nur den Verwaltungsaufwand der Länder erhöhten, sondern neben nachteiligen Auswirkungen auf die Transparenz auch einen Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Bildungsministeriums bedeuteten.

**Der RH empfahl dem BMBWF, eine vereinfachte und transparente Zuteilung von Planstellen für die schulische Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen im Zuge des nächsten Finanzausgleichs anzustreben.**

(3) Weiters verwies der RH kritisch auf die unterschiedliche Ressourcenzuteilung an die allgemein bildenden Pflichtschulen für die Tagesbetreuung in Salzburg und Wien. Während in Salzburg die Schulen fünf Lehrpersonenwochenstunden je Gruppe (Gruppenteiler 25) erhielten, bekamen die Wiener Schulen neben den fünf Lehrpersonenwochenstunden je Gruppe (Gruppenteiler 19) zusätzliche Ressourcen für unverbindliche Übungen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf das von ihm wiederholt aufgezeigte Grundproblem bei den allgemein bildenden Pflichtschulen: Der Bund finanzierte zwar die Landeslehrpersonen innerhalb der genehmigten Stellenpläne, ihre Zuteilung an die Schulen oblag jedoch den Ländern. Die Stadt Wien stellte den Schulen mehr Lehrpersonalressourcen für die schulische Tagesbetreuung zur Verfügung als dies in Salzburg der Fall war.

Zum Mehrverbrauch für die schulische Tagesbetreuung an Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen hielt der RH fest, dass dieser von der Stadt Wien grundsätzlich selbst zu finanzieren war, falls er nicht im Planstellen–Grundkontingent gedeckt war. In den Berichten „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4, TZ 18, und „Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up–Überprüfung“, Reihe Bund 2015/12, TZ 10, kritisierte der RH den geltenden Abrechnungsmodus für Stellenplanüberschreitungen, weil er keine verursachungsgerechte Kostentragung und keinen sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern bedingte.

Der RH stellte grundsätzlich den Nutzen von unverbindlichen Übungen im Freizeitteil nicht in Abrede, wies jedoch kritisch darauf hin, dass neben Kosten– auch Qualitätsgründe für den Einsatz von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen anstelle von Lehrpersonen sprachen.

Angesichts der Qualitätsverbesserung und der finanziellen Vorteilhaftigkeit empfahl der RH der Stadt Wien und dem Stadtschulrat für Wien, künftig anstelle von Lehrpersonen Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen.

## 27.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums erfolge die Planstellenzuteilung im Rahmen des zweckgebundenen Zuschlags zur schulischen Tagesbetreuung nach — für alle Länder gleichermaßen geltenden sachlichen, transparenten und nachvollziehbaren — Kriterien, welche in der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen umfassend dargestellt würden. Demnach würden je Schülerin bzw. Schüler rechnerisch 0,33 Wochenstunden Lehrpersonalressourcen bzw. eine Planstelle für 67 Schülerinnen und Schüler (bei einer Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden) durch den Bund für die die Schülerzahl des Schuljahres 2005/2006 übersteigende Schülerzahl zur Verfügung gestellt werden. Die Erhebung der tatsächlichen Betreuungstage je Schülerin bzw. Schüler unter allfälliger Berücksichtigung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, wie in **TZ 32** ausgeführt, würde abgesehen vom zusätzlichen Verwaltungsaufwand keine vereinfachte Zuteilung von Planstellen ermöglichen. Eine Einrechnung der schulischen Tagesbetreuung in die Verhältniszahlen gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 erscheine im Hinblick auf die höchst unterschiedlichen Betreuungsquoten je Schulart und Bundesland derzeit nicht als zweckmäßig und würde dem Prinzip einer bedarfsorientierten Mittelzuteilung widersprechen. Weiters hielt das Bildungsministerium fest, dass Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs in den Wirkungsbereich des BMF fallen würden.

(2) Der Stadtschulrat für Wien und die Stadt Wien führten in ihren Stellungnahmen aus, dass es aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen dem Stadtschulrat für Wien nicht möglich sei, Freizeitpädagoginnen und –pädagogen anzustellen.

Darüber hinaus teilte die Stadt Wien mit, dass zudem aufgrund der bestehenden Lehrpläne bzw. Stundentafeln an den ganztägig geführten Neuen Mittelschulen ein effizienter Einsatz von Freizeitpädagoginnen und –pädagogen nicht möglich sei.

## 27.4

(1) Der RH stellte gegenüber dem Bildungsministerium klar, dass v.a. die im Grundkontingent enthaltenen Planstellen für die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung vor dem Schuljahr 2005/2006 die Intransparenz bei der Planstellenzuteilung bewirkten. Dadurch war nicht nachvollziehbar, ob die insgesamt zugeordneten Planstellen dem Bedarf entsprachen.

(2) Der RH erwiderte dem Stadtschulrat für Wien und der Stadt Wien, dass seine Empfehlung keineswegs auf die Anstellung von Freizeitpädagoginnen und –pädagogen durch den Stadtschulrat für Wien abzielte. Vielmehr wären für die Freizeit-

betreuung an Neuen Mittelschulen anstelle von Lehrpersonen im Rahmen von unverbindlichen Übungen Freizeitpädagoginnen und –pädagogen einzusetzen, die von der Stadt Wien beizustellen wären. Zum Argument des nicht effizienten Einsatzes von Freizeitpädagoginnen und –pädagogen an Neuen Mittelschulen verwies der RH auf die Neuen Mittelschulen der Stadt Salzburg, die den Einsatz von Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Freizeiteil praktizierten.

## Freizeit- und Unterstützungspersonal

### AHS–Unterstufen

**28.1** (1) Grundsätzlich kamen in den AHS–Unterstufen nur Lehrpersonen für die schulische Tagesbetreuung zum Einsatz. Lediglich in Einzelfällen waren an den AHS–Unterstufen auch Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen angestellt (z.B. im Schuljahr 2014/2015 0,5 VBÄ in Wien). Für diese waren jedoch keine eigenen Planstellen vorgesehen. Die vom RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung besuchten Schulen gaben an, dass der Einsatz von Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Freizeiteil eine sinnvolle Ergänzung zum Lehrpersonal darstellen würde.

Im August 2013 übermittelte das Bildungsministerium eine Arbeitsplatzbeschreibung und im Juli 2015 eine Arbeitsplatzbewertung für Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an das BKA. Ziel des Bildungsministeriums war es, für Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen Stellen als Verwaltungspersonal (Wertigkeit A3/7) zu schaffen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen.

(2) Als Unterstützungspersonal für die schulische Tagesbetreuung (z.B. für Essensausgabe) war an den AHS–Unterstufen kein gesondertes Personal vorgesehen. Das Bildungsministerium teilte dem RH mit, dass die Schulleitungen die Verpflegung autonom zu organisieren und die Erziehungsberechtigten dafür aufzukommen hatten. Eine schriftliche Grundlage für diese Vorgangsweise (z.B. Erlass) legte das Bildungsministerium dem RH nicht vor.

In der Praxis hatten die Schulleitungen dafür eigene Lösungen entwickelt, z.B. durch Elternbeiträge finanziertes Hilfspersonal, Schulbuffet, von den Cateringfirmen zur Verfügung gestelltes Personal etc.

**28.2** (1) Der RH kritisierte, dass an den AHS–Unterstufen keine Planstellen für Freizeit- und Unterstützungspersonal für die schulische Tagesbetreuung vorgesehen waren.

Neben einer Qualitätsverbesserung könnten durch die Beschäftigung von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen anstelle von Lehrpersonen im Freizeiteil an AHS–

Unterstufen österreichweit Einsparungen von rd. 5,80 Mio. EUR (Salzburg rd. 198.000 EUR, Wien rd. 2,70 Mio. EUR) je Schuljahr erzielt werden.

Angesichts der Qualitätsverbesserung, der finanziellen Vorteile und des mit dem neuen Lehrpersonendienstrecht nicht mehr möglichen Einsatzes von Lehrpersonen im Freizeitteil empfahl der RH dem BMBWF, seine Verhandlungen mit dem BKA über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an AHS–Unterstufen voranzutreiben und künftig Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen.

(2) Mit Verweis auf **TZ 29** stellte der RH unterschiedliche Auslegungen der Schulerhalterschaft in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung zwischen den AHS–Unterstufen und den allgemein bildenden Pflichtschulen fest. Während an den allgemein bildenden Pflichtschulen die Ausgabe der Verpflegung durch Personal des Schulerhalters (i.d.R. Gemeinden) erfolgte, waren an den AHS–Unterstufen die Schulleitungen (finanziert durch die Erziehungsberechtigten) dafür verantwortlich. Ferner kritisierte der RH, dass nicht schriftlich festgelegt war, wie die AHS–Unterstufen die Verpflegung für die schulische Tagesbetreuung zu organisieren hatten.

Der RH empfahl dem BMBWF, die Aufgaben des Schulerhalters (Bund) hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mittels Erlass) und diese auch wahrzunehmen.

## 28.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums entspreche eine Heranziehung zur Aufsicht in der Mittagsbetreuung (= Freizeitteil) nicht dem Verwendungsbild einer Lehrperson und bedürfe daher der Freiwilligkeit der betreffenden Lehrperson. Derzeit sei im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung im Freizeitteil an Bundesschulen noch kein Verwaltungspersonal des Bundes eingesetzt. Im Schuljahr 2015/2016 habe sich ein errechneter Bedarf von 190 VBÄ an Freizeitpädagoginnen und –pädagogen und fünf VBÄ an Erzieherinnen und Erziehern für Lernhilfe an Bundesschulen ergeben.

Das Bildungsministerium sei bestrebt, gemeinsam mit dem BKA das Berufsbild einer Freizeitpädagogin bzw. eines Freizeitpädagogen in Form einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen. Es sei beabsichtigt, an den Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen einen dahingehenden Pilotversuch durchzuführen und die darin gewonnenen Erfahrungen für eine flächendeckende Umsetzung an allgemein bildenden höheren Schulen zu nutzen.

Die Empfehlung, die Aufgaben des Schulerhalters (Bund) hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen festzulegen, werde das Bildungsministerium prüfen. Es gelte jedoch abzuwägen, ob bundesweit einheitliche Festlegungen

(z.B. der Zuständigkeit für die Ausgabe der Mittagsverpflegung) eine standortbezogene angemessene Umsetzung nicht auch erschweren.

## 28.4

Der RH erwiderte dem Bildungsministerium, dass in Anbetracht der seit August 2013 währenden Verhandlungen mit dem BKA zur Arbeitsplatzbeschreibung einer Freizeitpädagogin bzw. eines Freizeitpädagogen ein ehestmöglicher Abschluss anzustreben wäre.

Der RH teilte nicht die Ansicht des Bildungsministeriums, dass die Präzisierung der Aufgaben des Schulerhalters (Bund) die standortbezogene Umsetzung erschweren würde; vielmehr schafft sie Sicherheit für die im Vollzug Tätigen. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Aufgaben des Schulerhalters (Bund) hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mittels Erlass) und diese auch wahrzunehmen.

## Allgemein bildende Pflichtschulen

### 29.1

(1) In Salzburg stellten die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) den allgemein bildenden Pflichtschulen das Freizeit- und Unterstützungspersonal für die schulische Tagesbetreuung zur Verfügung.

Hinsichtlich des Freizeitpersonals traten unterschiedliche rechtliche Konstruktionen auf: Freizeitbetreuerinnen bzw. Freizeitbetreuer waren entweder über einen Verein — bspw. bediente sich die Stadt Salzburg des „Vereins Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen“ — beschäftigt, bei den Gemeinden angestellt oder sie arbeiteten auf Werkvertragsbasis.

Die Schulerhalter organisierten ebenso das Unterstützungspersonal (z.B. für die Ausgabe der Verpflegung), entweder durch die Schulwartinnen bzw. Schulwarte oder zusätzliches Gemeindepersonal.

Im Schuljahr 2014/2015 boten 38 Salzburger Gemeinden (inkl. Stadt Salzburg) eine schulische Tagesbetreuung an, wofür Freizeit- und Unterstützungspersonal im Ausmaß von rd. 136 VBÄ eingesetzt war.<sup>34</sup>

(2) Die Abwicklung des Freizeitteils in der schulischen Tagesbetreuung in Wien lag grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der MA 56, die nach den einzelnen Schulartern wie folgt ausgestaltet war:

<sup>34</sup> laut Fragebogenerhebung des RH bei den Salzburger Gemeinden

- An öffentlichen Volksschulen stellte der Verein für Wiener Kinder- und Jugendbetreuung auf Basis eines Übereinkommens mit der MA 56 aus dem Jahr 1995 (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 1995) die Freizeitbetreuerinnen und –betreuer bei. Im Schuljahr 2014/2015 waren dies 911 Personen (rd. 828 VBÄ). Das Freizeitpersonal hatte — mit Schulleitung und Geschäftsführerin des Vereins — unterschiedliche fachliche und personelle Vorgesetzte. Darin sah der Betriebsrat des Vereins ein Konfliktpotenzial.

Im Rahmen der Ressourcenberechnung für die schulische Tagesbetreuung ermittelten die Schulen ihren Bedarf an Betreuungsstunden durch Freizeitpersonal. Aufgrund der Bedarfsmeldungen der Schulen erfolgte die Zuteilung des Freizeitpersonals durch den Verein. Die für die Freizeitbetreuung der Volksschulen anfallenden Kosten verrechnete der Verein der MA 56. Eine Prüfung der Personalbedarfsmeldungen der Schulen und des tatsächlich eingesetzten Personals durch den Verein erfolgte durch die MA 56 nicht.

- An den Campus-Schulen stellte die MA 10 das Personal für den Freizeitteil zur Verfügung. Entsprechend dem Wiener Campus-Modell sollten durch die gemeinsame Unterbringung einer Volksschule, neuerdings auch einer Neuen Mittelschule und eines Kindergartens an einem Standort die daraus resultierende räumliche und pädagogische Vernetzung sowie Synergieeffekte (z.B. personelle) genutzt werden.
- In den Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen betreuten Lehrpersonen den Freizeitteil, z.B. im Rahmen von unverbindlichen Übungen. Freizeitpädagoginnen und –pädagogen standen nicht zur Verfügung.
- An Spartensonderschulen für körper-, seh-, hörbehinderte Schülerinnen und Schüler betreuten Hortpädagoginnen und –pädagogen der MA 56 (97 VBÄ im Schuljahr 2014/2015) den Freizeitteil.

Unterstützungspersonal (z.B. Ausgabepersonal) war entweder bei der Stadt Wien angestellt (121 VBÄ im Schuljahr 2014/2015) oder über Personalbereitstellungsunternehmen an den Schulen tätig.

(3) In Salzburg erfolgte keine Beistellung von Lehrpersonen im Rahmen ihres Landeslehrpersonen-Dienstverhältnisses für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung. Falls Pflichtschullehrpersonen von den Gemeinden im Freizeitbereich eingesetzt wurden, so geschah dies im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur jeweiligen Gemeinde oder zu einem beauftragten Trägerverein (Nebenbeschäftigung).

Falls in Wien Pflichtschullehrpersonen neben ihrer Lehrverpflichtung im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung eingesetzt waren, erhielten sie von der MA 56 eine zusätzliche Abgeltung.<sup>35</sup> Diese betrug seit Anfang 2016 pro Monatswochenstunde 87,09 EUR für die Mittagsaufsicht und 116,25 EUR für die Freizeitbetreuung. Zudem erhielten die Schulleitungen (neben der Einrechnung in ihre Lehrverpflichtung) pro Schülergruppe im Betreuungsteil monatlich 48,97 EUR und die Leiterinnen und Leiter des Betreuungsteils (Lehrpersonen) 32,67 EUR für organisatorische Agenden im Zusammenhang mit dem Betreuungsteil.

## 29.2

(1) Der RH hielt fest, dass beim Freizeit- und Unterstützungspersonal in der schulischen Tagesbetreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen eine große Vielfalt hinsichtlich der bereitstellenden Einrichtungen, der Dienstverhältnisse und der Abgeltung herrschte. Insbesondere in Wien waren mehrere Stellen (MA 10, MA 56, Stadtschulrat für Wien, Verein für Kinder- und Jugendbetreuung) involviert, wodurch eine Gesamtübersicht und Steuerung nach Ansicht des RH erschwert war.

Ferner zeigte sich beim Freizeitpersonal eine Grundproblematik „Diener zweier Herren“ des allgemein bildenden Pflichtschulwesens. Die Trennung zwischen fachlicher und disziplinärer Aufsicht zwischen Schulleitung und Dienstgeber des Freizeitpersonals (z.B. Gemeinde, Verein) war insofern problematisch, als eine Gesamtverantwortung fehlte und insbesondere in Konfliktfällen eine qualitätsvolle schulische Tagesbetreuung erschwert war.

(2) Bei den Vereinskonstruktionen für das Freizeitpersonal in der schulischen Tagesbetreuung stellte der RH kritisch eine Verlagerung von den Personal- zu den Sachausgaben und damit eine Umgehung der Personal- bzw. Stellenpläne fest. Er verwies diesbezüglich auf seine wiederholt vorgebrachte Kritik (z.B. Bericht des RH „Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst“, Reihe Bund 2013/1, TZ 19).

(3) Weiters kritisierte der RH, dass die MA 56 die Personalbedarfsmeldungen der Schulen und das tatsächlich eingesetzte Freizeitpersonal durch den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung nicht miteinander abglich.

Der RH empfahl der Stadt Wien, zumindest stichprobenweise die Personalbedarfsmeldungen der Schulen und das durch den Verein tatsächlich eingesetzte Freizeitpersonal zu kontrollieren, um einen effizienten Einsatz des Freizeitpersonals zu gewährleisten.

<sup>35</sup> sogenannte „EURO-Stunden“



(4) Der RH stellte weiters kritisch fest, dass in Wien ausschließlich Lehrpersonen den Freizeitteil an Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen im Rahmen von unverbindlichen Übungen durchführten, während in Salzburg (z.B. ganztägige Neue Mittelschulen der Stadt Salzburg) in dieser Schulart Freizeitpersonal eingesetzt wurde. Er verwies gegenüber der Stadt Wien diesbezüglich auf seine Empfehlung in **TZ 27**, wonach künftig der Einsatz von Lehrpersonen zu reduzieren und Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen wären.

(5) Schließlich wies der RH in Zusammenhang mit seinen Feststellungen zum Unterstützungspersonal an den AHS-Unterstufen (siehe **TZ 28**) darauf hin, dass an den allgemein bildenden Pflichtschulen der Schulerhalter das Unterstützungspersonal beistellte und finanzierte.

## 29.3

Laut Stellungnahmen der Stadt Wien und des Stadtschulrats für Wien sei es aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen dem Stadtschulrat für Wien nicht möglich, Freizeitpädagoginnen und –pädagogen anzustellen.

Darüber hinaus teilte die Stadt Wien mit, dass zudem aufgrund der bestehenden Lehrpläne bzw. Stundentafeln an den ganztägig geführten Neuen Mittelschulen ein effizienter Einsatz von Freizeitpädagoginnen und –pädagogen nicht möglich sei.

Weiters hielt die Stadt Wien fest, dass sie ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 über die bisherigen Plausibilitätsprüfungen hinaus die angesprochenen stichprobenweisen Kontrollen durchführen werde.

## 29.4

Der RH verwies gegenüber der Stadt Wien und dem Stadtschulrat für Wien auf seine Gegenäußerung zu **TZ 27**.

## Ausbildung Freizeitpersonal

### 30.1

(1) Das an allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg eingesetzte Freizeitpersonal wies vielfältige Qualifikationen auf. So waren z.B. Freizeit- und Hortpädagoginnen bzw. –pädagogen, Lehrpersonen, Behindertenpädagoginnen bzw. –pädagogen, Mütter und Personen ohne Ausbildung im Freizeitbereich tätig.

Von dem im Schuljahr 2014/2015 beim Verein für Wiener Kinder- und Jugendbetreuung angestellten Freizeitpersonal waren 40 % ausgebildete Freizeitpädagoginnen und –pädagogen, der Rest hatte andere pädagogische Qualifikationen.

(2) Obwohl das Bildungsministerium bereits seit Mitte der 2000er Jahre den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung anstrebte, starteten die Pädagogischen Hochschulen erst ab dem Sommersemester 2012 mit den Hochschullehrgängen für Frei-

zeitpädagogik. Der Lehrgang dauerte grundsätzlich zwei Semester und wurde im Vollzeitstudium oder berufsbegleitend angeboten. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen der Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen für die Studienjahre 2011/2012 bis 2014/2015:

**Tabelle 22: Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik, Studienjahre 2011/2012 bis 2014/2015**

	Studienjahr			
	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
<b>Pädagogische Hochschulen gesamt</b>	Anzahl			
Studierende	178	565	686	566
Absolventinnen und Absolventen	0	382	417	418
<i>davon</i>				
<b>Pädagogische Hochschule Salzburg</b>				
<i>Studierende</i>	0	28	31	– <sup>1</sup>
<i>Absolventinnen und Absolventen</i>	0	28	30	– <sup>1</sup>
<b>Pädagogische Hochschule Wien</b>				
<i>Studierende</i>	81	201	209	209
<i>Absolventinnen und Absolventen</i>	0	193	144	160
<b>Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems</b>				
<i>Studierende</i>	0	59	90	56
<i>Absolventinnen und Absolventen</i>	0	26	76	79

<sup>1</sup> Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren für die Pädagogische Hochschule Salzburg keine diesbezüglichen Daten in PH-Online eingepflegt.

Quelle: PH-Online – Bildungsministerium

Bis zum Studienjahr 2014/2015 wurden österreichweit in Summe 1.217 Freizeitpädagoginnen und –pädagogen an den Pädagogischen Hochschulen ausgebildet.

## 30.2

Während in Salzburg Freizeitpersonal mit sehr unterschiedlichem Ausbildungsniveau beschäftigt war, kamen in Wien überwiegend Freizeit- und Hortpädagoginnen bzw. –pädagogen zum Einsatz. Nach Ansicht des RH war dies auf die längere Tradition der schulischen Tagesbetreuung in Wien zurückzuführen.

Der RH verwies zudem kritisch auf die späte Einrichtung der Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik im Jahr 2012, weil das Bildungsministerium bereits seit Mitte der 2000er Jahre den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung anstrebte. Nach Ansicht des RH wurde damit verabsäumt, rechtzeitig für ausreichend und gut qualifiziertes Personal für den Freizeitbereich zu sorgen.

Der RH empfahl dem BMBWF, das Angebot an Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik bedarfsorientiert auszurichten, um ausreichend qualifiziertes Personal für die schulische Tagesbetreuung zur Verfügung zu haben. Weiters empfahl er dem Land Salzburg, die Qualifikation des eingesetzten Freizeitpersonals zu erheben und gegebenenfalls zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen zu initiieren.

### 30.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums seien an allen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sowie an den privaten Pädagogischen Hochschulen in Wien/Krems, Linz und im Burgenland Hochschullehrgänge für „Freizeitpädagogik“ eingerichtet worden und würden infolge nachgewiesenen Bedarfs auch geführt.

Durch die Hochschul-Anpassungsverordnung<sup>36</sup> sei die Möglichkeit geschaffen worden, einen künstlerisch-kreativen, musikalischen oder sportlichen Schwerpunkt anzubieten. Die für die Durchführung der Hochschullehrgänge benötigten Ressourcen würden bei der jährlichen Ressourcenzuteilung an die Pädagogischen Hochschulen entsprechend berücksichtigt.

## Personal für Ferienbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien

### 31.1

Die Stadt Wien bot für Schülerinnen und Schüler von Volksschulen mit schulischer Tagesbetreuung eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung wickelte die MA 10 einerseits über die Aufnahme von „Ferienkindern“ in den Städtischen Horten ab, andererseits an ausgewählten Volksschulstandorten, wo die Betreuung über private Betreiber erfolgte, die die MA 10 förderte. Laut Gemeinderatsbeschluss vom Februar 2015 war für den Sommer 2015 eine maximale Förderhöhe von rd. 1,69 Mio. EUR für die privaten Betreiber vorgesehen.

Das Freizeitpersonal des Vereins für Kinder- und Jugendbetreuung war zwar das gesamte Jahr über beschäftigt, entsprechend einer Betriebsvereinbarung stand ihm jedoch ein erhöhtes Urlaubsausmaß von 42 Werktagen (sieben Wochen) zu. Im Gegenzug verpflichtete sich das Freizeitpersonal, den Urlaub grundsätzlich nur während der Sommer-Schulferien (ausgenommen die letzten zwei Ferienwochen)<sup>37</sup> zu konsumieren. Daher stand das Freizeitpersonal des Vereins nicht für die Ferienbetreuung zur Verfügung.

### 31.2

Der RH kritisierte, dass der Verein für Kinder- und Jugendbetreuung nicht die Ferienbetreuung in den Sommerferien übernahm, sondern diese wiederum die MA 10 bzw. private Betreiber-Vereine abwickelten.

<sup>36</sup> BGBl. II Nr. 211/2015

<sup>37</sup> In den letzten zwei Ferienwochen waren verpflichtende Fort- und Weiterbildungen zu absolvieren.

Der RH empfahl der Stadt Wien, auf eine Änderung der Betriebsvereinbarung des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung derart hinzuwirken, dass sie auch eine Ferienbetreuung durch die Bediensteten des Vereins ermöglicht. In weiterer Folge wäre die Ferienbetreuung an den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung zu übertragen, um die Kontinuität der Betreuung auch während der Ferienzeiten zu gewährleisten.

### 31.3

Laut Stellungnahme der Stadt Wien seien die Urlaubsregelungen für Freizeitpersonal des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung nicht über eine Betriebsvereinbarung geregelt, sondern in den jeweiligen Dienstverträgen festgelegt. Diese Regelung der Arbeitszeitmodelle erfolge im Hinblick auf einen optimalen Ressourceneinsatz, ausgerichtet auf die Erfordernisse der schulischen Tagesbetreuung sowie des Betreuungsbedarfs an schulfreien Tagen und in den Oster- und Semesterferien.

Eine Ausweitung des Betreuungsauftrags der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung auf die Sommerferien erfordere zusätzliche personelle Ressourcen, was kurz- bis mittelfristig angesichts des potenziellen Mangels an qualifizierten Freizeitpädagoginnen und -pädagogen nicht realisierbar sei. Eine Veränderung der in den bestehenden Dienstverträgen festgelegten Arbeitszeitmodelle sei zudem ein massiver Eingriff in bestehende Rechte der Arbeitnehmerinnen und -nehmer und aus arbeitsrechtlichen Gründen nur im jeweiligen Einvernehmen mit den einzelnen Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern möglich. Mit dem ausreichenden Angebot an personellen Ressourcen sei eine Änderung künftiger Dienstverträge denkbar.

Die Stadt Wien habe bereits erste Schritte im Zusammenhang mit der Evaluierung der Sommerferienbetreuung gesetzt.

### 31.4

Der RH erwiderte der Stadt Wien, dass in den dem RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zur Verfügung gestellten Standarddienstverträgen für das Freizeitpersonal folgende Formulierung aufscheint: „Das Ausmaß des Erholungsurlaubes ergibt sich aus dem § 2 Absatz 1 des Urlaubsgesetzes und dem anwendbaren Kollektivvertrag... Der/die Angestellte nimmt zur Kenntnis, dass der Urlaub in der Regel nur in den Schulferien konsumiert werden kann und erklärt sich schon jetzt damit einverstanden.“ Daneben enthielten die Standarddienstverträge u.a. die Bildungsfreistellung für die Weihnachtsferien und die verpflichtende Fort- und Weiterbildung in den zwei letzten Sommerferienwochen vor Schulbeginn sowie in den Semester- und/oder Osterferien und/oder an schulfreien Tagen.

Der RH widersprach daher der Stadt Wien, dass es sich beim erhöhten Urlaubsausmaß von sieben Wochen um einzelvertragliche Regelungen handelte, sondern verwies auf die diesbezügliche Betriebsvereinbarung, die sehr wohl abänderbar ist. Wei-

ters hielt er der Stadt Wien entgegen, dass unabhängig davon, wer die Sommerferienbetreuung durchführt, grundsätzlich immer qualifiziertes Personal zum Einsatz kommen sollte. Vielmehr müsste nach Ansicht des RH die Stadt Wien bzw. der Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung bestrebt sein, ausreichend qualifiziertes Freizeitpersonal für eine ganzjährige Betreuung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu haben. Er betonte daher weiterhin seine Empfehlung an die Stadt Wien, auf eine Änderung der Betriebsvereinbarung des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung derart hinzuwirken, dass sie auch eine Ferienbetreuung durch die Bediensteten des Vereins ermöglicht, und in weiterer Folge die Ferienbetreuung an den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung zu übertragen.

## Personal für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

### 32.1

(1) Die zweite Art. 15a-Vereinbarung enthielt als zusätzliches Ziel den Ausbau des integrativen Betreuungsangebots für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf<sup>38</sup>, wofür ein zusätzlicher Zuschuss für Betreuungspersonal von maximal 9.000 EUR je Gruppe und Schuljahr zur Verfügung stand.

Da in Salzburg eine Vielzahl von Gemeinden zuständig war, lagen dem RH keine Informationen über deren Vorgangsweise bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Freizeitteil vor. Die Stadt Wien stellte für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzliches Betreuungspersonal für den Freizeitbereich zur Verfügung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sah der Bund während der Lernzeiten keine zusätzlichen Ressourcen für die Länder vor. Die Länder konnten zwar in ihren ausführungsgesetzlichen Bestimmungen in solchen Fällen bspw. kleinere Gruppengrößen vorsehen, laut Bildungsministerium waren die dafür notwendigen Lehrpersonalressourcen allerdings aus den vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Ressourcen für die schulische Tagesbetreuung (siehe [TZ 27](#)) zu bedecken.

### 32.2

Der RH bewertete die erweiterte Zielsetzung der zweiten Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau des integrativen Betreuungsangebots durch zusätzliche Mittel für Betreuungspersonal positiv. Er anerkannte auch die Vorgangsweise der Stadt Wien. Er wies allerdings darauf hin, dass die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Lernzeiten nicht separat in der Ressourcenzuteilung berücksichtigt wurde, sondern durch Umschichtungen der zweckgebundenen Planstellen für die schulische Tagesbetreuung zu bedecken war.

<sup>38</sup> Ein sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn ein Kind schulfähig ist, aber aufgrund von körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen dem Unterricht nicht folgen kann.

Der RH empfahl dem BMBWF zu evaluieren, ob die Ressourcen aus dem zweckgebundenen Zuschlag für eine qualitätsvolle integrative Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Lernzeiten ausreichen. Gegebenenfalls wäre eine erhöhte Ressourcenzuweisung für die Lernzeiten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen.

## 32.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums erfolge die Planstellenzuteilung im Rahmen des zweckgebundenen Zuschlags zur schulischen Tagesbetreuung nach — für alle Länder gleichermaßen geltenden sachlichen, transparenten und nachvollziehbaren — Kriterien, welche in der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen umfassend dargestellt würden. Demnach würden je Schülerin bzw. Schüler rechnerisch 0,33 Wochenstunden Lehrpersonalressourcen bzw. 1 Planstelle für 67 Schülerinnen und Schüler (bei einer Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden) durch den Bund für die die Schülerzahl des Schuljahres 2005/2006 übersteigende Schülerzahl zur Verfügung gestellt werden. Die Erhebung der tatsächlichen Betreuungstage je Schülerin bzw. Schüler unter allfälliger Berücksichtigung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs würde abgesehen vom zusätzlichen Verwaltungsaufwand keine vereinfachte Zuteilung von Planstellen ermöglichen. Eine Einrechnung der schulischen Tagesbetreuung in die Verhältniszahlen gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017 erscheine im Hinblick auf die höchst unterschiedlichen Betreuungsquoten je Schulart und Bundesland derzeit nicht als zweckmäßig und würde dem Prinzip einer bedarfsorientierten Mittelzuteilung widersprechen. Weiters hielt das Bildungsministerium fest, dass Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs in den Wirkungsbereich des BMF fallen würden.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg werde die Empfehlung des RH zur Evaluierung der Ressourcen aus dem zweckgebundenen Zuschlag für eine integrative Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Lernzeiten begrüßt. Weiters regte das Land Salzburg an, das Bildungsinvestitionsgesetz in diese Evaluierung einzubeziehen, weil beinahe ein Drittel der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in den Einsatz von Landeslehrpersonal in den Lernzeiten gehen würde; für das Schuljahr 2017/2018 habe das Bildungsministerium bisher die Ressourcenzuweisung für die Lernzeit allerdings nicht verändert.

## 32.4

Der RH verwies gegenüber dem Bildungsministerium auf seine Gegenäußerung zu [TZ 27](#).

## Art. 15a–Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen

### Zielsetzungen

#### 33.1

(1) Im Jahr 2011 schloss der Bund mit den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen (erste Art. 15a–Vereinbarung).<sup>39</sup> Ziel der Vereinbarung war, das Angebot an schulischer Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer in den Schuljahren 2011/2012 bis 2014/2015 auszubauen. Diese Maßnahme sollte

- ein bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung bieten und diese in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen,
- die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern und
- eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch eine Anschubfinanzierung des Bundes in Form eines jährlichen Zweckzuschusses mit sich bringen.

Hintergrund dafür war, dass diverse Studien einen höheren Bedarf an schulischen Tagesbetreuungsplätzen auswiesen und seitens der Gemeinden als Pflichtschulhalter die Bereitschaft für den weiteren Ausbau ohne finanzielle Zuschüsse durch den Bund fehlte.

Im Jahr 2013 kamen die Vertragspartner überein, durch eine zweite Art. 15a–Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen<sup>40</sup> die Anschubfinanzierung über 2014 hinaus bis 2018/2019 auszuweiten.

(2) Ausgangspunkt für den geplanten Ausbau der schulischen Tagesbetreuung waren 68.558 betreute Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/2011 an den allgemein bildenden Pflichtschulen. Im ersten Jahr der Vereinbarung ging das Bildungsministerium von einem Ausbau in Höhe von 20 % aus, tatsächlich fiel die Wirkung der Anschubfinanzierung mit rd. 7 % wesentlich schwächer aus. Ab dem Schuljahr 2011/2012 kam der Ausbau mit einer Steigerung von 12 % in Gang und blieb nahezu konstant bei jährlich rd. 10 % Steigerung. Bis zum Schuljahr 2014/2015

<sup>39</sup> BGBl. I Nr. 115/2011 i.d.g.F.

<sup>40</sup> BGBl. I Nr. 192/2013 i.d.g.F.

wurden 30.165 Pflichtschülerinnen und –schüler zusätzlich in der schulischen Tagesbetreuung betreut. Der festgelegte Zielwert von 101.205 konnte allerdings um 2.482 bzw. knapp 3 % nicht erreicht werden (siehe [TZ 10](#)).

- 33.2** Der RH stellte fest, dass bis zum Schuljahr 2014/2015 die tatsächliche Betreuungsquote bei der schulischen Tagesbetreuung hinter dem Zielwert gemäß Art. 15a–Vereinbarung zurückblieb. Die Abweichung bei den allgemein bildenden Pflichtschulen betrug knapp 3 %.

## Rahmenbedingungen

### Verpflichtungen des Bundes

- 34.1** (1) Der Bund verpflichtete sich, die nötigen schulrechtlichen Voraussetzungen sowie die Lehrgänge für Freizeitpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen zu schaffen und die Zweckzuschüsse an die Schulerhalter bereitzustellen. Das Bildungsministerium zahlte halbjährlich die Geldmittel an die Länder aus, denen die Abwicklung der Zweckzuschüsse an die Schulerhalter oblag.

Die folgende Tabelle zeigt die in den Art. 15a–Vereinbarungen festgelegten jährlichen Bundesmittel für die Länder:



**Tabelle 23: Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder, 2011 bis 2018**

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	gesamt
	in Mio. EUR								
<b>1. Art. 15a–Vereinbarung</b> Zweckzuschüsse Länder gesamt	70,0	49,5	43,1	37,6	–	–	–	–	<b>200,2</b>
davon									
<i>Salzburg</i>	4,4	3,1	2,7	2,4	–	–	–	–	<b>12,6</b>
<i>Wien</i>	14,2	10,0	8,7	7,6	–	–	–	–	<b>40,5</b>
<b>2. Art. 15a–Vereinbarung</b> Zweckzuschüsse Länder gesamt	70,0	49,5	43,1	37,6+78,5	109,4	99,0	88,7	78,3	<b>654,1</b>
davon									
<i>Salzburg</i>	4,4	3,1	2,7	2,4+5,0	6,9	6,3	5,6	5,0	<b>41,4</b>
<i>Wien</i>	14,2	10,0	8,7	7,6+15,9	22,1	20,0	17,9	15,8	<b>132,2</b>
<b>Änderung (1.+2. Vereinbarung)</b> Zweckzuschüsse Länder gesamt	70,0	49,5	43,1	37,6+28,3	109,4 <sup>1</sup>	99,0	113,8	103,5	<b>654,1</b>
davon									
<i>Salzburg</i>	4,4	3,1	2,7	2,4+2,6	6,9	6,3	6,8	6,1	<b>41,4</b>
<i>Wien</i>	14,2	10,0	8,7	7,6+10,2	27,6	20,0	18,0	16,0	<b>132,2</b>
<b>abgerechnete Zweckzuschüsse</b> Länder gesamt	27,1	41,5	48,0	63,3	<sup>2</sup>				
davon									
<i>Salzburg</i>	2,5	2,7	2,2	2,7	5,1				
<i>Wien</i>	12,4	11,6	11,5	19,3	22,8				
<b>nicht verbrauchte Zweckzuschüsse</b> Länder gesamt	42,9	50,8	45,9	48,6	<sup>2</sup>				
davon									
<i>Salzburg</i>	1,9	2,4	2,8	5,1	<sup>2</sup>				
<i>Wien</i>	1,8	0,2	-2,6	-4,0	<sup>2</sup>				

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Insgesamt zahlte das Bildungsministerium im Jahr 2015 rd. 96,1 Mio. EUR Zweckzuschüsse an die Länder aus.

<sup>2</sup> Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lagen die Abrechnungen für 2015 noch nicht vor.

Quelle: Bildungsministerium

Mit der zweiten Art. 15a–Vereinbarung — abgeschlossen im Jahr 2013 — verlegte man das Ende der Laufzeit auf 2018/2019. Für das Jahr 2014 kamen zusätzlich zu den rd. 37,60 Mio. EUR aus der ersten Art. 15a–Vereinbarung noch rd. 78,50 Mio. EUR aus der zweiten Art. 15a–Vereinbarung hinzu; insgesamt somit rd. 116,10 Mio. EUR.

Als absehbar war, dass diese Mittel im Jahr 2014 nicht verbraucht werden konnten, weil der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung v.a. im infrastrukturellen Bereich längerfristige Planungen erforderte und die Liquiditätssituation des Bildungsministeriums angespannt war, änderten der Bund und die Länder die zweite Art. 15a–Vereinbarung. Diese sah in Summe weiterhin dieselben Zweckzuschüsse

(rd. 654,10 Mio. EUR) vor, verschob jedoch Zweckzuschüsse von rd. 50,24 Mio. EUR aus dem Jahr 2014 je zur Hälfte in die Jahre 2017 und 2018.

(2) Das Bildungsministerium überwies die Zahlungen an die Länder in Höhe der in der ersten Art. 15a–Vereinbarung festgelegten Beträge jeweils im November und im April. Schöpften die Schulerhalter die Bundesmittel in einem Jahr nicht zur Gänze aus, konnten die Länder diese in die folgenden Jahre bis spätestens Ende des Schuljahres 2014/2015 (erste Art. 15a–Vereinbarung) übertragen. Nicht verbrauchte Mittel waren am Ende der Laufzeit an das Bildungsministerium zurückzahlen. Im Jahr 2011 nahmen die Länder rd. 61 % der Zweckzuschüsse in die nächsten Jahre mit, im zweiten Jahr nur mehr rd. 16 %. Dadurch sammelten sich unverbrauchte Beträge insgesamt in Höhe von rd. 42,87 Mio. EUR bis rd. 50,84 Mio. EUR bei den Ländern an.

Das Land Salzburg hatte bis Ende 2014 rd. 5,10 Mio. EUR nicht verbraucht. Wien hingegen verbrauchte nur im ersten Jahr nicht die gesamten Mittel (rd. 1,80 Mio. EUR blieben über), 2013 und 2014 reichte Wien höhere Abrechnungen (um 1,58 Mio. EUR und 2,82 Mio. EUR) ein, als ihm nach Abzug des Guthabens aus 2012 laut Vereinbarung zustanden. Diesbezüglich war Wien bestrebt, die ihm zustehenden Gesamtmittel umzuverteilen; eine Klärung mit dem Bildungsministerium lag zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch nicht vor. Die Bestimmungen der Art. 15a–Vereinbarungen sahen eine Überschreitung der jährlichen Zweckzuschüsse auf Kosten nachfolgender Jahre nicht vor.

(3) Ab 2014 legten die Länder Auszahlungsanforderungen an das Bildungsministerium, die erstmals im Jahr 2015 niedriger (insgesamt 96,08 Mio. EUR) waren als die festgelegten Beträge (insgesamt 109,40 Mio. EUR), worauf das Bildungsministerium die niedrigeren Beträge an die Länder anwies.

Das Bildungsministerium verlangte darüber hinaus keine Änderung der Auszahlungsmodalitäten. Abänderungen von Art. 15a–Vereinbarungen waren allerdings durch das Zustimmungserfordernis aller Vertragspartner (Länder) schwierig. Eine Änderung der Auszahlungsmodalität wäre daher nur beim neuerlichen Abschluss der Art. 15a–Vereinbarung leichter möglich gewesen, was unterblieb.

## 34.2

Der RH hielt fest, dass der Bund zwischen 2011 und 2018 beträchtliche finanzielle Mittel (rd. 654,10 Mio. EUR) für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen vorsah. Nach Ansicht des RH verdeutlichte sich darin klar die bundespolitische Forcierung der schulischen Tagesbetreuung.

Der RH kritisierte, dass das Bildungsministerium mit den Ländern in der zweiten Art. 15a–Vereinbarung keine Regelung für nicht verbrauchte Mittel vorgesehen

hatte. Dadurch hatte es den Ländern jährlich die vereinbarten Zweckzuschüsse zu überweisen, obwohl sich bei diesen bereits nicht verbrauchte Mittel in Höhe von rd. 42,87 Mio. EUR bis rd. 50,84 Mio. EUR angesammelt hatten. Der Bund finanzierte somit kurzfristig disponible Mittel der Länder, ohne dafür einen Mehrwert zu erhalten.

Der RH empfahl dem BMBWF, sich bei Abschluss zukünftiger Art. 15a–Vereinbarungen das Recht vorzubehalten, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist bzw. bereitgestellte Mittel verbraucht sind.

Schließlich hielt der RH fest, dass die Stadt Wien in zwei Jahren (2013 und 2014) mehr abrechnen wollte, als ihr jährlich laut Art. 15a–Vereinbarung zustand, was in den Art. 15a–Vereinbarungen nicht vorgesehen war.

Der RH empfahl daher dem BMBWF und der Stadt Wien, die vorzeitige Beanspruchung von Bundesmitteln ehestmöglich zu klären.

## 34.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums erübrige sich infolge des Bildungsinvestitionsgesetzes der Abschluss weiterer einschlägiger Art. 15a–Vereinbarungen. Gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes würden die Antragstellungen im Nachhinein erfolgen. Die Schulerhalter müssten daher zunächst in Vorlage treten und könnten erst nach erfolgter Zahlung die Zweckzuschüsse beantragen. Auszahlungen würden sodann erst auf Grundlage vorgelegter Zahlungsnachweise erfolgen.

Weiters führte das Bildungsministerium aus, dass bezüglich der vorzeitigen Inanspruchnahme von Bundesmitteln eine Klärung im Zusammenhang mit der Prüfung der entsprechenden Jahresabrechnung erfolge.

(2) Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie neuerlich schriftlich das Bildungsministerium mit der Frage konfrontieren werde, inwieweit in einem Kalenderjahr mehr als der vorgesehene Betrag abgerechnet und somit ein Vorgriff auf die für das kommende Kalenderjahr in Aussicht gestellten Zweckzuschüsse gemacht werden könne.

## Verpflichtungen der Länder

### 35.1

(1) Die Länder verpflichteten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür zu sorgen, dass jedenfalls bis 16.00 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr ab 15 Schülerinnen und Schülern (bzw. bei Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab zwölf angemeldeten Schülerin-

nen und Schülern) eine schulische Betreuung angeboten wurde. Sie hatten die Zweckzuschüsse als Anschubfinanzierung an die Schulerhalter zu vergeben.

Die Länder verpflichteten sich weiters zur Prüfung

- der Plausibilität der Bedarfsmeldungen der Schulerhalter bzw. der Schulen in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung,
- der widmungsgemäßen Verwendung der Anschubfinanzierung des Bundes durch die Schulerhalter und
- ob die Schulerhalter aufgrund der finanziellen Entlastungen Investitionen in die für die schulische Tagesbetreuung erforderliche Infrastruktur tätigten.

Weiters hatten die Länder jährlich dem Bund über

- den Bedarf bis 31. Oktober für das begonnene Schuljahr,
- die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung zum Ende des Kalenderjahres sowie über
- den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung nach Vorgaben des Bundes

zu berichten.

(2) Das Land Salzburg meldete wie die übrigen Länder jährlich den Bedarf. Die für die Abwicklung zuständige Behörde des Landes Wien (MA 56) übernahm die Daten des Stadtschulrats für Wien — einer dem Bildungsministerium nachgeordneten Dienststelle — und leitete sie an das Bildungsministerium weiter. Da die Auszahlungen des Bildungsministeriums an die Länder unabhängig von den Bedarfsmeldungen erfolgten (siehe [TZ 34](#)), legte das Bildungsministerium diese ab und verwendete sie nicht zur Steuerung.

Einen jährlichen Bericht über den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung der Länder forderte der Bund nie ein; die Länder übermittelten auch keine Berichte. Dies erschwerte dem Bildungsministerium eine Gesamtübersicht über den Stand des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung.

Mit der zweiten Art. 15a–Vereinbarung vereinbarten die Vertragspartner nochmals, dass über die Form der Tagesbetreuung, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, über Schulen mit einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung etc. zu berichten war.

**35.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Bildungsministerium bis 2014 keine jährlichen Berichte gemäß der ersten Art. 15a–Vereinbarung von den Ländern eingefordert hatte, weil es dadurch keine Gesamtübersicht über den Stand des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung hatte. Auch waren die nach den Art. 15a–Vereinbarungen geforderten Daten nicht ausreichend, um die Wirkung der eingesetzten Mittel beurteilen zu können (siehe [TZ 51](#)).

Er empfahl dem BMBWF, die jährlichen Berichte von den Ländern einzufordern, um über aussagekräftige Daten für die Steuerung des weiteren Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung zu verfügen.

(2) Weiters sah der RH die Bedarfsmeldungen der Länder kritisch, weil die Auszahlungen unabhängig von diesen erfolgten und sie zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne Zusatznutzen verursachten.

Er empfahl dem BMBWF daher, die Bedarfsmeldungen bei zukünftigen Art. 15a–Vereinbarungen als Planungsinstrument einzusetzen und zur Steuerung zu verwenden.

**35.3** Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums erübrige sich infolge des Bildungsinvestitionsgesetzes der Abschluss weiterer einschlägiger Art. 15a–Vereinbarungen. Die vorhandenen Bedarfsmeldungen würden die Basis für den weiteren Ausbau bilden. Die Datenübermittlung erfolge weiterhin im Rahmen der Übermittlung der jährlichen Abrechnungen aus den Art. 15a–Vereinbarungen.

**35.4** Der RH erwiderte dem Bildungsministerium, dass die erste Art. 15a–Vereinbarung zusätzlich zu den jährlichen Abrechnungen die Übermittlung jährlicher Berichte über den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung der Länder an den Bund vorsah, dieser sie jedoch nie einforderte. Zur Erlangung einer umfassenden Gesamtübersicht über den Stand des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung und um die Wirkung der eingesetzten Mittel beurteilen zu können, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die jährlichen Berichte von den Ländern einzufordern, um über aussagekräftige Daten für die Steuerung des weiteren Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung zu verfügen.

## Infrastrukturkosten– und Personalkostenzuschüsse

**36.1** (1) Die Länder hatten die Zweckzuschüsse an die Schulerhalter für

- infrastrukturelle Maßnahmen (einmalig maximal 50.000 EUR bzw. ab 2014 maximal 55.000 EUR pro Gruppe) und für

- Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung (maximal 8.000 EUR bzw. ab 2014 maximal 9.000 EUR pro Gruppe und Schuljahr)

zu verteilen.

(2) Mit den Mitteln für infrastrukturelle Maßnahmen waren ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur bestehender schulischer Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen vorrangig zu behandeln war.

Da die erste Art. 15a–Vereinbarung für die Abrechnung der Infrastrukturkosten auf bestehende Gruppen abstellte, war bei Großbauprojekten (Schulneubauten inkl. Tagesbetreuung) mit mehrjähriger Bauzeit und zeitintensiven Planungs– bzw. Bauvorbereitungsarbeiten die Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse erschwert. Insbesondere die geplanten Campus–Modelle in Wien konnten nach der ersten Art. 15a–Vereinbarung erschwert abgerechnet werden.

In der zweiten Art. 15a–Vereinbarung war daher vereinbart worden, Zweckzuschüsse für infrastrukturelle Maßnahmen auch für Standorte, deren Bestand im Hinblick auf die absehbare demografische Entwicklung als gesichert galt, zu verwenden. Bei Groß– und Neubauprojekten war — entsprechend den Richtlinien des Bundes für die Zuteilung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung — eine Abrechnung der Infrastrukturkosten für alle geschaffenen Betreuungsgruppen — unabhängig davon, ob sie bereits geführt werden — nach Fertigstellung möglich, sofern die Beauftragung frühestens 2013 erfolgt war und das Bauprojekt spätestens 2019 fertiggestellt war. Mangels weiterer detaillierter Regelungen blieb unklar, ab wann die Standorte zu betreiben waren und wie die Gruppenanzahl, die maßgeblich für die Höhe des Zweckzuschusses war, zu bemessen war.

(3) Die Zweckzuschüsse für Freizeitpersonal waren nicht vorrangig für neue Gruppen zu verwenden. Die Länder erkannten die Zweckzuschüsse für Personalkosten daher i.d.R. für bestehende und neue Gruppen zu. Hintergrund für die Unterstützung bereits bestehender Gruppen waren die in den Vereinbarungen festgehaltenen Qualitätskriterien bzw. –ziele, die die Länder in ihren Fördermodellen zu berücksichtigen hatten (siehe [TZ 50](#)).

Im Unterschied zum quantitativen Ausbau waren Zielwerte für die vereinbarten qualitativen Verbesserungen im vom Bildungsministerium zu approbierenden Fördermodell der Länder nicht anzugeben. Die Länder erstellten jeweils in Abstimmung mit der Schulaufsicht die Fördermodelle und kontrollierten sie. Empirische Nachweise über eine Qualitätsverbesserung bei Gruppenförderungen gab es nicht.

Inwieweit die Anschubfinanzierung in Höhe von 8.000 EUR bzw. 9.000 EUR eine Qualitätssteigerung bei bestehenden Gruppen bewirkte, war nicht nachvollziehbar.

## 36.2

(1) Der RH wies auf zukünftige Vollzugsprobleme der zweiten Art. 15a–Vereinbarung hin, wonach Zweckzuschüsse auch für infrastrukturelle Maßnahmen bei als gesichert angesehenen Standorten verwendet werden durften. Aufgrund mangelnder Detailliertheit und Bestimmtheit der Regelungen blieb unklar, ab wann die Standorte zu betreiben waren und wie die geplante Gruppenanzahl, die für die Höhe des Zweckzuschusses maßgeblich war, zu bemessen war.

Der RH empfahl daher dem BMBWF, die Bestimmungen zur Bestandssicherheit in der zweiten Art. 15a–Vereinbarung in den Bundesrichtlinien zu präzisieren sowie klarzustellen, ausschließlich Mittel der Zweckzuschüsse für bis 2019 in Betrieb genommene Gruppen zu verwenden.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass der vom Bund unterstützte Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in qualitativer Hinsicht mangels Zielwerte bzw. empirischer Befunde nicht messbar war. Er sah kritisch, dass ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Anschubfinanzierung (maximal 8.000 EUR bzw. 9.000 EUR) und den Kosten der Qualitätssteigerung pro Gruppe nicht dokumentiert war.

Der RH empfahl dem BMBWF, bei zukünftigen Zweckzuschüssen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung messbare Zielwerte für die Qualitätsaspekte vorzugeben, um die Wirksamkeit der Zuschüsse evaluieren zu können.

## 36.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums seien Standorte, die Zweckzuschüsse aus den Art. 15a–Vereinbarungen erhielten, spätestens mit Schuljahr 2019/2020 in Betrieb zu nehmen. Bei der künftigen Gruppenzahl werde primär von künftigen, aufsteigend geführten verschränkten Klassen an neuen Standorten ausgegangen.

Weiters führte das Bildungsministerium aus, dass die Schulaufsicht ab dem Schuljahr 2017/2018 die pädagogischen Konzepte der Schulen anhand der in den Betreuungsplänen verankerten Qualitätskriterien prüfe und sie in Form eines Ampelsystems einer Entwicklungsstufe zuordne. Das Ergebnis werde im sogenannten „Qualitätsdatenblatt“ der Schule verzeichnet, welches verpflichtender Teil für die Anträge auf Zweckzuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz sei. Die Überprüfung des pädagogischen Konzepts erfolge im Falle einer negativen Beurteilung jährlich, die Qualitätsentwicklung der Schulen werde somit von der Schulaufsicht eng begleitet.

## Abwicklung der Zweckzuschüsse

### Überprüfungen der Länder Salzburg und Wien

#### 37.1

(1) Die Länder hatten die tatsächliche Auszahlung der Gelder an die Schulerhalter sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter nach Maßgabe der Qualitätskriterien zu überprüfen. Das Bildungsministerium erließ mit der zweiten Art. 15a–Vereinbarung bundesweite Richtlinien, die diese im Hinblick auf die Zuteilung der Zweckzuschüsse ergänzten und als Prüfungsmaßstab heranzuziehen waren. Sie waren auch Grundlage für die Genehmigung der Fördermodelle der Länder, die der Bund approbierte.

(2) Das Land Salzburg forderte die Belege für Personalkosten und infrastrukturelle Maßnahmen an und überprüfte diese. Im Jahr 2013 führte es zwei Vor–Ort–Kontrollen für die Schuljahre 2011/2012 und 2012/2013 durch, stellte diese aufgrund des enormen administrativen Aufwands wieder ein und beschränkte sich auf eine reine Belegkontrolle. Im Jahr 2015 besichtigte es Umbauten in einem Privatgymnasium.

(3) In Wien ergab sich bei den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen eine besondere Konstellation, weil Wien eine Doppelfunktion aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung als Land und Gemeinde einnahm. So war Wien als Land Controlling–Verpflichteter und gleichzeitig als Gemeinde auch Schulerhalter und somit Zweckzuschussempfänger. Trotzdem galten für Wien als Land bezüglich Abwicklung und Kontrolle dieselben Vorgaben wie für alle anderen Länder.

Die Anforderung, Bedarfsprüfung und Genehmigung von schulischen Bau– und Anschaffungsmaßnahmen lief über die zuständige Schulabteilung (MA 56) als Schulerhalter. Gleichzeitig hatte die MA 56 in der Funktion als Land die Zweckzuschüsse des Bundes zu vergeben und zu kontrollieren. Es erfolgten keine gesonderten Überprüfungen der Vergabe der Zweckzuschüsse durch eine andere Dienststelle der Gemeinde Wien.

Die Gemeinde Wien überprüfte somit sich selbst bei der Verteilung der Zweckzuschüsse entgegen Art. 6 Abs. 2 der ersten Art. 15a–Vereinbarung sowie entgegen einem funktionierenden Internen Kontrollsystem (IKS). Das Bildungsministerium ging davon aus, dass im IKS der Stadt Wien die von den Art. 15a–Vereinbarungen vorgesehenen Prüfpflichten der Länder berücksichtigt seien bzw. erfolgen würden.

Dass die Verknüpfung von Abwicklung und Kontrolle problematisch sein konnte, zeigen nachfolgende Beispiele:



- So boten die Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen zum überwiegenden Teil eine Betreuung bis 17.30 Uhr anstatt — wie gemäß der zweiten Art. 15a–Vereinbarung bei Bedarf verpflichtend — bis 18.00 Uhr an, weil der Verein Wiener Kinder– und Jugendbetreuung bis zu dieser Uhrzeit sein Personal zur Verfügung stellte. Auch gingen die vom Bildungsministerium genehmigten Richtlinien von Wien von einer Betreuung an Schulen mit Tagesbetreuung bis maximal 17.30 Uhr aus. Ob ein Betreuungsbedarf bis 18.00 Uhr bestand, war in Wien nicht dokumentiert.
- Die Art. 15a–Vereinbarungen sahen vor, dass die bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Einführung der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung) zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt werden durfte. Das Bildungsministerium konnte weder bei den Abrechnungen noch bei Stichprobenüberprüfungen einen vereinbarungskonformen Wechsel kontrollieren. Die Prüfung war daher nur den Ländern möglich und erfolgte in Wien ohne Einhaltung einer Trennung der Genehmigungs– und Überprüfungsstelle.

## 37.2

(1) Der RH kritisierte, dass für Wien, das gleichzeitig als Gemeinde Schulerhalter und als Land Verteiler der Zweckzuschüsse und damit Controlling–Verantwortlicher war, keine gesonderte Regelung zur Trennung der Genehmigungs– und Prüfungsverantwortung im Sinne eines funktionierenden IKS und in Entsprechung der Art. 15a–Vereinbarungen vorgesehen war.

Er empfahl der Stadt Wien, eine andere unabhängige Organisationseinheit für die Abwicklung der Zweckzuschüsse einzubinden und die Genehmigung durch den Schulerhalter von der Genehmigung und Kontrolle der Zweckzuschüsse durch das Land zu trennen.

(2) Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass — entgegen der Verpflichtung der zweiten Art. 15a–Vereinbarung — Betreuungsplätze bei Bedarf bis 18.00 Uhr anzubieten, in Wien die Öffnungszeiten durchgängig vorher endeten. Ein etwaiger Bedarf bis 18.00 Uhr war nicht dokumentiert. Der RH kritisierte, dass das Bildungsministerium die Richtlinien von Wien nicht beanstandete, obwohl diese Öffnungszeiten an Schulen mit Tagesbetreuung bis maximal 17.30 Uhr vorsahen.

Diesbezüglich empfahl er dem BMBWF und der Stadt Wien, in den Wiener Richtlinien die Öffnungszeiten der Schulen mit Tagesbetreuung anzupassen (bei Bedarf bis 18.00 Uhr).

Der RH empfahl der Stadt Wien, Bedarfserhebungen zu den Öffnungszeiten durchzuführen und gegebenenfalls das Angebot bis 18.00 Uhr auszuweiten.

(3) Schließlich kritisierte der RH die geringen Vor–Ort–Kontrollen in Salzburg.

Er empfahl dem Land Salzburg, die Zweckzuschüsse mittels systematischer Stichprobenkontrollen zu überprüfen.

## 37.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums nehme es die Empfehlung des RH, die Wiener Richtlinien in Bezug auf die korrekten Öffnungszeiten anzupassen, zur Kenntnis.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg erhöhe es in Zukunft die Anzahl der Stichproben.

(3) Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass eine Festsetzung der Öffnungszeiten nicht nur auf einem bekanntgegebenen Bedarf beruhen könne, sondern im Hinblick auf eine tatsächliche Inanspruchnahme erfolgen müsse. Beide Komponenten sowie die tatsächlich vorhandenen personellen Ressourcen würden die Realitätsverhältnisse der derzeitigen Öffnungs- und Betreuungszeiten bei der schulischen Tagesbetreuung ergeben.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der vom RH angeführten ersten Art. 15a–Vereinbarung würden sich die Länder dazu verpflichten, den Nachweis der Auszahlung der Gelder an den Schulerhalter sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung zu überprüfen und dem Bund allfällig festgestellte Verstöße zu melden, an die sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mittel zu knüpfen habe.

Die Stadt Wien in ihrer Doppelfunktion als Land und Gemeinde zahle keine Gelder an die Stadt Wien als Erhalterin der öffentlichen Wiener Pflichtschulen aus. Somit entfalle eine Verteilung der Zweckzuschüsse für die öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen gänzlich. In Wien erfolge die Bedarfsprüfung und die Genehmigung von Ausgaben für die schulische Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen unabhängig von den Art. 15a–Vereinbarungen. Das bedeute, dass die Kosten auch ohne die gegenständlichen Art. 15a–Vereinbarungen anfallen würden.

Die Stadt Wien prüfe daher im Nachhinein ausschließlich die Abrechenbarkeit von Richtlinien–konformen Ausgaben im Rahmen dieser Art. 15a–Vereinbarungen. Die Empfehlung, bei der Abwicklung der Zweckzuschüsse im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen eine andere unabhängige Organisationseinheit einzubinden, würde nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und somit zu unnötigen Kosten für die Stadt Wien führen. Dies stehe im krassen Widerspruch zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Zudem

wies die Stadt Wien auf die dem Bund zustehende Prüfungsmöglichkeit der vom Land Wien vorgelegten jährlichen Abrechnungen hin.

## 37.4

Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass ein etwaiger Bedarf an Öffnungszeiten bis 18.00 Uhr mangels durchgeführter Erhebung und wegen der nicht möglichen tatsächlichen Inanspruchnahme (die Öffnungszeiten endeten maximal um 17.30 Uhr) in der derzeitigen Situation nicht eruierbar war. Insofern verblieb der RH bei seiner Empfehlung an die Stadt Wien, Bedarfserhebungen zu den Öffnungszeiten durchzuführen und gegebenenfalls das Angebot bis 18.00 Uhr auszuweiten.

Weiters erwiderte der RH der Stadt Wien, dass eine effektive Überprüfung der Zweckzuschüsse im Hinblick auf deren widmungsgemäße Verwendung entsprechend der Art. 15a–Vereinbarungen mangels Trennung der Genehmigungs- und Prüfungsverantwortung aufgrund der Sonderstellung von Wien als Land und Gemeinde im Sinne eines funktionierenden IKS nicht gewährleistet war. Der RH betonte, dass das Prinzip der Funktionstrennung essentiell der Verhinderung von Fehlern sowie der Abwehr von Schäden dient und somit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Auch wenn für die Stadt Wien die Ausgaben für die Tagesbetreuung ohnehin anfallen, bedeutete dies nicht automatisch, dass sie den Vorgaben der Art. 15a–Vereinbarungen bzw. den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Anerkennungs- und Abrechnungsregeln entsprachen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, eine andere unabhängige Organisationseinheit für die Abwicklung der Zweckzuschüsse einzubinden und die Genehmigung durch den Schulerhalter von der Genehmigung und Kontrolle der Zweckzuschüsse durch das Land zu trennen.

## 38.1

(1) Mit den Zweckzuschüssen für infrastrukturelle Maßnahmen waren laut Art. 15a–Vereinbarungen ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen vorrangig zu behandeln war. Die Mittel waren insbesondere zu verwenden für:

- die Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen, Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung, Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen sowie
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen und von beweglichem Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher).

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur waren solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgingen, wie bspw. Grundbeschaf-

fungskosten und Erschließungsmaßnahmen, die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes, die Sanierung des Turnsaals, die Modernisierung der Schulbibliothek, die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern oder die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung).

(2) In Salzburg verrechnete entgegen der Art. 15a–Vereinbarungen eine Privatschule Lebensmittel– und Portorechnungen. Weiters verrechnete sie die Sanierung einer Prallwand an der Turnhalle im Freien in Höhe von rd. 19.000 EUR, eine Begrünung des Speisesaals und eines Pflanzenbeets in Höhe von rd. 5.700 EUR, wo eine eindeutige Zuordnung zur schulischen Tagesbetreuung nicht nachvollziehbar war. Für Rechnungen in Höhe von rd. 18.800 EUR für eine nicht näher definierte Außenanlage oder für eine Freiluftarena in Höhe von rd. 28.000 EUR fehlten Detailangaben.

Weiters verrechneten andere Schulerhalter in Salzburg Sanitäreanlagen oder Architektenhonorare, die auch anhand nicht abrechenbarer Umbauten (etwa Aula, Bibliothek, Stiegenhaus) bemessen wurden.

(3) Bei Neubauprojekten war darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung verwendet wurden.

Wien verrechnete dem Bund die Errichtung von Schulcontainern an einer Neuen Mittelschule in der maximal abrechenbaren Höhe von 500.000 EUR im Schuljahr 2011/2012, obwohl diese Räumlichkeiten auch Unterrichtsklassen benutzten. Die vorgelegten Rechnungen enthielten Kanaleinmündungsgebühren, Wasseranschlussgebühren, Ausgleichsabgaben für zwei entfallende Stellplätze, einen Kostenbescheid nach Straßenverkehrsordnung und Reparaturkosten von Vandalismusschäden.

(4) Eine bundeseinheitliche Auslegung und Präzisierung der Abrechnungsvorschriften war nicht dokumentiert.

## 38.2

(1) Der RH kritisierte, dass das Land Salzburg und die Stadt Wien nicht abrechenbare Kosten im Rahmen der Zweckzuschüsse dem Bund verrechneten bzw. Maßnahmen für die schulische Tagesbetreuung von anderen schulischen Baumaßnahmen nicht durchgängig strikt trennten.

Er empfahl dem Land Salzburg und der Stadt Wien, auf eine vereinbarungs– und richtlinienkonforme Abrechnung zu achten und zu Unrecht ausbezahlte Zweckzuschüsse zurückzufordern.

(2) Ferner kritisierte der RH, dass eine bundeseinheitliche Abrechnung der Zweckzuschüsse nicht gewährleistet war.

Um die einheitliche Auslegung der Art. 15a–Vereinbarung und der Bundesrichtlinien zu gewährleisten, empfahl der RH dem BMBWF, mit den Ländern die Auslegung und Präzisierung der Abrechnungsvorschriften regelmäßig abzustimmen.

### 38.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums erfolge laufend die Auslegung, Präzisierung und Abstimmung der Abrechnungsvorschriften.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg seien Lebensmittel- und Portorechnungen nicht anerkannt worden und die Sanierung einer Prallwand an der Turnhalle im Freien befinde sich im Bereich der Außenanlage und sei als Freizeitangebot anerkannt worden. Eine Überprüfung der Benützung der Außenanlagen ausschließlich durch Schülerinnen und Schüler der Tagesbetreuung sei nicht möglich. Die Begrünung des Speisesaals und das Pflanzenbeet würden als Verbesserung des Raumklimas gesehen und seien daher als förderungswürdig eingestuft worden. Rechnungen für Sanitäranlagen seien nicht anerkannt worden. Bei den Architektenhonoraren seien mehrjährige Großprojekte betroffen, bei denen zum Zeitpunkt der Schuljahresabrechnung noch nicht alle Kosten belegmäßig hätten nachgewiesen werden können. Die vorgelegten Rechnungen hätten die genehmigten Zweckzuschüsse überstiegen. Das Land Salzburg werde die Darstellung der Belege und die Vergabedokumentation dahingehend optimieren, als es nicht verrechenbare Kosten deutlicher kenntlich machen werde.

Um eine rasche Umsetzung der schulischen Tagesbetreuung zu gewährleisten, seien die Zweckzuschüsse im Schuljahr 2011/2012 im Voraus ausbezahlt und erst danach überprüft worden. Zu Unrecht ausbezahlte Zweckzuschüsse seien von den Gemeinden wieder zurückgefordert bzw. im nächsten Jahr gegengerechnet worden. Seit dem Schuljahr 2012/2013 erfolge die Auszahlung ausschließlich nach Vorlage und Prüfung der Belege.

(3) Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass zum Zeitpunkt der Abrechnung die angesprochenen Mobilklassen ausschließlich für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung genutzt worden seien. Durch schulinterne organisatorische Maßnahmen sei es danach zu einer Nutzungsänderung von Schulräumlichkeiten gekommen. Im Konkreten seien aus schulbetriebsrelevanten Gründen Freizeiträume in das Stammhaus und Unterrichtsräume in die neu geschaffenen Mobilklassen verlegt worden. Aus Sicht der Stadt Wien habe diese nachträgliche schulinterne Entscheidung keinen Einfluss auf die Errichtungskosten, auch sei die Führung einer ganztägigen Schulform ohne die Schaffung der gegenständlichen zuzusätzlichen Schulinfrastruktur nicht möglich gewesen. Insgesamt hätten sich die Her-

stellungskosten für die Mobilklassen auf 991.862,78 EUR belaufen, wovon nur 500.000 EUR abgerechnet worden seien. Die Belege für die angesprochenen Gebühren seien daher den nicht abgerechneten 491.862,78 EUR zuzuordnen.

Die von der Stadt Wien pro Projekt vorfinanzierten Herstellungskosten der abgerechneten Infrastrukturprojekte würden i.d.R. bei kostenintensiveren Projekten ein Vielfaches der maximal beim Bund abrechenbaren Kosten darstellen. Für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen seien zu Unrecht erhaltene Zweckzuschüsse schon aus diesem Grund ausgeschlossen.

Die Stadt Wien hielt weiters fest, dass sie in ihrer Doppelfunktion als Land und Gemeinde keine Gelder auszahle. Somit entfalle eine Verteilung der Zweckzuschüsse für die öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen gänzlich; diese erfolge nur an Erhalter von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

## 38.4

(1) Der RH erwiderte dem Land Salzburg, dass auch nach dem Schuljahr 2012/2013 nicht abrechenbare Kosten im Rahmen der Zweckzuschüsse dem Bund verrechnet wurden. In der Infrastrukturfördersumme, die betragsmäßig mit jener, die beim Bildungsministerium dokumentiert war, übereinstimmte, waren Lebensmittel- und Portorechnungen enthalten. Eine Nichtanerkennung dieser Beträge hätte einen niedrigeren Förderbetrag ergeben; insofern war die angeführte Nichtanerkennung dieser Rechnungen für den RH nicht nachvollziehbar. Der RH stimmte dem Land Salzburg zu, dass die Benützung von Außenanlagen ausschließlich durch Schülerinnen und Schüler der Tagesbetreuung nicht überprüfbar war. Allerdings sah der Bund in seinen Richtlinien vor, dass insbesondere bei Groß- und Neubauprojekten darauf zu achten war, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden. Zwar war nach den Richtlinien die Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen unterstützungswürdig, die Sanierung des gesamten Schulgebäudes oder des Turnsaals hingegen nicht. Die vorgelegte Rechnung wies eine Sanierung der Prallwand am Turnsaal im Freien aus, weshalb nach Ansicht des RH von einer wirtschaftlichen Einheit mit dem Turnsaal auszugehen war. Hinsichtlich der eingereichten Rechnungen zu Sanitäranlagen und der Architektenhonorare wies der RH auf den Prüfbestätigungsvermerk des Landes Salzburg hin; Ablehnungen waren nicht dokumentiert.

(2) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass Rechnungen zu den angesprochenen Mobilklassen in Höhe von 731.530,42 EUR im Schuljahr 2011/2012 eingereicht wurden. Aufgrund der bestehenden zehn Gruppen wurde die maximal mögliche Fördersumme (maximal 50.000 EUR pro Gruppe) ausgeschöpft. Eine Ablehnung von nicht den Fördervorgaben entsprechenden Rechnungen durch die bewilligende und gleichzeitig prüfende Stelle der Stadt Wien war nicht dokumentiert; im Gegen-

teil, alle Belege enthielten einen Prüfbestätigungsvermerk. Dabei war aber nicht klar, ob dieser Prüfungsvermerk auch den Bedingungen der Zweckzuschussgewährung entsprach. Nach Ansicht des RH könnte dafür die fehlende Funktionstrennung von Genehmigung und Prüfung eine mögliche Ursache sein. Außerdem widersprach diese Vorgangsweise der Stellungnahme der Stadt Wien zu **TZ 37**, wonach sie im Nachhinein ausschließlich die Abrechenbarkeit von Richtlinien-konformen Ausgaben im Rahmen dieser Art. 15a-Vereinbarungen prüfe.

In Bezug auf die nachträgliche Nutzungsänderung der Mobilklassen entgegnete der RH, dass die Vorgabe, bei Neubauprojekten die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung zu verwenden, nicht bloß auf das Abrechnungsjahr beschränkt war.

Der RH anerkannte die Bemühungen der Stadt Wien, die erforderliche schulische Infrastruktur zu errichten. Dies bedeutete jedoch nicht automatisch, dass die für die schulische Tagesbetreuung getätigten Ausgaben den Vorgaben der Art. 15a-Vereinbarungen bzw. den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Anerkennungs- und Abrechnungsregeln entsprachen.

## Überprüfungen des Bildungsministeriums

### 39.1

(1) Das Bildungsministerium ließ sich über die Prüftätigkeiten der Länder, wie das Ausmaß der Überprüfungen oder die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen, nicht informieren. Es beschränkte sich darauf, die von den Ländern übermittelten Abrechnungen zur Verteilung der Zweckzuschüsse auf Plausibilität zu kontrollieren. Die Abrechnungen umfassten folgende Angaben:

- eingesetzte Mittel getrennt nach Personal- und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben,
- Form der Tagesbetreuung,
- Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler,
- Anzahl der Betreuungsgruppen und
- Personaleinsatz je Schule.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das Bildungsministerium die Abrechnungen der Länder für die Schuljahre 2011/2012 und 2012/2013 auf Plausibilität geprüft. Die Abrechnungen 2013/2014 und 2014/2015 hatte das Bildungsministerium zusammengefasst, aber noch nicht geprüft.

(2) Der Bund hatte sich in den Art. 15a–Vereinbarungen das Recht vorbehalten, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen und die eingesetzten Mittel bei etwaigen Verstößen zurückzufordern. Einzelfallüberprüfungen an Schulen erfolgten anhand von Stichproben durch Vorlage sämtlicher Belege und betrafen zwei bis drei Schulen pro Land und Jahr.

Das Bildungsministerium zog für das Schuljahr 2011/2012 Stichproben der Abrechnungen von Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg, von denen bis auf Niederösterreich alle abgeschlossen werden konnten.

Entsprechend der Empfehlung des RH im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfung, TZ 37, plante das Bildungsministerium, ab dem Schuljahr 2012/2013 in jedem Land jährlich eine Stichprobe zu prüfen.

(3) Für die Abrechnungen war aufgrund personeller Veränderungen im Bildungsministerium nicht durchgängig die selbe Person zuständig, worauf die Rückstände bei den Plausibilitätsprüfungen und den Stichprobenprüfungen zurückzuführen waren.

## 39.2

Der RH kritisierte, dass das Bildungsministerium bei der Prüfung der Abrechnungen im Rückstand war; so war bspw. die österreichweite Abrechnung für das Schuljahr 2011/2012 nach beinahe vier Jahren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

[Er empfahl dem BMBWF, die Überprüfung der Abrechnungen und Stichprobenprüfungen der Art. 15a–Vereinbarungen zeitnah durchzuführen.](#)

## 39.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums nehme es die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Stichprobenartige erste Überprüfungen würden zeitnah zum Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnungen stattfinden bzw. bei groben Auffälligkeiten würden laufend informelle Nachfragen samt Korrekturvorlagen durch die Länder erfolgen. Die endgültige Prüfung der jeweiligen Jahresabrechnung samt Stichprobenprüfung erfordere erhöhte personelle Ressourcen und sei daher derzeit nur verzögert möglich.



## Privatschulen

### 40.1

(1) Die zweite Art. 15a–Vereinbarung berücksichtigte den Wunsch der Landeshauptleute, die Zahlungen auch auf die Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht auszuweiten. Im Gegenzug stellte das Bildungsministerium Förderungen an Privatschulen für die schulische Tagesbetreuung, die es für die Schuljahre 2011/2012 und 2012/2013 ausbezahlt hatte, ein.

Für die abwickelnden Dienststellen der Länder verursachte die Erweiterung des Empfängerkreises einen zusätzlichen Verwaltungs– und Kontrollaufwand. In Wien gab es bspw. an nahezu allen Privatschulen Vor–Ort–Kontrollen.

(2) Das Land Wien vergab entsprechend seiner Auslegung der entsprechenden Bestimmung in der zweiten Art. 15a–Vereinbarung die Zuschüsse nur an private allgemein bildende Pflichtschulen und nicht an private AHS–Unterstufen. Der Wortlaut des Art. 2 der zweiten Art. 15a–Vereinbarung sah allerdings keine diesbezügliche Einschränkung vor. Sowohl das Bildungsministerium als auch das Land Salzburg sahen die privaten AHS–Unterstufen von der Vereinbarung als umfasst.

(3) Die Regelungen zur Verteilung der Zweckzuschüsse für die öffentlichen Schulerhalter galten im Wesentlichen auch für die Privatschulen; somit wurden auch bestehende Gruppen im Bereich des Freizeitpersonals gefördert. Im Schuljahr 2014/2015 erhielten die Privatschulen in Salzburg und Wien folgende Zuschüsse:

**Tabelle 24: Zuschüsse an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit schulischer Tagesbetreuung, Schuljahr 2014/2015**

	Infrastrukturkostenzuschüsse		Personalkostenzuschüsse		Zuschüsse – gesamt		Anteil Privatschulen an Zuschüssen	
	öffentliche Pflichtschulen	Privatschulen	öffentliche Pflichtschulen	Privatschulen	Infrastruktur	Personal	Infrastruktur	Personal
	in 1.000 EUR						in %	
Salzburg	889	1.113	1.910	188	2.002	2.098	55,6	9,0
Wien	2.512	1.039	13.706	1.136	3.551	14.842	29,3	7,7

Quelle: Bildungsministerium

In Salzburg machte im Schuljahr 2014/2015 der Anteil der Infrastrukturkostenzuschüsse an die Privatschulen rd. 56 % aus, die öffentlichen Pflichtschulen erhielten rd. 44 %. Hingegen lag in Wien der Anteil der Privatschulen an den gesamten Infrastrukturkostenzuschüssen weit niedriger, und zwar bei rd. 29 %. Der Anteil der Personalkostenzuschüsse an die Privatschulen war in Salzburg mit rd. 9 % und mit Wien rd. 8 % nahezu gleich. Der hohe Anteil der Infrastrukturkostenzuschüsse in

Salzburg war auf die Förderung einer Privatschule mit 15 Gruppen zurückzuführen, die rd. 41 % aller Infrastrukturkostenzuschüsse in diesem Schuljahr erhielt.

(4) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung der konfessionellen Privatschulen für die Schuljahre 2010/2011 bis 2014/2015:

**Tabelle 25: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung an konfessionellen Privatschulen, Schuljahre 2010/2011 bis 2014/2015**

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	Veränderung 2010/2011 bis 2014/2015
	Schülerinnen und Schüler					in %
<b>Österreich Anzahl</b>	<b>14.786</b>	<b>15.004</b>	<b>14.618</b>	<b>14.766</b>	<b>15.208</b>	<b>2,9</b>
jährliche Veränderung in % <sup>1</sup>		1,5	-2,6	1,0	3,0	
<i>davon</i>						
<i>Salzburg Anzahl</i>	<i>677</i>	<i>688</i>	<i>658</i>	<i>680</i>	<i>767</i>	<i>13,3</i>
<i>jährliche Veränderung in %<sup>1</sup></i>		<i>1,6</i>	<i>-4,4</i>	<i>3,3</i>	<i>12,8</i>	
<i>Wien Anzahl</i>	<i>9.673</i>	<i>9.937</i>	<i>9.443</i>	<i>9.564</i>	<i>9.462</i>	<i>-2,2</i>
<i>jährliche Veränderung in %<sup>1</sup></i>		<i>2,7</i>	<i>-5,0</i>	<i>1,3</i>	<i>-1,1</i>	

<sup>1</sup> zum vorherigen Schuljahr

Quelle: Bildungsministerium

Die Schuljahre 2010/2011 bis 2014/2015 waren gekennzeichnet von einer schwankenden österreichweiten Entwicklung, teilweise mit einer sinkenden Anzahl an betreuten Schülerinnen und Schülern, aber insgesamt mit einem Anstieg von rd. 3 %. In Salzburg stieg die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler in dieser Periode mit rd. 13 % erheblich, in Wien sank sie um rd. 2 %.

Wie sich die zusätzlichen Zahlungen an die Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ab dem Schuljahr 2014/2015 auswirkten, war aufgrund der schwankenden Entwicklung der Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler schwer einzuordnen: So stieg deren Anzahl österreichweit von 14.786 auf 15.208 um rd. 3 %. In Salzburg gab es einen starken Anstieg um rd. 13 %; in Wien hingegen waren es um rd. 1 % weniger.

(5) Da es sich bei den Zweckzuschüssen um Transferzahlungen vom Bund an die Länder gemäß §§ 12 und 13 Finanz-Verfassungsgesetz 1948<sup>41</sup> handelte, fielen nach Ansicht des Bundes die diesbezüglichen Zahlungen der Länder an die Privatschulhalter unter die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze. Im

<sup>41</sup> BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F.

Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Länder waren es Förderungen. Insofern war auch keine Eintragung in die Transparenzdatenbank durch den Bund geboten.

Salzburg und Wien schlossen keine gesonderten Förderungsvereinbarungen mit den Privatschulen ab, sondern gewährten diese anhand der vom Bund approbierten Richtlinien. Die Richtlinien in Salzburg und Wien aber enthielten nicht die Verpflichtung der Privatschulerhalter, bei Antragstellung sämtliche andere von öffentlichen Rechtsträgern bezogene Förderungen und Zuwendungen bekanntzugeben.

Eintragungen in das Transparenzportal gemäß Art. 9 der Art. 15a–Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank<sup>42</sup> nahmen Salzburg und Wien nicht vor. Ein Gesamtüberblick des Bundes und der Länder über sämtliche seitens der Privatschulen von den öffentlichen Rechtsträgern empfangenen Zuschüsse und Förderungen war nicht gegeben.

## 40.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Abwicklung der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die mit der zweiten Art. 15a–Vereinbarung hinzukamen, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Ländern verursachte.

(2) Der RH hielt fest, dass aufgrund der Schwankungen der österreichweiten Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler in der Tagesbetreuung an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Zusammenhang zwischen dem leichten Anstieg und der Gewährung der Zuschüsse nicht eindeutig feststellbar war. Insofern und im Hinblick auf die nicht dokumentierten Qualitätssteigerungen (siehe **TZ 36**) war die Wirksamkeit der Förderung von bereits bestehenden Gruppen in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Länder bedeutete, zu hinterfragen.

Der RH empfahl dem BMBWF, die quantitative Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Tagesbetreuung an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu beobachten. Bei stagnierenden Zahlen wäre eine Änderung der zweiten Art. 15a–Vereinbarung dahingehend in die Wege zu leiten, dass nur für den Ausbau der Gruppenanzahl in den Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht eine Anschubfinanzierung geleistet werden sollte.

(3) Der RH kritisierte, dass in Salzburg eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht rd. 41 % der gesamten Infrastrukturkostenzuschüsse für das Schuljahr 2014/2015 erhielt.

<sup>42</sup> BGBl. I Nr. 73/2013

Er empfahl dem Land Salzburg, auf eine gleichmäßigere Verteilung der Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarung an alle Schulen zu achten.

(4) Der RH kritisierte ferner, dass Salzburg und Wien keine Eintragungen zum Leistungsangebot der Art. 15a–Vereinbarungen im Transparenzportal vorgenommen hatten. Er sah kritisch, dass ein Gesamtüberblick der Förderungen an die Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowohl für den Bund als auch die Länder fehlte. Parallele Förderungsmaßnahmen ohne Koordination zwischen Bund und Ländern waren daher nicht auszuschließen. Für eine wirksame Steuerung hielt er eine Vernetzung vorhandener Förderungsdaten jedenfalls für erforderlich.

Der RH empfahl dem Land Salzburg und der Stadt Wien, die Leistungsangebote nach der zweiten Art. 15a–Vereinbarung in das Transparenzportal nachzutragen. Weiters wären ihre Richtlinien betreffend die Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht insofern zu ergänzen, als dass Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sämtliche bereits erhaltenen Förderungen der öffentlichen Hand der letzten fünf Jahre bei Antragstellung bekanntzugeben haben, um allfällige Doppelförderungen auszuschließen.

(5) Schließlich kritisierte der RH, dass in Wien private AHS–Unterstufen mit Öffentlichkeitsrecht keine Zuschüsse erhielten, obwohl dies die zweite Art. 15a–Vereinbarung vorsah.

Der RH empfahl der Stadt Wien, ehestmöglich die Unterstufen der privaten AHS mit Öffentlichkeitsrecht in Wien in die Verteilung dieser Mittel einzubeziehen.

## 40.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums erübrige sich infolge des Bildungsinvestitionsgesetzes der Abschluss weiterer einschlägiger Art. 15a–Vereinbarungen. Eine Entscheidung über die Gewährung von Zweckzuschüssen an Privatschulen im Rahmen der Art. 15a–Vereinbarungen liege ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder. Im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes könnten im Rahmen des flexiblen Anteils durch die Länder Förderungen an private allgemein bildende Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht vergeben werden. Gefördert würden nur Infrastrukturmaßnahmen und Personalkosten für den Freizeitbereich für zusätzliche verschränkte Klassen (ab dem Schuljahr 2017/2018) bzw. auch für zusätzliche getrennt geführte Gruppen (ab dem Schuljahr 2018/2019).

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg resultiere die Infrastrukturförderung an ein Privatgymnasium im Ausmaß von rd. 41 % daraus, dass Privatschulen erstmals im Schuljahr 2014/2015 Anträge hätten stellen können und die Errichtung einer umfassenden schulischen Tagesbetreuung an diesem Standort zeitlich damit zusammengefallen sei. Andere Schulen seien in keiner Weise benachteiligt worden,

weil der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für Infrastrukturkosten nicht annähernd ausgeschöpft worden sei und keine weiteren Anträge der Schulerhalter vorgelegen seien.

Weiters führte das Land Salzburg aus, dass es das Leistungsangebot in die Transparenzdatenbank nachgetragen habe.

(3) Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sowohl der Gesetzestext der relevanten Art. 15a–Vereinbarung über den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulformen als auch die dazugehörigen Erläuterungen vorsehen würden, dass von der gegenständlichen Vereinbarung neben den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen auch die Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht umfasst seien. Ein ausdrücklicher Hinweis, dass die Vereinbarung auch die privaten allgemein bildenden höheren Schulen umfasse, sei nicht gegeben. Im Sinne dieser Empfehlung werde das Land Wien bereits für das Schuljahr 2017/2018 die Zielgruppe in seinen Richtlinien entsprechend erweitern und die privaten allgemein bildenden höheren Schulen bei der Verteilung der Finanzmittel ansprechen.

Die Stadt Wien werde die Eintragung der angesprochenen Leistungsangebote in das Transparenzportal veranlassen. Zum Ausschluss von Doppelförderungen werde angemerkt, dass bereits in der Vergangenheit im Rahmen des Prüfungsverfahrens von Anträgen Rückfragen bei sonstigen Förderstellen der Stadt Wien erfolgt seien. Für das Schuljahr 2017/2018 werde die Stadt Wien ihre Förderrichtlinien entsprechend dieser Empfehlung noch optimieren.

#### 40.4

Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass der Anteil eines Privatgymnasiums an der gesamten Infrastrukturförderung des Schuljahres 2014/2015 des Landes Salzburg in Höhe von rd. 41 % beträchtlich erscheint. In Anbetracht der Tatsache, dass die anderen Schulerhalter die Fördersummen nicht ausschöpften und das Land Salzburg bei der schulischen Tagesbetreuung in den allgemein bildenden Pflichtschulen unter dem österreichweiten Durchschnitt lag, verblieb der RH bei seinen Empfehlungen, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung weiter zu forcieren (siehe [TZ 10](#)) und auf eine gleichmäßigere Verteilung an allen Schulen zu achten.

## Evaluierung

#### 41.1

Das Institut für Höhere Studien führte eine begleitende Evaluierung der Umsetzung der Art. 15a–Vereinbarung durch, deren Ergebnisse 2015 vorlagen. Die Evaluierung identifizierte u.a. folgende hemmende Faktoren beim Ausbau der schulischen Tagesbetreuung:

- Mangel an finanziellen Ressourcen bei den Gemeinden für den Ausbau (rund ein Viertel der Schulleitungen an Standorten ohne schulische Tagesbetreuung gaben dies als Haupthürde an) und Unsicherheiten über die langfristige Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung,
- nicht vorhandener Bedarf aufgrund von innerfamiliärer Betreuung,
- organisatorische Rahmenbedingungen (v.a. fixe Anwesenheitszeiten) und die Qualität der Räumlichkeiten,
- Höhe des Elternbeitrags (für rd. 10 % der Erziehungsberechtigten Hinderungsgrund, ein Sechstel der Erziehungsberechtigten haben Schwierigkeiten bei der Bezahlung) und
- bestehende alternative/außerschulische Betreuungsangebote an Standorten ohne schulische Tagesbetreuung, Schwierigkeiten v.a. bei der Einführung (z.B. Erreichen von Mindestgruppengrößen).

Als Hauptgrund für die Teilnahme an der schulischen Tagesbetreuung führte die Studie die notwendige Betreuung der Schülerinnen und Schüler am Nachmittag aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten an. Aus der starken Orientierung am Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten leitete die Studie ab, dass die Erziehungsberechtigten den pädagogischen Mehrwert der schulischen Tagesbetreuung nur bedingt erkannten. Gemäß der Evaluierung wären die verstärkte Information und Aufklärung der Erziehungsberechtigten über positive Pull-Faktoren (Qualität des Angebots, pädagogisches Konzept der Schulform, Lernunterstützung etc.) sowie der Abbau finanzieller Hürden zentrale Steuerungsinstrumente für die Teilnahme und damit für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung.

Weiters hielt die Evaluierung fest, dass die praktische Umsetzbarkeit stark vom Engagement und der Motivation der Schulleitung abhing, weil diese bei der Einführung einen wichtigen Teil der Kommunikations-, Koordinations- und Überzeugungsarbeit bei Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und dem Schulerhalter übernahm.

## 41.2

Der RH anerkannte, dass die Evaluierung wichtige Informationen für die Weiterentwicklung und den weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung lieferte, wenngleich auch Bund und Länder den Ergebnissen nicht immer entsprechen konnten: Beispielsweise waren die Schaffung bzw. die Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen sowohl baulich (z.B. Platzmangel im Umfeld des Schulgebäudes)

als auch häufig finanziell und damit auch der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in qualitativer und quantitativer Hinsicht begrenzt (siehe [TZ 20](#)).

Der RH empfahl dem BMBWF, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, die Ergebnisse der Evaluierung bei der Weiterentwicklung und beim weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu berücksichtigen.

Weiters verwies der RH auf die wichtige Rolle der Schulleitungen bei der Einführung der schulischen Tagesbetreuung und empfahl dem BMBWF, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, die Schulleitungen verstärkt durch die Schulbehörden dabei zu unterstützen.

Zum Finanzierungsaspekt des (weiteren) Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung verwies der RH auf seine nachfolgenden Ausführungen.

## 41.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums seien wesentliche Aspekte, die das Institut für Höhere Studien in der Evaluierung für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung als hemmend identifiziert hatte, mit dem Bildungsinvestitionsgesetz sowie mit dem Bildungsreformgesetz 2017 aufgegriffen worden:

- Finanzielle Ressourcen für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen seien bis 2025 gesichert.
- Die organisatorischen Rahmenbedingungen seien im Sinne der Erziehungsberechtigten infolge des Ausbaus der Schulautonomie bzw. der gesetzten schulrechtlichen Flexibilisierungsmaßnahmen verändert worden.
- Die Qualität der Räumlichkeiten werde infolge der im Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehenen Förderungen verbessert werden.
- Der Elternbeitrag könne über Zweckzuschüsse (Bildungsinvestitionsgesetz) sozial gestaffelt werden.

Das Bildungsministerium unterstütze die Schulleitungen mit einschlägigen Materialien insbesondere bei deren Informations– und Kommunikationsaufgaben, etwa durch den Leitfaden zu den Betreuungsplänen im Schuljahr 2016/2017. Schulleitungen würden von der Schulaufsicht die erforderliche Unterstützung beim Aufbau ganztägiger Schulformen erhalten. Diese Aufgabe der Schulaufsicht sei im Rahmen des Prozesses SQA (Schulqualität Allgemeinbildung) im Bundesentwicklungsplan als Zielbild verankert. Vielfach seien darüber hinaus bereits institutionalisierte Formen des Austauschs auf Ebene der Schulleitungen etabliert, in welchen erfahrene

Standorte mit Schulen, an denen ganztägige Schulformen eingerichtet werden sollen, kooperieren würden.

(2) Der Landesschulrat für Salzburg führte in seiner Stellungnahme aus, dass bei Einführung der schulischen Tagesbetreuung im Pflichtschulbereich zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten angeboten und von den Schulleitungen genutzt würden:

- Es stehe im Vorfeld der Implementierung ein „Runder Tisch“ zur Verfügung, an dem der Landesschulrat bzw. die Landesschulinspektion und die Bildungsabteilung des Landes Hilfestellung anbieten würden: es seien jeweils die Gemeinde (Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister/Amtsleitung) und Schulleitung, gegebenenfalls auch Kindergartenleitung, anwesend.
- Es gebe vom Landesschulrat einen Leitfaden inkl. Checkliste auf der Homepage als Anleitung für die Implementierung.
- Für alle neuen Standorte gebe es im Herbst des begonnenen Schuljahres eine Konferenz für alle auftretenden Fragestellungen zusätzlich zur Jahreskonferenz, die für alle Schulstandorte mit Tagesbetreuung angeboten werde.
- Zudem sei ein Mentoringsystem für die neu hinzukommenden Schulleitungen eingerichtet worden.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei ihm die angesprochene Evaluierung vom Bildungsministerium bis dato nicht zur Verfügung gestellt worden. Weiters anerkenne es die wichtige Rolle der Schulleitungen bei der Einführung der schulischen Tagesbetreuung, weshalb seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat für Salzburg ein „Runder Tisch“ im Vorfeld einer neuen Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung angeboten werde.

(4) Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe es die Zielwerte beim Ausbau der schulischen Tagesbetreuung bereits erfüllt. Da die Stadt Wien aufgrund der vorliegenden Bevölkerungsprognosen auch innerhalb der nächsten Jahrzehnte stark wachsen werde, die dafür erforderliche soziale Infrastruktur — wie der Ausbau der ganztägigen Schulinfrastruktur — bedarfsgerecht geschaffen werden müsse und die in der Studie erwähnten hemmenden Faktoren aus Sicht der Stadt Wien nicht vorliegen würden, sei die diesbezügliche Empfehlung des RH für die Stadt Wien daher nicht zutreffend.

Die Stadt Wien unterstütze gerade die Schulleitungen bei der Umstellung von bestehenden Schulstandorten auf schulische Tagesbetreuung.



## Problemfelder der Anschubfinanzierung über Art. 15a–Vereinbarungen

**42.1** Zusammenfassend hielt der RH zu den Art. 15a–Vereinbarungen folgende Problemfelder fest:

- Durch die Art. 15a–Vereinbarungen erhöhte sich die bereits bestehende große Anzahl an Transferströmen zwischen den Gebietskörperschaften im Bildungsbereich.
- Pläne oder Konzepte zur nachhaltigen Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung oder für die Bereinigung der Kompetenzzersplitterung in diesem Bereich lagen zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht vor.<sup>43</sup>
- Eine Aufrechterhaltung der geschaffenen Betreuungseinrichtungen war offen bzw. war nicht gesichert, ob die Gemeinden diese weiterführen.
- Schwachstellen der schulischen Tagesbetreuung, wie etwa die Problematik der Ferienbetreuung, blieben bisher ungelöst.
- Da für die Abwicklung der Art. 15a–Vereinbarungen die Länder zuständig waren, hatten diese den zusätzlichen Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Verteilung und der Kontrolle der Mittel zu tragen. Zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutete insbesondere die Abwicklung der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die mit der zweiten Art. 15a–Vereinbarung hinzukamen.

**42.2** Zusammenfassend stellte der RH positiv fest, dass durch den Abschluss der Art. 15a–Vereinbarungen ein Ausbau der schulischen Tagesbetreuung erreicht und damit dem in zwei Arbeitsprogrammen der österreichischen Bundesregierung festgelegten Ziel des qualitativen und quantitativen Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung von der 1. bis zur 9. Schulstufe entsprochen werden konnte. Der RH bewertete zudem die Vorgabe von Qualitätskriterien für die schulische Tagesbetreuung an die Schulerhalter durch den Bund im Rahmen der Art. 15a–Vereinbarungen zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Angebots für nützlich. Auch sah er die festgelegten Controlling–Regelungen positiv, verwies aber auf seine Kritik in den [TZ 37](#) bis [TZ 39](#), wonach der Bund und die Länder diesen nicht im ausreichenden Ausmaß nachkamen.

Außerdem stellte der RH fest, dass die in den Art. 15a–Vereinbarungen enthaltene Anschubfinanzierung der Schulerhalter Gemeinden und Privatschulen insgesamt in Höhe von rd. 654,10 Mio. EUR außerhalb des Finanzausgleichs abgewickelt wurde,

<sup>43</sup> Die Bundesregierung fasste am 12. Juli 2016 im Ministerrat den Beschluss, zusätzliche 750 Mio. EUR für den weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung bis 2024/2025 zur Verfügung zu stellen, siehe dazu Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017.

wodurch sich die bereits bestehende große Anzahl an Transferströmen zwischen den Gebietskörperschaften im Bildungsbereich erhöhte. Die ohnehin schon bestehende Komplexität der Transferbeziehungen verstärkte sich dadurch weiter, was die notwendige finanzielle Gesamtsicht erschwerte.

Zudem war die Aufrechterhaltung der geschaffenen Betreuungseinrichtungen offen bzw. war nicht gesichert, ob die Gemeinden diese weiterführen: Durch den gesellschaftlichen Wandel und die Initiative des Bundes weiteten sich die Aufgaben der Gemeinden als Schulerhalter bei der schulischen Tagesbetreuung aus. Die Art. 15a–Vereinbarungen waren zeitlich befristet, inhaltlich von den Finanzausgleichsverhandlungen getrennt und stellten daher eine nachhaltige Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen — insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Gemeinden als Schulerhalter — nicht sicher.

Der RH empfahl dem BMBWF, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, Überlegungen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. Dabei wäre der Empfehlung des RH von **TZ 3** Rechnung zu tragen, die Kompetenzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen.

## 42.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums sei gemäß Bildungsinvestitionsgesetz der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung mit einem Gesamtvolumen von 750 Mio. EUR jedenfalls bis zum Schuljahr 2024/2025 gesichert.

Das Bildungsministerium wies weiters auf die mit dem Bildungsreformgesetz 2017 gesetzten Schritte hin. Im Übrigen hielt es fest, dass etwaige Kompetenzbereinigungen bzw. eine Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften dem Bundesverfassungsgesetzgeber vorbehalten seien und Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs in den Wirkungsbereich des BMF fallen würden.

(2) Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass diese Empfehlung nur unterstützt werden könne. Der durch den Bevölkerungszuwachs bedingte weitere bedarfsgerechte Ausbau der ganztägigen Schulinfrastruktur in Wien erfordere den Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel. Maßnahmen wie jene der Anschubfinanzierung im Rahmen der Art. 15a–Vereinbarungen oder im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes würden den Finanzierungsbedarf der Stadt Wien in nicht ent-

sprechender Weise berücksichtigen und seien mit einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand für die Länder und die Schulerhalter verbunden. Die vielen und zersplitterten Zuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung würden der aktuellen Gesetzeslage entsprechen. Eine Entflechtung im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 sei durch den Bundesgesetzgeber nicht erfolgt.

**42.4** Der RH verwies gegenüber dem Bildungsministerium auf seine Gegenäußerung zu **TZ 3**.

## Finanzielle Entwicklung

### Bildungsministerium (Bund) – UG 30 (Bildung)

**43.1** (1) Im Bildungsministerium fielen für die schulische Tagesbetreuung im Bereich des Globalbudgets 30.01 Steuerung und Services neben den Zweckzuschüssen gemäß den Art. 15a–Vereinbarungen an die Länder v.a. Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit, Software und Evaluierungen an.<sup>44</sup>

Im Globalbudget 30.02 Schule einschließlich Lehrpersonal waren die Einzahlungen aus den Betreuungsbeiträgen für die schulische Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen und die Auszahlungen für die zweckgebundenen Zuschläge für die Lernzeiten der Lehrpersonen (AHS–Unterstufen und allgemein bildende Pflichtschulen) sowie für die Mittagsbetreuung an den AHS–Unterstufen enthalten. Zudem fielen in den Jahren 2013 und 2014 auch Förderungen des Bildungsministeriums für die Tagesbetreuung an Privatschulen an. Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Ein– und Auszahlungen des Bildungsministeriums betreffend die schulische Tagesbetreuung für den überprüften Zeitraum dar:

<sup>44</sup> Weitere zentrale Auszahlungen des Bildungsministeriums für die schulische Tagesbetreuung waren nicht verfügbar, wie z.B. Auszahlungen für bauliche Maßnahmen zur Errichtung bzw. Adaptierung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung an AHS–Unterstufen (siehe **TZ 20**).

**Tabelle 26: Ein- und Auszahlungen schulische Tagesbetreuung Bildungsministerium, 2011 bis 2015**

Kalenderjahr	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
<b>Globalbudget 30.01 – Steuerung und Services</b>						
<b>Auszahlungen</b>	in 1.000 EUR					in %
Zweckzuschüsse Art. 15a–Vereinbarungen	70.000,0	49.450,0	43.100,0	65.892,5	96.081,7	37,3
davon						
<i>Salzburg</i>	4.428,3	3.128,3	2.726,6	4.996,0	5.100,0	15,2
<i>Wien</i>	14.155,2	10.000,0	8.715,6	17.812,7	22.826,1	61,3
Öffentlichkeitsarbeit	281,6	481,6	161,4	802,6	142,4	-49,4
Sonstiges (Software, Evaluierung, Gütesiegel)	27,0	27,0	35,1	28,3	121,9	351,5
<b>gesamt</b>	<b>70.308,6</b>	<b>49.958,6</b>	<b>43.296,5</b>	<b>66.723,4</b>	<b>96.346,0</b>	<b>37,0</b>
<b>Globalbudget 30.02 – Schule einschließlich Lehrpersonal<sup>1</sup></b>						
<b>Einzahlungen</b>	in 1.000 EUR					in %
Betreuungsbeiträge						
Österreich	5.333,9	5.954,6	6.026,2	6.765,6	7.172,9	34,5
davon						
<i>Salzburg</i>	124,4	167,3	191,6	204,2	241,7	94,3
<i>Wien</i>	2.655,5	3.086,1	2.914,3	3.106,0	3.289,3	23,9
<b>gesamt</b>	<b>5.333,9</b>	<b>5.954,6</b>	<b>6.026,2</b>	<b>6.765,6</b>	<b>7.172,9</b>	<b>34,5</b>
<b>Auszahlungen</b>						
<b>Lehrpersonal</b>	in 1.000 EUR					in %
Tagesbetreuung AHS–Unterstufen						
Österreich	27.522,1	38.194,7	41.834,1	44.674,4	47.178,6	71,4
davon						
<i>Salzburg</i>	1.086,4	1.572,2	1.656,1	1.698,0	1.880,5	73,1
<i>Wien</i>	14.833,4	21.375,9	22.403,9	22.198,7	24.375,6	64,3
Mittagsbetreuung AHS–Unterstufen	2.198,0	2.222,7	2.306,8	2.317,8	2.362,3	7,5
Tagesbetreuung allgemein bildende Pflichtschulen <sup>2</sup>	26.730,0	31.442,7	37.968,5	44.577,1	53.378,0	99,7
Förderung Privatschulen	–	–	970,9	954,5	–	–
<b>gesamt</b>	<b>56.450,1</b>	<b>71.860,1</b>	<b>83.080,3</b>	<b>92.523,8</b>	<b>102.918,9</b>	<b>82,3</b>

<sup>1</sup> Daten des Globalbudgets 30.02 beziehen sich auf das jeweilige Schuljahr (2010/2011 bis 2014/2015).

<sup>2</sup> Durchschnittskosten je Planstelle laut Bildungsministerium: 2010/2011: 54.000 EUR, 2011/2012: 55.700 EUR, 2012/2013: 56.400 EUR, 2013/2014: 56.100 EUR, 2014/2015: 57.900 EUR

Quellen: Bildungsministerium; RH

Insgesamt wendete das Bildungsministerium für die schulische Tagesbetreuung im Globalbudget 30.01 Steuerung und Services im überprüften Zeitraum zwischen rd. 43,30 Mio. EUR und rd. 96,35 Mio. EUR jährlich auf. Der größte Anteil entfiel auf die Auszahlungen für die Zweckzuschüsse gemäß den Art. 15a–Vereinbarungen.

Die Forcierung des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung durch das Bildungsministerium zeigte sich im Globalbudget 30.02 Schule einschließlich Lehrpersonal deutlich durch die kontinuierliche Steigerung der Betreuungsbeiträge und der Personalauszahlungen für Lehrpersonen. Diese erhöhten sich im überprüften Zeitraum um rd. 82 % auf rd. 102,92 Mio. EUR im Schuljahr 2014/2015.

(2) Für die schulische Tagesbetreuung an AHS–Unterstufen waren grundsätzlich Betreuungs– und Verpflegungsbeiträge von den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Während in Salzburg die Schulen die Betreuungsbeiträge direkt abrechneten, verrechnete in Wien der Stadtschulrat für Wien die Betreuungsbeiträge zentral, wofür 0,80 VBÄ an Personal eingesetzt wurden. Die Verrechnung der Verpflegung<sup>45</sup> wickelten die Schulen autonom ab, weshalb dafür keine zentralen Daten vorlagen.

(3) Bei der Zuteilung der Sachmittel an die AHS–Unterstufen war für die Tagesbetreuung kein eigenes Budget vorgesehen, d.h. eventuelle Ausgaben für die Tagesbetreuung (z.B. Sport– und Freizeitgeräte, Spiele) waren aus dem laufenden Schulbudget zu bestreiten.

## 43.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Auszahlungen des Bildungsministeriums für die schulische Tagesbetreuung in Höhe von rd. 199,27 Mio. EUR im Jahr 2015 bzw. für das Schuljahr 2014/2015 beträchtlich waren. Beide Globalbudgets verzeichneten im überprüften Zeitraum Steigerungsraten von rd. 37 % bzw. rd. 82 %. Nach Ansicht des RH spiegelte sich das Bekenntnis des Bundes zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung sehr deutlich in der Höhe und Entwicklung der Auszahlungen wider.

Aufgrund des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung an AHS–Unterstufen stiegen im überprüften Zeitraum die Einzahlungen aus den Betreuungsbeiträgen; dennoch deckten sie nur einen geringen Anteil der Personalauszahlungen der Tagesbetreuung an AHS–Unterstufen (rd. 15 % im Schuljahr 2014/2015).

(2) Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Abrechnung der Betreuungsbeiträge an den AHS–Unterstufen in Salzburg und Wien unterschiedlich war.

<sup>45</sup> d.h. einerseits die Verrechnung mit den Erziehungsberechtigten und andererseits mit dem Lieferanten der Verpflegung

Der RH empfahl dem BMBWF, unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen eine einheitliche Verrechnung der Betreuungsbeiträge an den AHS–Unterstufen festzulegen.

(3) Weiters hielt er kritisch fest, dass an den AHS–Unterstufen bei der Zuteilung der Sachmittel kein eigenes Budget für die Tagesbetreuung vorgesehen war.

Er empfahl dem BMBWF, ein Budget für die Tagesbetreuung bei der Zuteilung der Sachmittel zu berücksichtigen.

## 43.3

Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums werde die Empfehlung des RH in Bezug auf eine einheitliche Verrechnung der Betreuungsbeiträge zur Kenntnis genommen, wobei die Umsetzung nur nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen erfolgen könne.

Das Sachaufwandsbudget der Bundesschulen werde aufgrund von mit den Landes-schulbehörden und Schulen abgestimmten Parametern vom Bildungsministerium den Landesschulbehörden zur weiteren Verteilung auf die Schulen ihres Aufsichtsbereichs zur Verfügung gestellt. Dabei sei bei den Parametern für die Erstellung der „schulautonomen Budgets“ eine entsprechende Berücksichtigung von zu erwartenden bzw. erwartbaren Aufwendungen systemisch gegeben. Die konkrete Verwendung der Mittel bleibe im Sinne der Schulautonomie den Schulen überlassen. Vor diesem Hintergrund sei auch im Falle einer Bereitstellung von Budgetmitteln für die Führung einer Tagesbetreuung nicht sichergestellt, ob und zutreffendenfalls in welcher Höhe die Mittel tatsächlich für Belange der Tagesbetreuung eingesetzt würden.

Das Bildungsministerium beabsichtige jedoch eine Überprüfung, ob und welche Auszahlungen infolge der Führung einer Tagesbetreuung an einer allgemein bildenden höheren Schule zusätzlich anfallen und ob das oben skizzierte Berechnungsmodell adaptiert werden soll.

## Salzburg

### 44.1

(1) Da das Land Salzburg nur in Einzelfällen Schulerhalter für allgemein bildende Pflichtschulen war, fielen im Wesentlichen für die schulische Tagesbetreuung Zahlungen im Zusammenhang mit den Art. 15a–Vereinbarungen (Einnahmen vom Bund, Ausgaben an die Gemeinden) an. Ferner wies das Land Salzburg im Rahmen der Besoldung der Landeslehrpersonen die Personalausgaben für die schulische Tagesbetreuung (finanziert zu 100 % vom Bund im Rahmen der genehmigten Stellenpläne) an.

Für Neu-, Zu- und Umbauten sowie Sanierungen von allgemein bildenden Pflichtschulen verwaltete das Land Salzburg Bedarfszuweisungen an die Gemeinden aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Mangels detaillierter Daten über die Bedarfszuweisungen für die Errichtung bzw. Adaptierung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung werden diese allerdings außer Ansatz gelassen (siehe **TZ 21**). Das Land Salzburg setzte des Weiteren das Projekt „Sport in der Nachmittagsbetreuung“ um und beauftragte die Erstellung eines Konzepts für ein Pilotmodell „Verschränkung Schulische Tagesbetreuung & Außerschulische Jugendarbeit“, wofür entsprechende Ausgaben anfielen. Darüber hinaus gewährte das Land Salzburg keine Landesförderungen für die schulische Tagesbetreuung an die Gemeinden.

Zusammengefasst fielen im Land Salzburg im überprüften Zeitraum nachfolgende Einnahmen und Ausgaben für die schulische Tagesbetreuung an:

**Tabelle 27: Einnahmen und Ausgaben schulische Tagesbetreuung Land Salzburg, 2011 bis 2015**

Kalenderjahr	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in 1.000 EUR					in %
<b>Einnahmen</b>						
Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarungen	4.428,3	3.128,3	2.726,6	4.996,0	5.100,0	15,2
zweckgebundener Zuschlag für Lehrpersonen <sup>1,2</sup>	1.532,2	1.876,8	2.318,5	2.661,1	3.026,3	97,5
<b>gesamt</b>	<b>5.960,5</b>	<b>5.005,1</b>	<b>5.045,1</b>	<b>7.657,1</b>	<b>8.126,3</b>	<b>36,3</b>
<b>Ausgaben</b>						
Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarung	–	2.499,3	2.706,4	2.242,0	4.100,3 <sup>3</sup>	–
Lehrpersonen <sup>1,2</sup>	1.882,8	2.176,0	2.500,8	2.640,0	3.083,4	63,8
Sport in der Nachmittagsbetreuung	–	–	27,1	48,0	68,6	–
Konzept	–	–	–	–	5,3	–
<b>gesamt</b>	<b>1.882,8</b>	<b>4.675,3</b>	<b>5.234,3</b>	<b>4.930,0</b>	<b>7.257,6</b>	<b>285,5</b>

<sup>1</sup> Daten für zweckgebundenen Zuschlag beziehen sich auf das jeweilige Schuljahr (2010/2011 bis 2014/2015).

<sup>2</sup> durchschnittliche Kosten je Planstelle laut Amt der Salzburger Landesregierung 2010/2011: 52.300 EUR, 2011/2012: 54.400 EUR, 2012/2013: 52.100 EUR, 2013/2014: 52.800 EUR, 2014/2015: 57.100 EUR

<sup>3</sup> Die Zweckzuschüsse aus der Art. 15a–Vereinbarung erhielten seit 2015 auch Privatschulen.

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; Bildungsministerium

Die Einnahmen des Landes Salzburg aus der Art. 15a–Vereinbarung lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 2,73 Mio. EUR und rd. 5,10 Mio. EUR und waren wesentlich höher als die Ausgaben für Zweckzuschüsse an die Gemeinden. Auch der zweckgebundene Zuschlag für die Lernzeiten der Lehrpersonen verdoppelte sich beinahe.

Die Ausgaben des Landes Salzburg für die schulische Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen verdreifachten sich im überprüften Zeitraum nahezu auf rd. 7,26 Mio. EUR. Die i.d.R. höheren Ausgaben für Lehrpersonen als die Einnahmen aus dem zweckgebundenen Zuschlag waren mit dem Berechnungsmodus erklärbar (siehe [TZ 27](#)).

(2) Während es für Horte in den Rechenwerken der Gemeinden eigene Konten gab, traf dies für die schulische Tagesbetreuung nicht zu. Die mit der schulischen Tagesbetreuung verbundenen Einnahmen und Ausgaben waren auf den entsprechenden Konten der allgemein bildenden Pflichtschulen erfasst. Das heißt, das Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden) verfügte zwar über Daten zu den Einnahmen und den Ausgaben der Gemeinden für den gesamten Schulbetrieb, jedoch nicht zur Gebarung für die schulische Tagesbetreuung.

Der RH erhob daher für das Jahr 2015 mittels Fragebogen bei allen Gemeinden in Salzburg mit allgemein bildenden Pflichtschulen mit Tagesbetreuung die dafür anfallenden Einnahmen und Ausgaben:

**Tabelle 28: Einnahmen und Ausgaben schulische Tagesbetreuung öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen Salzburg, 2015**

Bezeichnung	Betrag in 1.000 EUR
<b>Einnahmen<sup>1</sup></b>	
Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarung	2.571,6
Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge	1.997,1
Sonstige Einnahmen (z.B. Sport in der Nachmittagsbetreuung)	107,1
<b>gesamt</b>	<b>4.675,8</b>
<b>Ausgaben<sup>1</sup></b>	
Freizeit- und Unterstützungspersonal	1.645,4
Sachaufwand <sup>2</sup>	3.676,6
Investitionen	1.296,0
<b>gesamt</b>	<b>6.618,0</b>

<sup>1</sup> laut Fragebogenerhebung

<sup>2</sup> davon rd. 2,97 Mio. EUR an Vereine (z.B. Hilfswerk – Salzburg, Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen), die für die Gemeinden die Freizeitbetreuung übernehmen

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung;  
Fragebogenerhebung Gemeinden Salzburg

Die Einnahmen aus der schulischen Tagesbetreuung an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg betragen 2015 rd. 4,68 Mio. EUR; die Ausgaben beliefen sich auf rd. 6,62 Mio. EUR, wovon rd. 70 % auf den Personalaufwand



(rd. 4,62 Mio. EUR inkl. Sachaufwand für die Freizeitbetreuung durch Vereine) entfielen.

## 44.2

(1) Der RH hielt fest, dass sich die Ausgaben des Landes Salzburg für die schulische Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen im überprüften Zeitraum nahezu auf rd. 7,26 Mio. EUR verdreifachten, worin sich der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung verdeutlichte.

Der RH stellte kritisch fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Salzburg die Einnahmen aus den Zweckzuschüssen gemäß den Art. 15a–Vereinbarungen höher waren als die diesbezüglichen Ausgaben an die Gemeinden. Er kritisierte neuerlich, dass das Bildungsministerium mit den Ländern in der zweiten Art. 15a–Vereinbarung keine Regelung für nicht verbrauchte Mittel vorgesehen hatte und verwies auf seine diesbezügliche Empfehlung in [TZ 34](#).

(2) Den Einnahmen der Salzburger Gemeinden aus der schulischen Tagesbetreuung an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in Höhe von rd. 4,68 Mio. EUR im Jahr 2015 standen Ausgaben von rd. 6,62 Mio. EUR gegenüber. Die Einnahmen (ohne Zweckzuschüsse für Infrastruktur) deckten rd. 71 % der Ausgaben (ohne Investitionen).

## 44.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums erübrige sich infolge des Bildungsinvestitionsgesetzes der Abschluss weiterer einschlägiger Art. 15a–Vereinbarungen. Gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes würden die Antragstellungen im Nachhinein erfolgen. Die Schulerhalter müssten daher zunächst in Vorlage treten und könnten erst nach erfolgter Zahlung die Zweckzuschüsse beantragen. Auszahlungen würden sodann erst auf Grundlage vorgelegter Zahlungsnachweise erfolgen.

(2) Das Land Salzburg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es in den Art. 15a–Vereinbarungen vorgesehen sei, dass die Anschubfinanzierung des Bundes in die folgenden Jahre bis spätestens Ende des Schuljahres 2018/2019 übertragen werden könne; nicht verbrauchte Mittel seien zurückzuzahlen.

## Wien

### 45.1

(1) Da die Stadt Wien auch Schulerhalter der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen war, verfügte sie über eine bessere Datenlage zur Gebarung der schulischen Tagesbetreuung. Da die Daten für unterschiedliche Zwecke aggregiert wurden, lagen sie teils kalenderjahresweise, teils schuljahresweise vor, was gewisse Unschärfen bedingte.

In der Stadt Wien waren die Einnahmen und Ausgaben aus der Abwicklung der Art. 15a–Vereinbarungen im Bereich der schulischen Tagesbetreuung verbucht. Einnahmenseitig waren noch die Betreuungs– und Verpflegungsbeiträge, einnahmen– und ausgabenseitig die Lehrpersonalausgaben für die schulische Tagesbetreuung (finanziert zu 100 % vom Bund im Rahmen der genehmigten Stellenpläne) erfasst. Weitere Ausgaben entstanden u.a. für Betreuungs– und Ausgabepersonal, Lehrpersonen (z.B. im Rahmen der sogenannten EURO–Stunden), Hortpädagoginnen und –pädagogen, Sachausgaben (z.B. für Verein Wiener Kinder– und Jugendbetreuung) und Infrastruktur:

**Tabelle 29: Einnahmen und Ausgaben schulische Tagesbetreuung allgemein bildende Pflichtschulen Wien, 2011 bis 2015**

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in 1.000 EUR					in %
<b>Einnahmen</b>						
Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarungen	–	24.154,9	8.715,6	17.812,7	22.826,1	–
zweckgebundener Zuschlag für Lehrpersonen <sup>1,2</sup>	5.960,4	6.843,4	7.447,2	8.986,3	10.380,5	74,2
Betreuungsbeiträge	10.089,0	10.767,7	11.953,9	15.049,2	14.774,6	46,4
Verpflegungsbeiträge	10.433,8	11.304,2	12.651,7	16.253,7	16.327,1	56,5
<b>gesamt</b>	<b>26.483,2</b>	<b>53.070,2</b>	<b>40.768,4</b>	<b>58.101,9</b>	<b>64.308,3</b>	<b>142,8</b>
<b>Ausgaben</b>						
Lehrpersonen <sup>1,2</sup>	18.560,7	18.913,3	20.285,6	22.486,6	23.270,8	25,4
Betreuungs– und Ausgabepersonal MA 56 <sup>1</sup>	n.v.	8.153,9	7.756,9	8.580,8	7.599,4	–
Pädagoginnen und Pädagogen für Campusschulen MA 10 <sup>1</sup>	n.v.	n.v.	1.672,1	2.244,8	2.789,8	–
Fremdpersonal (Ausgabepersonal Leistungszukauf)	1.433,8	1.843,3	2.261,6	2.617,9	2.925,1	104,0
Lehrpersonen (EURO–Stunden)	5.561,4	5.761,9	6.038,2	6.483,4	6.904,8	24,2
Verein Wiener Kinder– und Jugendbetreuung	21.512,7	25.822,5	28.187,5	31.608,0	34.843,6	62,0
Infrastruktur <sup>1</sup>	849,3	1.295,7	594,7	810,9	3.462,3	307,7
Sachaufwand (z.B. Mittagsverpflegung, Gemeinkosten)	15.538,5	16.710,6	18.476,8	20.160,2	21.799,3	40,3
Zweckzuschüsse an Privatschulen <sup>1</sup>	–	–	–	–	2.174,9	–
<b>gesamt</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>85.273,4</b>	<b>94.992,6</b>	<b>105.770,0</b>	<b>–</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Daten beziehen sich auf das jeweilige Schuljahr (2010/2011 bis 2014/2015).

<sup>2</sup> durchschnittliche Kosten je Planstelle laut MA 56: 2010/2011: 50.900 EUR, 2011/2012: 52.400 EUR, 2012/2013: 53.500 EUR, 2013/2014: 55.300 EUR, 2014/2015: 55.600 EUR

Quellen: Bildungsministerium; Stadt Wien/MA 10 und MA 56; Stadtschulrat für Wien

Die Einnahmen für die schulische Tagesbetreuung stiegen von rd. 26,48 Mio. EUR im Jahr 2011 um rd. 143 % auf rd. 64,31 Mio. EUR im Jahr 2015. Neben gestiegenen Einnahmen aus Betreuungs- und Verpflegungsbeiträgen sowie aus dem zweckgebundenen Zuschlag für das Lehrpersonal waren v.a. die Einnahmen aus den Zweckzuschüssen gemäß den Art. 15a-Vereinbarungen für den Anstieg verantwortlich.

Für die Jahre 2013 bis 2015, in denen die Ausgaben vollständig vorlagen, war ein Anstieg von rd. 24 % zu verzeichnen. Im Jahr 2015 fielen für die schulische Tagesbetreuung Ausgaben von rd. 105,77 Mio. EUR an, wovon der Großteil (rd. 74 %) das eingesetzte Personal betraf.

Die im Vergleich zu den Einnahmen aus dem zweckgebundenen Zuschlag beträchtlich höheren Ausgaben für Lehrpersonen waren mit dem Berechnungsmodus und der Ressourcenzuteilung an die Schulen erklärbar (siehe [TZ 27](#)).

## 45.2

(1) Der RH hielt fest, dass sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der Stadt Wien durch den weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im überprüften Zeitraum anstiegen. Im Jahr 2015 standen den Einnahmen von rd. 64,31 Mio. EUR Ausgaben in Höhe von rd. 105,77 Mio. EUR gegenüber. Die Einnahmen (ohne Zweckzuschüsse für Infrastruktur) deckten rd. 55 % der Ausgaben (ohne Investitionen und Zweckzuschüsse an Privatschulen).

(2) Der RH verwies weiters auf die unterschiedliche Struktur der Länder Salzburg und Wien: Während das Land Salzburg in Einzelfällen Schulerhalter für allgemein bildende Pflichtschulen war, fungierte die Stadt Wien als Schulerhalter für alle öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen. Die daraus resultierenden unterschiedlich hohen Ausgaben schränkten ihre Vergleichbarkeit ein.

## Horte

### 46.1

(1) Das Land Salzburg gewährte den Rechtsträgern von Horten (i.d.R. Gemeinden) Förderungen zum Personalaufwand, wofür folgende Ausgaben im überprüften Zeitraum anfielen:

**Tabelle 30: Ausgaben Förderungen Horte Land Salzburg, 2011 bis 2015**

Ausgaben für	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in 1.000 EUR					in %
Horte	231,2	251,3	287,2	267,1	267,7	15,8

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

In nachfolgender Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben der Salzburger Gemeinden in Bezug auf die Horte dargestellt:

**Tabelle 31: Gebarung Horte in Salzburger Gemeinden, 2011 bis 2014**

Horte	2011	2012	2013	2014 <sup>1</sup>	Veränderung 2011 bis 2014 <sup>1</sup>
	in 1.000 EUR				in %
Einnahmen	737,2	755,2	843,2	932,3	26,5
Ausgaben	1.968,5	2.217,1	2.145,6	2.622,9	33,2

<sup>1</sup> Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen noch keine Daten für das Jahr 2015 vor.

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Die Ausgaben der Gemeinden für Horte stiegen im Zeitraum 2011 bis 2014 stärker als die Einnahmen, wiewohl im selben Zeitraum die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler um rd. 8 % zurückging.

(2) Die Stadt Wien (MA 10) betrieb einerseits die städtischen Horte und vergab andererseits Förderungen zum Betrieb privater Horte.

Da die Stadt Wien städtische Hortgruppen häufig im Verbund mit städtischen Kindergartengruppen führte, erfolgte weder eine organisatorische noch eine kostenrechnerische Trennung zwischen den Horten und Kindergärten. Auch war es der MA 10 nicht möglich, eine näherungsweise Abschätzung der Ausgaben für die Horte durchzuführen. Nach Angaben der MA 10 seien die isolierten Rechnungsweisedaten für sie nicht steuerungsrelevant. Die folgende Übersicht zeigt daher die Ausgaben für den Betrieb der städtischen Horte und Kindergärten gesamt sowie die Einnahmen der städtischen Horte:

**Tabelle 32: Einnahmen Horte und Ausgaben für städtische Kindergärten und Horte in Wien, 2011 bis 2015**

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in 1.000 EUR					in %
<b>Einnahmen – Horte</b>						
Besuchsbeiträge	9.103,8	7.742,3	7.809,1	8.132,5	7.916,2	-13,1
Essensbeiträge	3.833,0	3.871,2	3.866,1	3.951,0	3.820,7	-0,3
<b>gesamt</b>	<b>12.936,8</b>	<b>11.613,5</b>	<b>11.675,2</b>	<b>12.083,5</b>	<b>11.736,9</b>	<b>-9,3</b>
<b>Ausgaben – Kindergärten und Horte</b>						
betriebliches Personal	232.410,2	241.758,8	249.052,5	260.652,7	271.164,2	16,7
Sachaufwand	62.255,7	73.318,9	83.964,9	81.923,0	73.055,4	17,3
<b>gesamt</b>	<b>294.665,9</b>	<b>315.077,7</b>	<b>333.017,4</b>	<b>342.575,7</b>	<b>344.219,6</b>	<b>16,8</b>

Quelle: Stadt Wien/MA 10

Die Einnahmen der städtischen Horte aus den Besuchs- und Essensbeiträgen sanken im überprüften Zeitraum mit rd. 9 % nicht so stark wie sich die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler verringerte (rd. 18 %).

Die Förderungen der Stadt Wien für private Horte sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 33: Förderung private Horte Wien, 2011 bis 2015**

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in 1.000 EUR					in %
Förderung	26.944,2	23.404,1	24.840,2	26.182,9	26.043,3	-3,3

Quelle: Stadt Wien/MA 10

## 46.2

Der RH hielt fest, dass im Land Salzburg v.a. die Gemeinden die Horte betrieben, während es in Wien neben den Städtischen Horten auch zahlreiche private Horte gab. Wenn auch die MA 10 eine Trennung der Ausgaben für die städtischen Horte und Kindergärten als nicht steuerungsrelevant erachtete, stellte der RH kritisch fest, dass damit wesentliche Vergleichsdaten für die Bemessung der Förderungen für private Horte und für die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern in Wien nicht verfügbar waren.

## Vergleich jährliche Ausgaben/Auszahlungen je Vollzeit-Schüler

**47.1** Ein Vergleich der jährlichen Ausgaben/Auszahlungen (ohne Investitionen) je Vollzeit-Schüler für die verschiedenen Betreuungsformen war aus nachfolgenden Gründen nur unvollständig bzw. erschwert möglich:

- Für die schulische Tagesbetreuung an den AHS-Unterstufen lagen lediglich die Auszahlungen für das Lehrpersonal vor, jedoch keine Sachausgaben.
- Für die schulische Tagesbetreuung an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg verfügte das Land Salzburg nicht über die Anzahl der Vollzeit-Schüler in Tagesbetreuung, weil diese nicht für die Ressourcenzuteilung erforderlich waren.
- In Wien lagen die Ausgaben für die städtischen Horte nicht vor.

Nachfolgende Tabelle enthält daher den Vergleich der Ausgaben/Auszahlungen je Vollzeit-Schüler für die verschiedenen Betreuungsformen, soweit Daten vorhanden waren:

**Tabelle 34: Vergleich jährliche Ausgaben/Auszahlungen je Vollzeit-Schüler für die verschiedenen Betreuungsformen**

Schuljahr	2012/2013	2013/2014	2014/2015
	in EUR		
<b>AHS-Unterstufen (öffentlich)<sup>1</sup></b>			
Auszahlungen Lehrpersonal je Vollzeit-Schüler	4.500	4.500	4.600
<b>AHS-Unterstufen (privat)<sup>1</sup></b>			
Auszahlungen Lehrpersonal je Vollzeit-Schüler	2.100	2.100	2.100
<b>öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen – Salzburg</b>			
keine Berechnung möglich, weil keine Vollzeit-Schüler bekannt			
<b>öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen – Wien</b>			
Personal und Sachaufwand je Vollzeit-Schüler	2.800	2.900	3.000
<b>öffentliche Horte Salzburg<sup>2</sup></b>			
Ausgaben je Vollzeit-Schüler	2.800	3.100	– <sup>3</sup>
<b>Städtische Horte Wien</b>			
keine Berechnung möglich, weil keine Aufteilung der Ausgaben zwischen Horten und Kindergärten			
<b>private Horte Wien</b>			
Ausgaben je Vollzeit-Schüler	2.400	2.500	2.400

<sup>1</sup> Die Daten gelten für Österreich als auch für Salzburg und Wien.

<sup>2</sup> Im überprüften Zeitraum erhielten private Horte keine Förderungen von der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung.

<sup>3</sup> Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen noch keine Daten für das Jahr 2015 vor.

Quellen: Bildungsministerium; Amt der Salzburger Landesregierung; Stadt Wien/MA 10 und MA 56; Stadtschulrat für Wien

Am höchsten waren die jährlichen Auszahlungen je Vollzeit-Schüler an den öffentlichen AHS-Unterstufen, wobei es sich hierbei lediglich um die Auszahlungen für das Lehrpersonal handelte. Die durchschnittlichen Lehrpersonalauszahlungen zwischen öffentlichen und privaten AHS-Unterstufen differierten insofern, als die privaten AHS-Unterstufen keine Ressourcen für den Freizeitteil bekamen, weil hierfür der private Schulerhalter zuständig war.

Die jährlichen Ausgaben je Vollzeit-Schüler für die öffentlichen Horte in Salzburg lagen über denen der privaten Horte in Wien. In etwa gleich waren die Ausgaben je Vollzeit-Schüler für die öffentlichen Horte in Salzburg und die öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien. Letztere lagen deutlich unter jenen der öffentlichen AHS-Unterstufen.

## 47.2

Der RH verwies kritisch auf die unvollständige Datenlage in Bezug auf die Ausgaben bzw. Auszahlungen für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern, wodurch ein Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben/Auszahlungen je Schülerin bzw. Schüler nur eingeschränkt möglich war und somit wesentliche Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern nicht vorlagen.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Auszahlungen je Vollzeit-Schüler an den öffentlichen AHS-Unterstufen am höchsten waren. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf **TZ 28**, wonach der Einsatz von Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen u.a. kostengünstiger wäre.

Für den Bereich der 6- bis 10-Jährigen in den allgemein bildenden Pflichtschulen und Horten war mangels Daten keine abschließende Beurteilung möglich.

Der RH empfahl dem BMBWF, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, die Datengrundlagen für die einzelnen Betreuungsformen zu erheben bzw. die Voraussetzungen für deren Erhebung zu schaffen. Darauf aufbauend wäre ein Vergleich der einzelnen Betreuungsformen durchzuführen, um über wirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern zu verfügen.

## 47.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums seien Datenerhebungen und -evidenzen nur zweckmäßig und verwaltungsökonomisch vertretbar, wenn sie für seine Steuerungsaufgaben relevant seien.

Für den Personalbereich würden die Daten aus den Lehrfächerverteilungen der Schulen eindeutige Zuordnungen zwischen den Stunden in der Tagesbetreuung und dem übrigen Personaleinsatz erlauben. Was Investitionen sowie den betriebli-

chen Sachaufwand betreffe, beziehe sich die Gebarung der Schulen auf den gesamten Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb. Eine Zuordnung von Gebarungsergebnissen auf bestimmte Leistungsbereiche der Schule sei folglich nur mittels speziell entwickelter Zuordnungsmechanismen möglich. Vor diesem Hintergrund erscheine es als fraglich, ob eine exakte Zuordnung von Kosten auf den Bereich der Tagesbetreuung, welcher ja mit dem Regelunterricht insbesondere im Falle einer verschränkten Form eng verbunden sei, überhaupt möglich bzw. mit vertretbarem Aufwand praktikabel sei.

Im Rahmen der Implementierung des Bildungsinvestitionsgesetzes würden auch aussagekräftige Indikatoren entwickelt und Kennzahlen erhoben werden. Eine Aufnahme in die Bildungsstandardüberprüfung werde geprüft, erscheine jedoch kurzfristig als nicht umsetzbar.

Aktuell werde im Rahmen der jährlichen Schüler-Datenerhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz bei den Schulleitungen abgefragt, ob von den betreffenden Schülerinnen und Schülern zum Stichtag (1. Oktober) ein Angebot einer schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen genutzt werde und gegebenenfalls, an wie vielen Tagen pro Woche dies der Fall sei. Allerdings könne die angestrebte hohe Qualität der von den Schulen zu dieser Fragestellung rückgemeldeten Daten derzeit von der Statistik Austria nicht gewährleistet werden.

Unabhängig davon stelle sich aufgrund folgender Argumente insgesamt die Frage, ob die jährliche Schüler-Datenerhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz das geeignete Instrument sei:

- Die Erhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz werde einmal pro Jahr für eine Stichtagswoche (Ende September/Anfang Oktober) durchgeführt. Es sei nicht gewährleistet, ob die gemeldeten Daten speziell in den offenen Betreuungsformen für das gesamte Schuljahr repräsentativ seien.
- Die gemeldeten Daten würden sich auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler beziehen. Gruppengrößen, Betreuungsaufwände, Infrastruktur, Personaleinsatz etc. könnten in dieser schülerzentrierten Erhebungsform nicht abgebildet werden.
- Die Datenmeldung erfolge durch die Schulleitungen für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Die Nutzung anderer Betreuungsangebote (z.B. andere Schulen, Horte) seien der Stammschule der Schülerin bzw. des Schülers in den verschiedensten Fällen nicht bekannt.



- Den Schulleitungen seien die Personalkosten der eingesetzten Personen, die Infrastrukturkosten etc. oftmals nicht bekannt.

Aus technischer Sicht sei zur Erhebung und Auswertung der gewünschten Daten zur Tagesbetreuung allenfalls eine Datawarehouse-Lösung sinnvoll: Die jeweils inhaltlich zuständigen Stellen könnten die benötigten Daten im Zuge ihrer Aufgabenverrichtung sammeln und in das Datawarehouse einlagern. In weiterer Folge könnten durch Verknüpfung der bzw. in einer Zusammenschau über die verschiedenen Datenbereiche die gewünschten Auswertungen/Statistiken erstellt werden.

(2) Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, die Empfehlung, die Datengrundlagen für die einzelnen Betreuungsformen zu erheben bzw. die Voraussetzungen für deren Erhebung zu schaffen, zu berücksichtigen. So würden im Bereich der Wiener Kindergärten bereits erste Überlegungen zur Adaptierung der Kostenrechnung angestellt werden, durch die eine genauere Zuteilung der Kosten auf einzelne Betreuungsformen zukünftig ermöglicht werden soll.

#### 47.4

Der RH stimmte dem Bildungsministerium zu, dass Datenerhebungen und –evidenzen nur dann zweckmäßig und verwaltungsökonomisch vertretbar waren, wenn sie für Steuerungsaufgaben relevant waren. Angesichts der erheblichen finanziellen Mittel, die in die schulische Tagesbetreuung fließen, erachtete der RH einen wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Mitteleinsatz als unabdingbar. Dafür waren jedoch wirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen (z.B. Tagkostensätze, Durchschnittskosten für das Freizeitpersonal oder für die Verpflegung) erforderlich, um den Ausbau der Tagesbetreuung zielgerichtet voranzutreiben und entsprechend weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang sah der RH sehr wohl eine Steuerungsrelevanz für das Bildungsministerium. Beispielsweise könnten mittels Benchmarking die Kosten der Betreuung einer Schülerin bzw. eines Schülers der AHS-Unterstufe mit jenen der Neuen Mittelschule analysiert und somit Schwachstellen, Verbesserungspotenziale aber auch Best-practice-Beispiele identifiziert werden. Die in der Stellungnahme beschriebene Datawarehouse-Lösung scheint zwar geeignet zu sein, jedoch erachtete der RH unter Kosten-Nutzen-Aspekten und unter dem Aspekt der zielgerichteten Weiterentwicklung der Tagesbetreuung repräsentative Datenerhebungen bzw. –sammlungen der involvierten Stellen als zweckmäßiger.

Der RH stellte klar, dass seine Empfehlung zur Erhebung der wirtschaftlichen Datengrundlagen für die schulische Tagesbetreuung nicht auf die Datenerhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz abzielte. Vielmehr richteten sich die Feststellungen und die entsprechende Empfehlung von **TZ 51** auf die mangelhafte Datenlage über die Form der Tagesbetreuung (offen oder verschränkt), um den Wirkungszusammenhang zwischen schulischer Tagesbetreuung und Erhöhung des

Bildungsniveaus umfassend untersuchen zu können. Da der Form der Betreuung (offen oder verschränkt) aus pädagogischer Sicht und in der politischen Diskussion große Bedeutung beigemessen wird,<sup>46</sup> sah der RH es als zweckmäßig an, die Datenerhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz oder auch die Bildungsstandardüberprüfung um diesen Parameter zu erweitern.

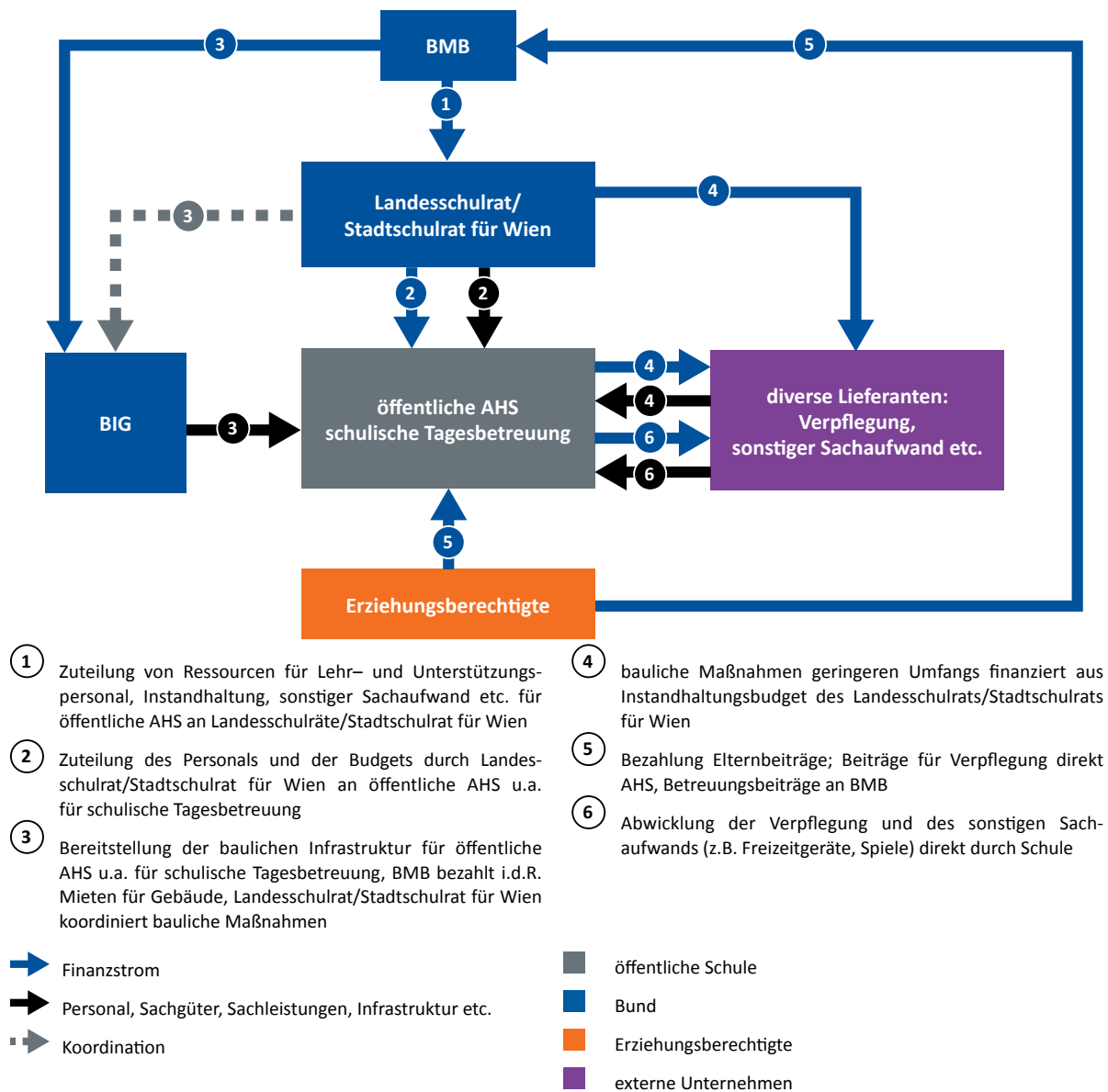
## Darstellung der Finanzströme

**48.1** (1) Nachfolgende Abbildungen stellen die Finanzströme bei der schulischen Tagesbetreuung (für die beiden überprüften Länder Salzburg und Wien) einerseits im Bereich der AHS–Unterstufen und andererseits im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen dar:

---

<sup>46</sup> Auch das Bildungsinvestitionsgesetz forcierte die verschränkte Form der Tagesbetreuung.

Abbildung 1: Finanzströme schulische Tagesbetreuung öffentliche AHS–Unterstufen – Österreich



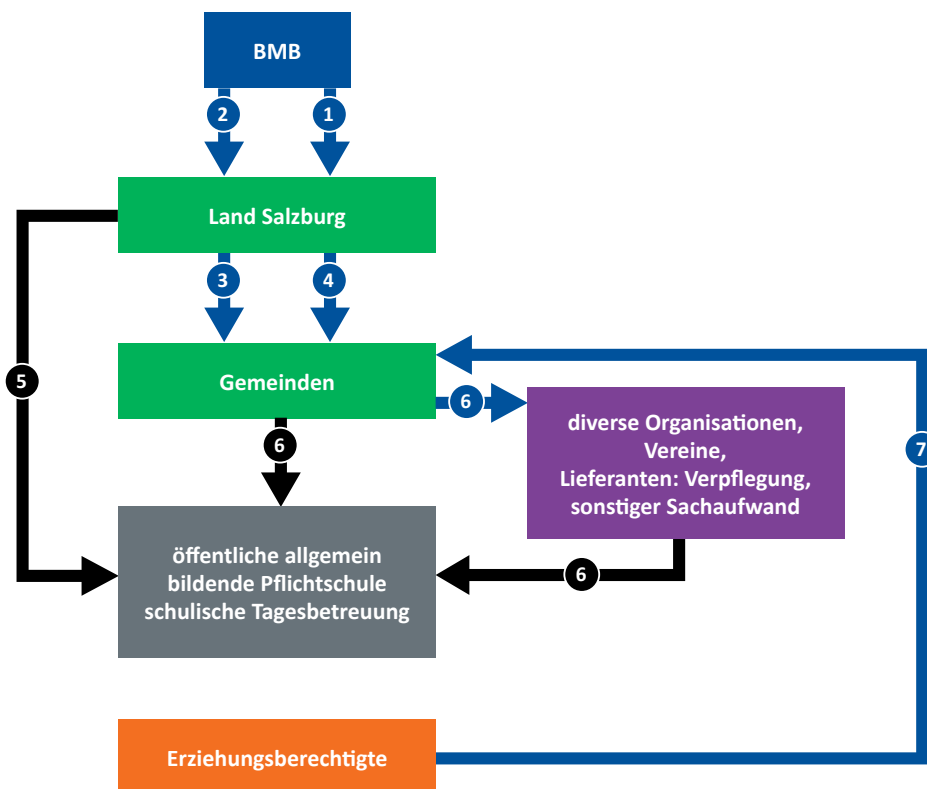
- ① Zuteilung von Ressourcen für Lehr- und Unterstützungspersonal, Instandhaltung, sonstiger Sachaufwand etc. für öffentliche AHS an Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien
- ② Zuteilung des Personals und der Budgets durch Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien an öffentliche AHS u.a. für schulische Tagesbetreuung
- ③ Bereitstellung der baulichen Infrastruktur für öffentliche AHS u.a. für schulische Tagesbetreuung, BMB bezahlt i.d.R. Mieten für Gebäude, Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien koordiniert bauliche Maßnahmen

- ④ bauliche Maßnahmen geringeren Umfangs finanziert aus Instandhaltungsbudget des Landesschulrats/Stadtschulrats für Wien
- ⑤ Bezahlung Elternbeiträge; Beiträge für Verpflegung direkt AHS, Betreuungsbeiträge an BMB
- ⑥ Abwicklung der Verpflegung und des sonstigen Sachaufwands (z.B. Freizeitgeräte, Spiele) direkt durch Schule

BIG – Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

Quelle: RH

**Abbildung 2: Finanzströme schulische Tagesbetreuung öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen – Salzburg**



- ① Genehmigung Stellenpläne Landeslehrpersonen inkl. Lernzeiten schulische Tagesbetreuung, Mittel für Bezahlung der Landeslehrpersonen von BMB an Land
- ② Zuteilung Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarung für Infrastruktur und Personal von BMB an Land
- ③ Zuteilung Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarung für Infrastruktur und Personal von Land an Gemeinden
- ④ Bedarfszuweisungen für Schulbau an Gemeinden
- ⑤ Zuteilung des Lehrpersonals vom Land an öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen u.a. für Lernzeiten schulische Tagesbetreuung
- ⑥ Gemeindebedienstete als Freizeit- und Unterstützungspersonal; Freizeit- und Unterstützungspersonal bereitgestellt von Vereinen; selbstständige Freizeitbetreuerinnen und Freizeitbetreuer, Abwicklung der Verpflegung und des sonstigen Sachaufwands (z.B. Freizeitgeräte, Spiele), bauliche Infrastruktur
- ⑦ Bezahlung Elternbeiträge an Gemeinde

➡ Finanzstrom

➡ Personal, Sachgüter, Sachleistungen, Infrastruktur etc.

■ öffentliche Schule

■ Bund

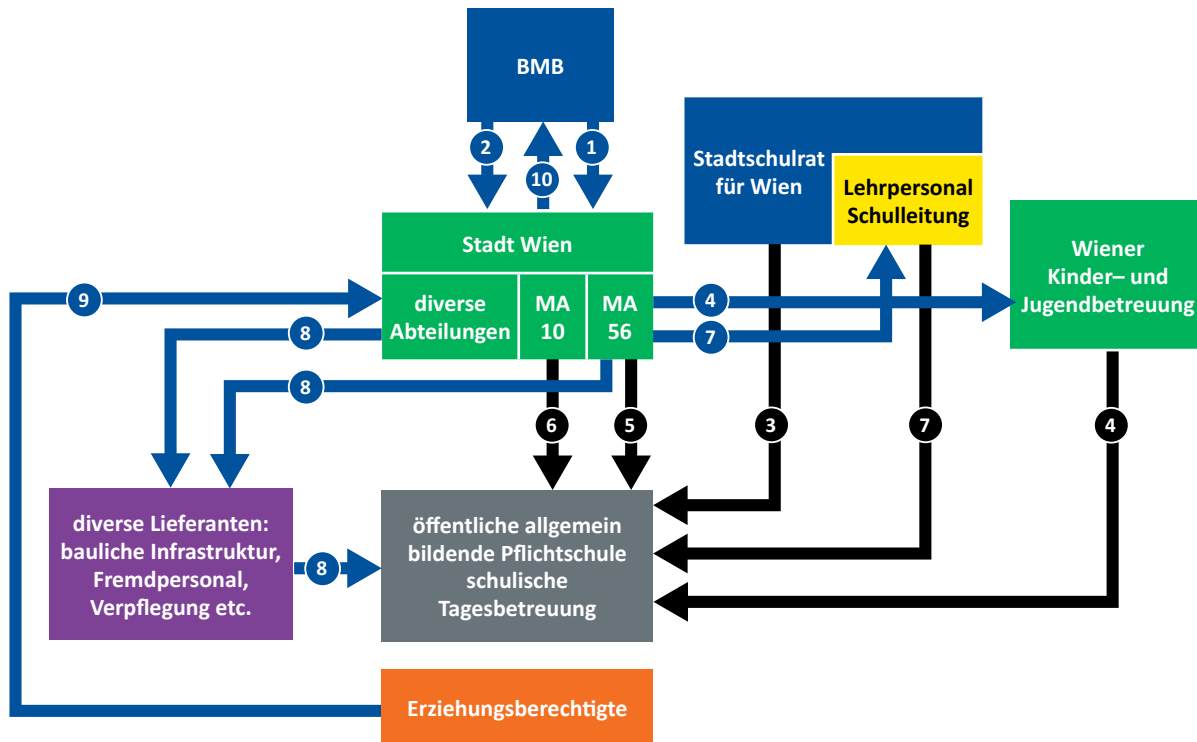
■ Erziehungsberechtigte

■ externe Unternehmen

■ Land und Gemeinden

Quelle: RH

**Abbildung 3: Finanzströme schulische Tagesbetreuung öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen – Wien**



- ① Genehmigung Stellenpläne Landeslehrpersonen inkl. Lernzeiten schulische Tagesbetreuung, Mittel für Bezahlung der Landeslehrpersonen von BMB an Stadt Wien
- ② Zuteilung Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a-Vereinbarung für Infrastruktur und Personal von BMB an Stadt Wien
- ③ Zuteilung des Lehrpersonals vom Stadtschulrat für Wien an öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen u.a. für Lernzeiten schulische Tagesbetreuung
- ④ Freizeitpersonal bereitgestellt vom Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung, finanziert von der Stadt Wien (MA 56)
- ⑤ Hortpädagoginnen und Hortpädagogen für Spartensonderschulen und Unterstützungspersonal (z.B. Reinigungs- und Ausgabepersonal) bereitgestellt von der Stadt Wien (MA 56)
- ⑥ Hortpädagoginnen und Hortpädagogen für Campusschulen bereitgestellt von der Stadt Wien (MA 10)
- ⑦ außerhalb der Lehrverpflichtung: Lehrpersonen für Freizeitstunden und Betreuung der Verpflegung (sogenannte EURO-Stunden) und/oder Lehrpersonen bzw. Schulleitungen für organisatorische Belange in Bezug auf schulische Tagesbetreuung, finanziert von der Stadt Wien (MA 56)
- ⑧ bauliche Infrastruktur, Verpflegung, Fremdpersonal etc. finanziert von der Stadt Wien
- ⑨ Bezahlung Elternbeiträge an Stadt Wien
- ⑩ Zahlungen Stadt Wien an BMB für Stellenplanüberschreitungen wegen schulischer Tagesbetreuung

➡ Finanzstrom

➡ Personal, Sachgüter, Sachleistungen, Infrastruktur etc.

■ öffentliche Schule

■ Bund

■ Erziehungsberechtigte

■ externe Unternehmen

■ Stadt Wien

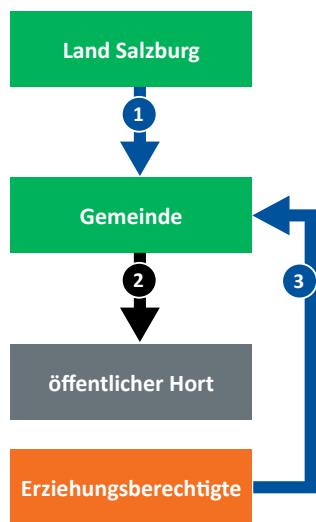
■ Lehrpersonen außerhalb Jahresnorm

Quelle: RH

(2) Nachfolgende Abbildung stellt die Finanzströme für das Hortwesen in den beiden überprüften Ländern Salzburg und Wien dar:

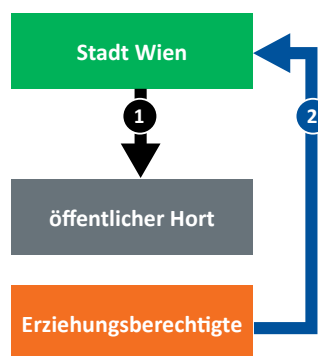
**Abbildung 4: Finanzströme Hortwesen in Salzburg und Wien**

**öffentliche Horte – Salzburg**



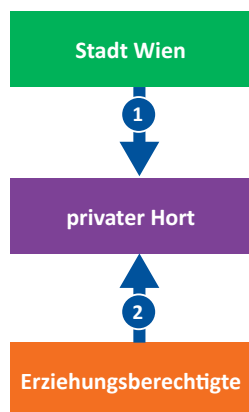
- ① Förderungen des Landes an Gemeinde für öffentlichen Hort
- ② Bereitstellung bauliche Infrastruktur, Hort- und Unterstützungspersonal, Verpflegung etc. durch Gemeinde
- ③ Bezahlung Elternbeiträge an Gemeinde

**öffentliche Horte – Stadt Wien**

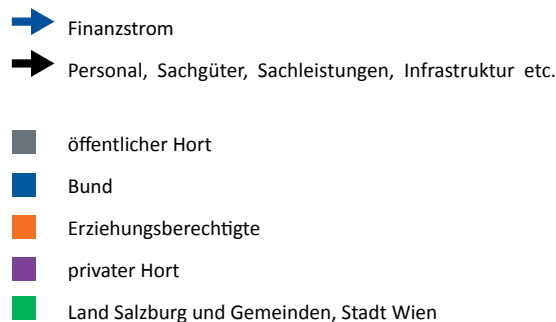


- ① Bereitstellung bauliche Infrastruktur, Hort- und Unterstützungspersonal, Verpflegung etc. durch Stadt Wien
- ② Bezahlung Elternbeiträge an Stadt Wien

**private Horte – Stadt Wien**



- ① Förderungen der Stadt Wien an private Hortbetreiber
- ② Bezahlung Elternbeiträge an private Hortbetreiber



Anmerkung: Im überprüften Zeitraum gewährte das Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung 2) keine Förderungen an private Hortbetreiber, daher keine Darstellung der Finanzströme.

Quelle: RH

**48.2** Der RH hielt fest, dass das Finanzierungssystem der schulischen Tagesbetreuung komplex und unübersichtlich war. Insbesondere verwies er kritisch auf die zahlreichen und komplexen Zahlungsströme im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, wodurch keiner der Akteure einen Überblick über die Gesamtkosten des Systems hatte. Vergleichsweise einfacher und klarer war die Finanzierung der Horte.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung in **TZ 3**, wonach die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform der österreichischen Schulverwaltung lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen wäre.

**48.3** (1) Das Bildungsministerium wies in seiner Stellungnahme auf die mit dem zwischenzeitlich beschlossenen Bildungsreformgesetz 2017 gesetzten Schritte hin. Im Übrigen hielt das Bildungsministerium fest, dass etwaige Kompetenzbereinigungen dem Bundesverfassungsgesetzgeber vorbehalten seien.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden die vielen und zersplitterten Zuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung der aktuellen Gesetzeslage entsprechen. Eine Entflechtung im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 sei durch den Bundesgesetzgeber nicht erfolgt.

**48.4** Der RH verwies gegenüber dem Bildungsministerium auf seine Gegenäußerung zu **TZ 3**.

## Qualität

### Qualitätsstandards

**49.1** (1) Das Bildungsministerium legte im Jahr 2007 für alle Schularten allgemeine Qualitätsstandards im Form von „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ fest. Diese enthielten (psychologische) Empfehlungen bzw. Hinweise z.B. zur Förderung im Lern- und Freizeitbereich, zu Anforderungen an die Mittagsverpflegung (Hygiene, Ernährungsplan, gesunde warme Mahlzeiten) und zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

Ab dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2012 führte das Bildungsministerium die Aktion „Qualität in der schulischen Tagesbetreuung“ durch. Die teilnehmenden Schulen

konnten sich um ein Qualitätssiegel bewerben und mussten dazu ihre pädagogischen Konzepte einreichen.

In weiterer Folge schrieb das Bildungsministerium den Ländern im Rahmen der Art. 15a–Vereinbarungen verbindliche Qualitätskriterien vor, die das jeweilige Land in seinem Fördermodell aufzunehmen hatte und die für alle allgemein bildenden Pflichtschulen galten, die einen Zweckzuschuss in Anspruch nahmen. Diese enthielten Qualitätskriterien wie z.B.:

- **Organisations– und Qualitätssicherung**
  - Unterrichts– und Betreuungsteil sollen inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sein,
  - Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der schulischen Tagesbetreuung,
  - abwechslungsreicher Speiseplan,
  - einschlägige Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrpersonen und Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen.
  
- **Pädagogisches Gesamtkonzept**
  - standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme),
  - Förderung der Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Nachmittagsbetreuung,
  - Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch Angebote in den Bereichen schulische Kulturarbeit, soziales Lernen, Sprach– und Leseförderung, Freizeitprojekte, Gesundheits– und Bewegungserziehung etc.

Im Jahr 2015 erließ das Bildungsministerium mit BGBl. II Nr. 174 und 175 (in Kraft mit 1. September 2015) Novellen der Lehrplan–Verordnungen für die AHS und die allgemein bildenden Pflichtschulen, die Betreuungspläne für ganztägige Schulformen vorsahen. Der Betreuungsplan definierte die Aufgaben des Betreuungsteils, wobei zur Verwirklichung dieser Aufgaben bestimmte Grundsätze zu beachten waren. So war etwa durch pädagogische Konzepte „... *das Zusammenwirken von Unterricht, Lern– und Freizeit sowie die konkreten Angebote durch mittel– und lang-*



*fristige Planung inhaltlich und organisatorisch–konzeptionell abzustimmen und in einem standortspezifischen pädagogischen Konzept festzuhalten“.*

(2) Die Umsetzung der Qualitätskriterien war jedoch unterschiedlich und nach den Erhebungen des RH unterschiedlich stark in den betroffenen Schulen als Teil der schulischen Tagesbetreuung verankert:

**Tabelle 35: Übersicht pädagogische Konzepte, Schuljahr 2015/2016**

	AHS	allgemein bildende Pflichtschulen
<b>Vorgaben</b>	mit Novelle Lehrplan–Verordnung verpflichtende Erstellung eines pädagogischen Konzepts ab Schuljahr 2015/2016 für alle AHS mit schulischer Tagesbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund Art. 15a–Vereinbarungen Vorgabe zur Erstellung von pädagogischen Konzepten für jene Schulen, die Zweckzuschüsse erhalten</li> <li>• mit Novelle Lehrplan–Verordnungen verpflichtende Erstellung eines pädagogischen Konzepts ab Schuljahr 2015/2016 für alle allgemein bildenden Pflichtschulen mit schulischer Tagesbetreuung</li> </ul>
<b>Salzburg</b>	fast lückenloses Vorliegen der pädagogischen Konzepte, jedoch in sehr unterschiedlicher Qualität, im Landesschulrat für Salzburg keine Gesamtübersicht über das Vorliegen der pädagogischen Konzepte	lückenloses Vorliegen der pädagogischen Konzepte (= Betreuungspläne) für alle Schulen, Gesamtübersicht im Landesschulrat für Salzburg gegeben, laufende Evaluierung der pädagogischen Konzepte
<b>Wien</b>	bei den vom RH besuchten Schulen Vorliegen der pädagogischen Konzepte in unterschiedlicher Qualität, im Stadtschulrat für Wien keine Gesamtübersicht über das Vorliegen der pädagogischen Konzepte	bei den vom RH besuchten Schulen Vorliegen der pädagogischen Konzepte, im Stadtschulrat für Wien keine Gesamtübersicht über das Vorliegen der pädagogischen Konzepte

Quellen: Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; vom RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung besuchte Schulen

In Salzburg lagen für alle allgemein bildenden Pflichtschulen mit schulischer Tagesbetreuung pädagogische Konzepte vor, die die Schulen nach einheitlichen Vorgaben der zuständigen Schulaufsicht erstellten und die die Schulaufsicht laufend evaluierte.

## 49.2

(1) Der RH anerkannte, dass das Bildungsministerium laufend Maßnahmen setzte, um die Qualität in der schulischen Tagesbetreuung weiterzuentwickeln. Er kritisierte jedoch, dass das Bildungsministerium erst im Jahr 2015 verpflichtende Betreuungspläne für alle Schulen mit Tagesbetreuung festschrieb.

Der RH empfahl dem BMBWF zu prüfen, ob und in welcher qualitativen Ausprägung pädagogische Konzepte in den Schulen vorliegen und wie diese umgesetzt werden. Erforderlichenfalls wären entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Qualitätsinitiative SQA zu setzen, um eine qualitativ hochwertige schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten.

(2) Der RH anerkannte, dass sämtliche allgemein bildenden Pflichtschulen mit schulischer Tagesbetreuung in Salzburg pädagogische Konzepte hatten und dass

die AHS–Unterstufen bzw. allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg und Wien zum Teil sehr gut entwickelte pädagogische Konzepte vorlegten. Er kritisierte, dass der Landesschulrat für Salzburg bzw. der Stadtschulrat für Wien keine Gesamtübersicht über das Vorliegen der pädagogischen Konzepte für die AHS–Unterstufen (Salzburg) bzw. für alle Schulen mit schulischer Tagesbetreuung (Wien) hatten.

Er empfahl dem Landesschulrat für Salzburg und dem Stadtschulrat für Wien, bei den allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien und bei den AHS–Unterstufen in Salzburg und Wien eine Gesamtübersicht, Evaluierung und Kontrolle der pädagogischen Konzepte durch die zuständigen Stellen sicherzustellen, um eine qualitätsvolle schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten und transparent zu machen.

## 49.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums stehe mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 für die Erhebung der pädagogischen Konzepte der Schulen mit Tagesbetreuung ein vom Bildungsministerium gemeinsam mit der Schulaufsicht entwickeltes Online–Tool zur Verfügung. Die Beschreibung des Status quo der Entwicklung der jeweiligen ganztägigen Schulform erfolge durch die Schule nach standardisierten Parametern, wodurch eine bundesweit einheitliche Darstellungsform (allgemein bildende Pflichtschule sowie AHS–Unterstufe) gewährleistet sei. Die Schulaufsicht prüfe die von den Schulen eingereichten pädagogischen Konzepte und bewerte sie in Form eines Ampelsystems. Das daraus resultierende „Qualitätsdatenblatt“ der Schule sei verpflichtender Teil für die Anträge auf Zweckzuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz. Die Schulaufsicht erhalte durch die Online–Erhebung der pädagogischen Konzepte aller Standorte einen Gesamtüberblick über das jeweilige Bundesland.

Die Ergebnisse würden auf Ebene der Landes– und der Bundesentwicklungspläne in SQA abgebildet und gegebenenfalls würden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gesetzt. Dem Bildungsministerium liege damit ein Gesamtüberblick über die qualitative Entwicklung an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an allgemein bildenden höheren Schulen vor.

(2) Der Landesschulrat für Salzburg führte in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der AHS–Unterstufen neben der Erstellung einer Gesamtübersicht die Evaluierung und die Kontrolle der pädagogischen Konzepte erfolgen werde.

(3) Der Stadtschulrat für Wien und die Stadt Wien verwiesen in ihren Stellungnahmen auf das Online–Tool des Bildungsministeriums, welches künftig die Erfassung der pädagogischen Konzepte der Schulen mit Tagesbetreuung erleichtere. Die pädagogischen Konzepte würden nun jedes Jahr in dieser Weise erhoben, womit die Evaluierung und Kontrolle der pädagogischen Konzepte durch die zuständigen Stellen sichergestellt sei.

## Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung

**50.1** Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung für die schulische Tagesbetreuung waren vielfältig. Die Vorgangsweisen unterschieden sich jedoch nach allgemein bildenden Pflichtschulen und AHS–Unterstufen bzw. waren auch vom Standort und der Schulleitung abhängig.

**Tabelle 36: Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung für schulische Tagesbetreuung**

Maßnahme	allgemein bildende Pflichtschulen		AHS–Unterstufen
	Salzburg	Wien	Salzburg und Wien
Qualitätsinitiative SQA	Schulische Tagesbetreuung war Thema in den Bilanz– und Zielvereinbarungsgesprächen zwischen Schulleitung und Schulaufsicht und fand ihren Niederschlag in den jeweiligen Entwicklungsplänen (Schul–, Bezirks– und Landesentwicklungsplan bis hin zum Bundesentwicklungsplan 2015/2016).		Aufgrund anderer wichtiger Themen an den AHS (z.B. neue Reifeprüfung, modularisierte Oberstufe) war schulische Tagesbetreuung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein Schwerpunktthema bei den Schulen.
Erfahrungsaustausch und Fortbildung	jährliche „GTS–Konferenz“ für alle Standorte für Erfahrungsaustausch und Fortbildung Pädagogische Hochschule Salzburg bot einige Fortbildungslehrveranstaltungen zur Tagesbetreuung an Erstellung eines jährlichen „Statusbericht GTS“ zur Entwicklung der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen in Salzburg durch Schulaufsicht laufender Kontakt Schulaufsicht mit der Pädagogischen Hochschule Salzburg, um aktuelle Erfahrungen aus der Praxis bei der Ausbildung der Freizeitpädagoginnen und –pädagogen einzubringen	halbjährliche Veranstaltungen für Leitungen und eine Vielzahl an Fortbildungslehrveranstaltungen – insbesondere schulinterne Fortbildungslehrveranstaltungen – zur schulischen Tagesbetreuung	Erfahrungsaustausch sowohl auf Landes– als auch Bundesebene, Fortbildungslehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen für alle Schularten zur schulischen Tagesbetreuung
Evaluation	ab Schuljahr 2015/2016 landesweit Selbstevaluationen durch Fragebögen für Schulen, Erziehungsberechtigte und Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen zur Erhebung der Qualität der schulischen Tagesbetreuung; Die Ergebnisse sollten in weiterer Folge in die pädagogischen Konzepte einfließen.	Einzelne Schulstandorte führten Evaluationen auf Eigeninitiative durch.	Einzelne Schulen führten Evaluationen durch, jedoch fanden diese nicht systematisch statt, sondern auf Eigeninitiative der Schulleitung.
Zusatzangebote	In enger Zusammenarbeit mit der Landessportorganisation boten 40 Standorte zusätzlich an zwei Nachmittagen ein Sportangebot an (finanziert durch das Land Salzburg).	zahlreiche Zusatzangebote, wie z.B. Musik– und Sportunterricht, insbesondere auch im Rahmen der unverbindlichen Übungen	stark vom Schulstandort und der Schulleitung abhängig; Gemäß den übermittelten pädagogischen Konzepten der AHS–Unterstufen in Salzburg und Wien (bzw. an besuchten Schulen) fanden zusätzlich musische und/oder Sportangebote statt.

Quellen: Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; vom RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung besuchte Schulen

## 50.2

Der RH hielt fest, dass die Qualitätsarbeit für die schulische Tagesbetreuung bei den allgemein bildenden Pflichtschulen einen höheren Stellenwert hatte als an den AHS. Er anerkannte, dass an den Salzburger allgemein bildenden Pflichtschulen die Schulaufsicht eine systematische Evaluation zur Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung initiierte. Weiters bewertete er Zusatzangebote (wie Musik und Sport) im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung positiv.

Der RH empfahl dem BMBWF, dem Landesschulrat für Salzburg und dem Stadtschulrat für Wien, verstärkt die schulische Tagesbetreuung im Rahmen der Qualitätsarbeit der AHS zu forcieren und systematische Evaluationen der schulischen Tagesbetreuung durchzuführen. Weiters empfahl der RH dem Stadtschulrat für Wien, eine systematische Evaluation der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien durchzuführen, um die Qualität der schulischen Tagesbetreuung weiterzuentwickeln.

## 50.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums stehe mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 für die pädagogischen Konzepte der Schulen mit Tagesbetreuung ein vom Bildungsministerium gemeinsam mit der Schulaufsicht entwickeltes Online-Tool zur Erhebung zur Verfügung. Die Landesergebnisse der Bewertung der pädagogischen Konzepte würden in die Landesentwicklungspläne einfließen, der bundesweite Überblick werde im Bundesentwicklungsplan im Rahmen von SQA dargestellt und entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch den Bund gesetzt. Dieser Prozess werde jährlich wiederholt und erlaube somit eine systematische Evaluation auf allen Ebenen im Rahmen von SQA.

(2) Der Stadtschulrat für Wien und die Stadt Wien verwiesen in ihren Stellungnahmen auf das Online-Tool des Bildungsministeriums, welches künftig die Erfassung der pädagogischen Konzepte der Schulen mit Tagesbetreuung erleichtere. Die pädagogischen Konzepte würden nun jedes Jahr in dieser Weise erhoben, womit die Evaluierung und Kontrolle der pädagogischen Konzepte durch die zuständigen Stellen sichergestellt sei.

Die Empfehlung des RH, eine Evaluation der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen durchzuführen, werde aufgegriffen und mit den notwendigen Partnern in der Stadt Wien bzw. dem Bund bezüglich einer möglichen Umsetzung besprochen.

## Wirkungsorientierung

**51.1** (1) Der quantitative und qualitative Ausbau der schulischen Tagesbetreuung von der 1. bis zur 9. Schulstufe war als Globalbudgetmaßnahme zur Erreichung der nachfolgenden Wirkungsziele des Bildungsministeriums vorgesehen:

Wirkungsziel 1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung,

Wirkungsziel 2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Gleichstellungsziel).

Als Kennzahl zur Messung der Zielerreichung der Maßnahme definierte das Bildungsministerium für jedes Jahr eine bestimmte Anzahl zu erreichender Betreuungsplätze. Diese Kennzahl setzte sich aus den Plätzen für die schulische Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen und den AHS–Unterstufen inkl. Mittagsbetreuung zusammen. Zur Kontrolle der Zielerreichung zog das Bildungsministerium allerdings nicht die Anzahl der Plätze, sondern die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler heran (siehe [TZ 10](#)).

(2) Die nachfolgende Darstellung enthält eine Übersicht über die wichtigsten pädagogischen, bildungs- und sozialpolitischen Argumente für die schulische Tagesbetreuung:

**Tabelle 37: Argumente für die schulische Tagesbetreuung**

<p><b>Sozialpolitische Argumente:</b> Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen (Geschlechtergerechtigkeit)</li> <li>• Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familiengründungen</li> <li>• Sicherung der Betreuung der Kinder</li> <li>• zeitliche, emotionale, finanzielle Entlastung von Familien</li> </ul>
<p><b>Bildungspolitische Argumente:</b> Leistungsfähigkeit des Systems steigern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion von Bildungsbenachteiligung aufgrund sozialer Herkunft (Abbau von Selektionshürden)</li> <li>• Ausschöpfung der Begabungsreserven</li> <li>• Reduktion der Klassenwiederholungen</li> <li>• Anhebung des Bildungsniveaus</li> <li>• Vorbereitung auf gesellschaftliche Herausforderungen</li> </ul>
<p><b>Pädagogische Argumente:</b> Neue Lernkultur – Lern- und Lebenswelt verknüpfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erweitertes Verständnis von Bildung und Lernen</li> <li>• Interessens- und Begabungsförderung</li> <li>• individualisierte Lernzugänge</li> <li>• Verbesserung schulischer Leistungen (Fördern und Fordern)</li> <li>• Förderung der physischen, psychosozialen und emotionalen Entwicklung</li> <li>• Zeit zum Spielen, Aufbau von Gemeinschaft, Verantwortung etc.</li> <li>• Kooperationen/Öffnung nach außen</li> </ul>

Quelle: „Ganztägige Schulformen – Nationale und internationale Erfahrungen, Lehren für die Zukunft“, Gabriele Hörl, Konrad Dämon, Ulrike Popp, Johann Bacher & Norbert Lachmayr, S. 272

Forschungsergebnisse unterstützen diese Argumente allerdings nur zum Teil. Für einige der angeführten Argumente gab es bislang keine eindeutigen empirischen Bestätigungen: So lagen in Bezug auf verbesserte Schulleistungen widersprüchliche Ergebnisse vor. Gesicherter waren die Befunde zu positiven Effekten der schulischen Tagesbetreuung auf das Sozialverhalten sowie auf den Abbau von Bildungsbenachteiligung aufgrund von Selektionshürden. Positive Effekte im Motivations- und Sozialbereich waren v.a. bei längerem Besuch der schulischen Tagesbetreuung feststellbar. Unterschiedliche Ergebnisse lagen zu den Wirkungen der schulischen Tagesbetreuung auf die Sozialisierungs- und Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten vor. Die schulische Tagesbetreuung verbesserte eindeutig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkte sich positiv auf die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten aus.

(3) Für Österreich lagen zwar einige qualitative Untersuchungen aus schul- und sozialpädagogischer Perspektive vor, die sich mit den Erfahrungen von Schülerinnen bzw. Schülern, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Schulverwaltung auseinandersetzten. Die einschlägige Literatur konstatierte aber für Österreich eine Forschungslücke v.a. im Bereich der quantitativ-empirischen Forschung zur Umsetzung und zu den Wirkungen der schulischen Tagesbetreuung.

Außerdem war die Datenlage in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung mangelhaft: So erfasste die Schulstatistik zwar systematisch die Nutzung schulischer Tagesbetreuung auf Ebene der Schülerinnen und Schüler, nicht jedoch die Form der Betreuung, offene oder verschränkte Form (siehe [TZ 12](#)). Auch die Bildungsstandardüberprüfungen lieferten keine aussagekräftigen Daten zur schulischen Tagesbetreuung.

(4) Laut Nationalem Bildungsbericht Österreich 2015 nahmen tendenziell Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Gruppen seltener die Angebote der schulischen Tagesbetreuung wahr. Im Schuljahr 2012/2013 nutzten im Bereich der Volksschulen jene Schülerinnen und Schüler der 4. Schulstufe Betreuungsangebote häufiger und länger, deren Erziehungsberechtigte über eine höhere formale Bildung bzw. einen höheren Berufsstatus verfügten.

## 51.2

(1) Der RH hielt fest, dass das Bildungsministerium den quantitativen und qualitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung als Globalbudgetmaßnahme zur Erreichung seiner Wirkungsziele 1 und 2 definierte. Hinsichtlich der Kennzahl „Anzahl der Plätze“ zur Messung der Zielerreichung verwies der RH auf seine Ausführungen in [TZ 10](#), wonach die Einheit „Platz“ für die Messung der Zielvorgabe für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in der Praxis wenig aussagekräftig war.

Kritisch sah der RH, dass die Kennzahl „Plätze“ auch die Mittagsbetreuung an den AHS-Unterstufen enthielt, und in diesem Zusammenhang die Gefahr der Doppelerfassung von Schülerinnen und Schülern bestand (siehe [TZ 8](#)).

Der RH empfahl daher dem BMBWF, bei der Festlegung der Zielwerte für die Globalbudgetmaßnahme „Ausbau schulische Tagesbetreuung“ die Mittagsbetreuung an den AHS-Unterstufen nicht einzurechnen. Außerdem wäre eine geeignete Messgröße „Anzahl der Plätze“ (für Kapazität) oder „Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler“ entsprechend der Zielsetzung des Bildungsministeriums zu verwenden.

(2) Für den RH war der Wirkungszusammenhang zwischen der Maßnahme „Ausbau der schulischen Tagesbetreuung“ und den Wirkungszielen des Bildungsministeriums nur eingeschränkt nachvollziehbar. So gab es für verbesserte Schulleistungen (Wirkungsziel 1) keine gesicherten empirischen Bestätigungen. Da die schulische Tagesbetreuung nachweislich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf förderte und positive Effekte auf das Sozialverhalten sowie auf den Abbau von Bildungsbenachteiligung hatte, erschien dem RH ein Kausalzusammenhang zu Wirkungsziel 2 plausibel, wenn auch unterschiedliche Ergebnisse zu Effekten auf die Sozialisierungs- und Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten vorlagen.

Ferner verwies der RH kritisch auf die mangelhafte Datenlage für die schulische Tagesbetreuung, woraus u.a. das Fehlen von quantitativ-empirischen Studien zur Umsetzung und zu den Wirkungen der schulischen Tagesbetreuung resultierte. Insbesondere wies der RH darauf hin, dass weder das Bildungsministerium (siehe **TZ 12**) noch die Schulstatistik Schülerdaten zur Form der Betreuung (offen oder verschränkt) erfassten, obwohl gerade diese Unterscheidung aus pädagogischer Sicht und in der politischen Diskussion große Bedeutung hatte.

Der RH empfahl dem BMBWF, den Wirkungszusammenhang zwischen schulischer Tagesbetreuung und Erhöhung des Bildungsniveaus bzw. die Sozialisierungs- und Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten nachhaltig zu untersuchen. Dafür wären die erforderlichen Datengrundlagen zu schaffen (z.B. im Rahmen der Bildungsstandardüberprüfung oder durch Adaptierung der Bildungsdokumentationsverordnung<sup>47</sup>). Aufbauend auf die Untersuchungsergebnisse wären gegebenenfalls die Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele zu adaptieren.

(3) Schließlich verwies der RH kritisch auf die Feststellung im Nationalen Bildungsbericht Österreich 2015, wonach tendenziell Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Gruppen seltener die Angebote der schulischen Tagesbetreuung wahrnahmen. Das heißt, gerade die mit Wirkungsziel 2 (Erhöhung der Chancengerechtigkeit) fokussierte Zielgruppe profitierte tendenziell im geringeren Ausmaß von der schulischen Tagesbetreuung.

<sup>47</sup> BGBl. II Nr. 499/2003 i.d.g.F.

Der RH empfahl dem BMBWF, dem Land Salzburg und der Stadt Wien, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren.

## 51.3

(1) Laut Stellungnahme des Bildungsministeriums sei eine Darstellung sowohl der Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze (Kapazität) als auch deren tatsächliche Auslastung (Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, also Betreuungsquote) für 2018 vorgesehen.

Die Empfehlung des RH zur Untersuchung des Wirkungszusammenhangs zwischen schulischer Tagesbetreuung und Erhöhung des Bildungsniveaus bzw. die Sozialisierungs- und Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten werde zur Kenntnis genommen.

Die im Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge würden u.a. auf die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler aus sozio-ökonomisch benachteiligten Milieus abzielen. Die den Schulen mit dem Bildungsreformgesetz 2017 verstärkt eingeräumte Autonomie sowie eine chancenindexierte Mittelverteilung würden weitere Möglichkeiten eröffnen, Schülerinnen und Schüler aus sozio-ökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu fördern.

(2) Der Landesschulrat für Salzburg führte in seiner Stellungnahme aus, dass die regulär anfallenden Kosten gerade für belastete Familien oftmals ein Ausschlussgrund für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung seien, wodurch dies der Steuerung durch den Landesschulrat entzogen sei.

(3) Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden auch in Zukunft im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Angebot von ganztägigen Schulformen jene Erziehungsberechtigten prioritär behandelt werden, die erwerbstätig seien oder in einem Ausbildungsverhältnis stünden und bei denen ein Betreuungsbedarf für deren Kinder bestünde. Trotz dieser Regelung gebe es bereits jetzt eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen, die — obwohl die oben genannten Kriterien nicht vorlägen — eine schulische Tagesbetreuung in Anspruch nehmen würden. Eine Abänderung der bestehenden Priorisierungskriterien habe aufgrund der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und der nach wie vor bestehenden Freiwilligkeit nicht zwingend zur Folge, dass eine größere Anzahl von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen eine schulische Tagesbetreuung in Anspruch nehmen würde.

## 51.4

Der RH verwies gegenüber dem Bildungsministerium auf seine Gegenäußerung zu **TZ 47** und gegenüber der Stadt Wien auf seine Gegenäußerung zu **TZ 5**.



## Schlussempfehlungen

52 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### BMBWF, Land Salzburg und Stadt Wien

- (1) Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Bildungsreform der österreichischen Schulverwaltung lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. (TZ 3, TZ 4, TZ 42, TZ 48)
- (2) Der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre im Hinblick auf die Zielerreichung weiter zu forcieren. Dabei wäre vom BMBWF besonderes Augenmerk auf die AHS–Unterstufen und vom Land Salzburg auf die Haupt– bzw. Neuen Mittelschulen zu legen. (TZ 10, TZ 11, TZ 21)
- (3) Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen (TZ 17, TZ 18)
- (4) Die Ergebnisse der Evaluierung der Art. 15a–Vereinbarung wären bei der Weiterentwicklung und beim weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu berücksichtigen. (TZ 41)
- (5) Die Schulleitungen wären verstärkt durch die Schulbehörden bei der Einführung der schulischen Tagesbetreuung zu unterstützen. (TZ 41)
- (6) Für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen wären Überlegungen anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. (TZ 42)
- (7) Die Datengrundlagen (Auszahlungen, Kosten etc.) für die einzelnen Betreuungsformen wären zu erheben bzw. die Voraussetzungen für deren Erhebung zu schaffen. Darauf aufbauend wäre ein Vergleich der einzelnen Betreuungsformen durchzuführen, um über wirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern zu verfügen. (TZ 47)

- (8) Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. (TZ 51)

## BMBWF

- (9) Eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung für die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht wäre anzustreben. (TZ 2, TZ 26)
- (10) Gegebenenfalls wäre bei Einführung der Cluster auf eine Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes dahingehend hinzuwirken, dass innerhalb eines Clusters kein sprengelfremder Schulbesuch vorliegt, um damit das Angebot von schulischer Tagesbetreuung innerhalb des Clusters zu erleichtern und den Erziehungsberechtigten die Wahl zwischen verschiedenen Tagesformen zu ermöglichen. (TZ 6)
- (11) Nach Alter differenzierte Betreuungsquoten wären zu Steuerungszwecken einzusetzen und gegebenenfalls wären gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Betreuungsquote der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der schulischen Tagesbetreuung zu erhöhen. (TZ 11)
- (12) Die Wechselwirkungen zwischen Mittagsbetreuung und schulischer Tagesbetreuung an AHS-Unterstufen wären zu analysieren und gegebenenfalls wären Maßnahmen zur Stärkung der schulischen Tagesbetreuung abzuleiten. (TZ 12)
- (13) Die tatsächlichen Gruppengrößen an den AHS-Unterstufen sowie an den allgemein bildenden Pflichtschulen wären zu erheben und gegebenenfalls wären organisatorische Maßnahmen zu setzen, um damit eine qualitätsvolle schulische Tagesbetreuung zu ermöglichen. (TZ 13)
- (14) Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wären Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung auszuarbeiten und gegebenenfalls wäre auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um eine wesentliche Schwachstelle der schulischen Tagesbetreuung zu beseitigen. (TZ 16)
- (15) Auf eine Alternativsanktion (z.B. Schulwechsel erst am Ende des Schuljahres) wäre hinzuwirken, wenn die Beiträge für die schulische Tagesbetreuung in der verschränkten Form drei Monate lang nicht bezahlt wurden, um zumindest die sozialen Folgen für die Schülerin bzw. den Schüler abzumildern. (TZ 18)

- (16) Der Infrastrukturausbau für die schulische Tagesbetreuung an den AHS–Unterstufen wäre fortzusetzen und die Zielvorgabe für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung auch im Schulentwicklungsprogramm ab 2019 vorzusehen. Diese Zielvorgabe wäre zu konkretisieren und messbare Indikatoren wären dafür festzulegen. (TZ 19)
- (17) Auf eine Änderung der Regelungen zu den individuellen Lernzeiten für Lehrpersonen im alten Lehrpersonendienstrecht wäre dahingehend hinzuwirken (z.B. Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung), dass ausreichend Lernzeiten gewährleistet sind. (TZ 24)
- (18) Das Modell „Betreuungsteil plus“ wäre mittelfristig kostensenkend bzw. kostenneutral an das neue Lehrpersonendienstrecht anzupassen (z.B. Einsatz von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen und Erzieherinnen bzw. Erziehern für die Lernhilfe anstelle von Lehrpersonen). (TZ 26)
- (19) Eine vereinfachte und transparente Zuteilung von Planstellen für die schulische Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen wäre im Zuge des nächsten Finanzausgleichs anzustreben. (TZ 27)
- (20) Angesichts der Qualitätsverbesserung, der finanziellen Vorteile und des mit dem neuen Lehrpersonendienstrecht nicht mehr möglichen Einsatzes von Lehrpersonen im Freizeitteil wären die Verhandlungen mit dem BKA über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw.–pädagogen an AHS–Unterstufen voranzutreiben und künftig Freizeitpädagoginnen bzw.–pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen. (TZ 26, TZ 28)
- (21) Die Aufgaben des Schulerhalters (Bund) hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen wären zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mittels Erlass) und diese auch wahrzunehmen. (TZ 28)
- (22) Das Angebot an Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik wäre bedarfsorientiert auszurichten, um ausreichend qualifiziertes Personal für die schulische Tagesbetreuung zur Verfügung zu haben. (TZ 30)
- (23) Es wäre zu evaluieren, ob die Ressourcen aus dem zweckgebundenen Zuschlag für eine qualitätsvolle integrative Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Lernzeiten ausreichen. Gegebenenfalls wäre eine erhöhte Ressourcenzuweisung für die Lernzeiten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen. (TZ 32)

- (24) Bei Abschluss zukünftiger Art. 15a–Vereinbarungen sollte sich das BMBWF das Recht vorbehalten, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist bzw. bereitgestellte Mittel verbraucht sind. (TZ 34, TZ 44)
- (25) Die jährlichen Berichte gemäß der Art. 15a–Vereinbarung wären von den Ländern einzufordern, um über aussagekräftige Daten für die Steuerung des weiteren Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung zu verfügen. (TZ 35)
- (26) Die Bedarfsmeldungen wären bei zukünftigen Art. 15a–Vereinbarungen als Planungsinstrument einzusetzen und zur Steuerung zu verwenden. (TZ 35)
- (27) Die Bestimmungen zur Bestandssicherheit (Inbetriebnahme der Standorte, Bemessung der Gruppenanzahl) in der zweiten Art. 15a–Vereinbarung in den Bundesrichtlinien wären zu präzisieren, und es wäre klarzustellen, ausschließlich Mittel der Zweckzuschüsse für bis 2019 in Betrieb genommene Gruppen zu verwenden. (TZ 36)
- (28) Bei zukünftigen Zweckzuschüssen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wären messbare Zielwerte für die Qualitätsaspekte vorzugeben, um die Wirksamkeit der Zuschüsse evaluieren zu können. (TZ 36)
- (29) Um die einheitliche Auslegung der Art. 15a–Vereinbarung und der Bundesrichtlinien zu gewährleisten, wären die Auslegung und Präzisierung der Abrechnungsvorschriften regelmäßig mit den Ländern abzustimmen. (TZ 38)
- (30) Die Überprüfung der Abrechnungen und Stichprobenprüfungen der Art. 15a–Vereinbarungen wäre zeitnah durchzuführen. (TZ 39)
- (31) Die quantitative Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Tagesbetreuung an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht wäre zu beobachten. Bei stagnierenden Zahlen wäre eine Änderung der zweiten Art. 15a–Vereinbarung dahingehend in die Wege zu leiten, dass nur für den Ausbau der Gruppenanzahl in den Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht eine Anschubfinanzierung geleistet werden sollte. (TZ 40)
- (32) Eine einheitliche Verrechnung der Betreuungsbeiträge unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen wäre an den AHS–Unterstufen festzulegen. (TZ 43)
- (33) Bei der Zuteilung der Sachmittel an die AHS wäre ein Budget für die Tagesbetreuung zu berücksichtigen. (TZ 43)

- (34) Es wäre zu prüfen, ob und in welcher qualitativen Ausprägung pädagogische Konzepte in den Schulen vorliegen und wie diese umgesetzt werden. Erforderlichenfalls wären entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung zu setzen, um eine qualitativ hochwertige schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten. (TZ 49)
- (35) Bei der Festlegung der Zielwerte für die Globalbudgetmaßnahme „Ausbau schulische Tagesbetreuung“ wäre die Mittagsbetreuung an den AHS–Unterstufen nicht einzurechnen. Außerdem wäre eine geeignete Messgröße „Anzahl der Plätze“ (für Kapazität) oder „Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler“ entsprechend der Zielsetzung des Bildungsministeriums zu verwenden. (TZ 51)
- (36) Der Wirkungszusammenhang zwischen schulischer Tagesbetreuung und Erhöhung des Bildungsniveaus bzw. die Sozialisierungs– und Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten wären nachhaltig zu untersuchen. Dafür wären die erforderlichen Datengrundlagen zu schaffen (z.B. im Rahmen der Bildungsstandardüberprüfung oder durch Adaptierung der Bildungsdokumentationsverordnung). Aufbauend auf die Untersuchungsergebnisse wären gegebenenfalls die Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele zu adaptieren. (TZ 12, TZ 51)

## BMBWF und Land Salzburg

- (37) Auf eine Flexibilisierung des sprengelfremden Schulbesuchs für die schulische Tagesbetreuung wäre im Pflichtschülerhaltungs–Grundsatzgesetz hinzuwirken. (TZ 6)

## BMBWF und Stadt Wien

- (38) Die vorzeitige Beanspruchung von Bundesmitteln aus den Art. 15a–Vereinbarungen wäre ehestmöglich zu klären. (TZ 34)
- (39) In den Wiener Richtlinien zur Art. 15a–Vereinbarung wären die Öffnungszeiten der Schulen mit Tagesbetreuung anzupassen (bei Bedarf bis 18.00 Uhr). (TZ 37)

## Land Salzburg

- (40) Das Planungsinstrument zur Planung der Kinderbetreuung wäre rasch fertigzustellen, damit es von den Gemeinden und vom Land selbst zur Optimierung der Planungen u.a. im Bereich der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern verwendet werden kann, um damit ein bedarfsgerechtes Angebot unter Beachtung eines effizienten Mitteleinsatzes sicherzustellen. (TZ 9)
- (41) Bei Bedarf wären gegebenenfalls längere Öffnungszeiten der Horte zu ermöglichen. (TZ 15)
- (42) Der Bedarf an Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler wäre zu erheben und gegebenenfalls wären zusätzliche Angebote zu ermöglichen. (TZ 16)
- (43) Die Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur zur schulischen Tagesbetreuung wäre als Schwerpunkt in den künftigen Schulbauprogrammen des Landes Salzburg fortzusetzen. (TZ 21)
- (44) Die Qualifikation des eingesetzten Freizeitpersonals wäre zu erheben und gegebenenfalls wären zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen zu initiieren. (TZ 30)
- (45) Die Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarung wären mittels systematischer Stichprobenkontrollen zu überprüfen. (TZ 37)
- (46) Auf eine gleichmäßigere Verteilung der Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a–Vereinbarung an alle Schulen wäre zu achten. (TZ 40)

## Stadt Wien

- (47) Vor dem Hintergrund, dass tendenziell Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Gruppen seltener die Angebote der schulischen Tagesbetreuung wahrnahmen, wären die Priorisierungskriterien zur Aufnahme in die schulische Tagesbetreuung neu zu gestalten. (TZ 5)
- (48) Ein Überblick über die Öffnungszeiten der privaten Horte wäre zu schaffen und diese wären als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen. (TZ 15)

- (49) Der Ausbau der Räumlichkeiten zur schulischen Tagesbetreuung wäre an den allgemein bildenden Pflichtschulen weiter fortzuführen. Bei Schulneubauten wären Räumlichkeiten für die schulische Tagesbetreuung verpflichtend vorzusehen. (TZ 22)
- (50) Die Personalbedarfsmeldungen der Schulen und das durch den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung tatsächlich eingesetzte Freizeitpersonal wären zumindest stichprobenweise zu kontrollieren, um einen effizienten Einsatz des Freizeitpersonals zu gewährleisten. (TZ 29)
- (51) Auf eine Änderung der Betriebsvereinbarung des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung wäre derart hinzuwirken, dass sie auch eine Ferienbetreuung durch die Bediensteten des Vereins ermöglicht. In weiterer Folge wäre die Ferienbetreuung an den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung zu übertragen, um die Kontinuität der Betreuung auch während der Ferienzeiten zu gewährleisten. (TZ 31)
- (52) Eine andere, von der MA 56 unabhängige Organisationseinheit wäre für die Abwicklung der Zweckzuschüsse einzubinden und die Genehmigung durch die Schulerhalter wäre von der Genehmigung und Kontrolle der Zweckzuschüsse durch das Land zu trennen. (TZ 37)
- (53) Bedarfserhebungen zu den Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung wären durchzuführen und gegebenenfalls wäre das Angebot bis 18.00 Uhr auszuweiten. (TZ 37)
- (54) Die Unterstufen der privaten allgemein bildenden höheren Schulen mit Öffentlichkeitsrecht in Wien wären ehestmöglich in die Verteilung der Mittel aus der zweiten Art. 15a-Vereinbarung einzubeziehen. (TZ 40)

## Land Salzburg und Stadt Wien

- (55) Die Zielvorgaben für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern wären zu konkretisieren und dafür messbare Indikatoren festzulegen. (TZ 7)
- (56) Eine Übersicht über die (privaten) Horttarife wäre zu schaffen und diese wären als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen. (TZ 17)
- (57) Auf eine vereinbarungs- und richtlinienkonforme Abrechnung wäre zu achten und zu Unrecht ausbezahlte Zweckzuschüsse wären zurückzufordern. (TZ 38)

- (58) Die Leistungsangebote nach der zweiten Art. 15a–Vereinbarung wären in das Transparenzportal nachzutragen. Weiters wären die Richtlinien betreffend die Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht insofern zu ergänzen, als dass Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sämtliche bereits erhaltenen Förderungen der öffentlichen Hand der letzten fünf Jahre bei Antragstellung bekanntzugeben haben, um allfällige Doppelförderungen auszuschließen. (TZ 40)

## **BMBWF, Landesschulrat für Salzburg und Stadtschulrat für Wien**

- (59) Die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung wären zu erfassen und für die Einhaltung der gesetzlichen Anwesenheitspflicht wäre zu sorgen. (TZ 15)
- (60) Im Rahmen der Qualitätsarbeit der allgemein bildenden höheren Schulen wäre verstärkt die schulische Tagesbetreuung zu forcieren und systematische Evaluationen der schulischen Tagesbetreuung wären durchzuführen. (TZ 50)

## **Landesschulrat für Salzburg**

- (61) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden höheren Schulen–Unterstufen wären verstärkt über die Möglichkeit der Ermäßigung des Betreuungsbeitrags zu informieren. (TZ 18)

## **Stadtschulrat für Wien**

- (62) Eine systematische Evaluation der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien wäre durchzuführen, um die Qualität der schulischen Tagesbetreuung weiterzuentwickeln. (TZ 50)

## **Landesschulrat für Salzburg und Stadtschulrat für Wien**

- (63) Die Aktivitäten für eine ausreichende bauliche Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung wären fortzusetzen. (TZ 20)
- (64) Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien und bei den AHS–Unterstufen in Salzburg und Wien wären eine Gesamtübersicht, Evaluierung und Kontrolle der pädagogischen Konzepte durch die zuständigen Stellen sicherzustellen, um eine qualitätsvolle schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten und transparent zu machen. (TZ 49)



## Stadt Wien und Stadtschulrat für Wien

- (65) Angesichts der Qualitätsverbesserung und der finanziellen Vorteilhaftigkeit wären künftig anstelle von Lehrpersonen Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen. (TZ 27, TZ 29)

## Anhang A

**Tabelle A: Außerschulische Betreuungseinrichtungen in Salzburg und Wien**

	Salzburg	Wien
Hort	<p>§§ 45, 53 und 55 KBG 2007: Schulkinder bis zum Ende der Schulpflicht maximal 25 Kinder pro Gruppe in heilpädagogischen Horten maximal 12 Kinder pro Gruppe</p> <p>pro Gruppe mindestens eine Erzieherin bzw. Erzieher (gruppenführende Fachkraft = Hortpädagogin bzw. -pädagoge, Erzieherin bzw. Erzieher oder Lehrperson)</p>	<p>§§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 WKGVO: Schulkinder bis zum Ende der Schulpflicht maximal 25, mindestens 15 (Hortgruppe) bzw. 8 (Teilhortgruppe), 6 (Hortkindergruppe) Kinder pro Gruppe in Integrationsgruppen maximal 20, in heilpädagogischen Gruppen maximal 16 Kinder pro Gruppe</p> <p>pro Gruppe mindestens eine Hortpädagogin bzw. ein Hortpädagoge und eine Assistentin bzw. ein Assistent mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden</p>
Familiengruppe	–	<p>§ 2 WKGVO: Kinder bis 10 Jahre maximal 24 Kinder pro Gruppe</p>
Kindergruppe (Betreuung außerhalb von Schulen und Kindergärten)	–	<p>§§ 8 bis 11 WTBVO: Alter der Kinder bis 16 Jahre maximal 14 Kinder pro Gruppe pro Gruppe mindestens eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson, die eine fach einschlägige Ausbildung von mindestens 90 Unterrichtseinheiten absolviert haben muss</p>
Schulkindgruppe	<p>§§ 14, 16 und 17 Tagesbetreuungs-Verordnung 2002: Kinder von 6 bis 16 Jahren 8 bis 16 Kinder pro Gruppe eine gruppenführende Fachkraft pro Gruppe</p>	–
alterserweiterte Kindergarten-gruppe	<p>§ 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 KBG 2007: maximal 7 Schulkinder pro Tag Zusatzpersonal für die Lernzeit: Kindergartenpädagogin bzw. -pädagoge vorzugsweise mit der Zusatzausbildung Hort</p>	–
alterserweiterte Gruppe	<p>§§ 14, 16 und 17 Tagesbetreuungs-Verordnung 2002: maximal 16 Kinder pro Gruppe eine gruppenführende Fachkraft pro Gruppe, Kinder unter 3 Jahren und Integrationskinder zählen doppelt</p>	–
Tageseltern	<p>§§ 2 und 5 Tagesbetreuungs-Verordnung 2002: Kinder von 0 bis 16 Jahren bis zu 6 Kinder pro Gruppe Betreuung durch eine/n Tagesmutter/–vater mit Tageselternausbildung</p>	<p>§§ 2 und 7 WTBVO: Kinder bis 16 Jahre maximal 5 Minderjährige pro Tagesmutter/–vater</p>

Quellen: Land Salzburg; Stadt Wien/MA 10

## Anhang B

**Tabelle B: Gegenüberstellung rechtliche Regelungen schulische – außerschulische (Horte) Tagesbetreuung Salzburg und Wien**

	allgemein bildende Pflichtschulen		AHS–Unterstufe	außerschulische Tagesbetreuung <sup>1</sup>	
	Salzburg	Wien	Wien und Salzburg	Salzburg	Wien
bauliche Voraussetzungen und Ausstattung	allgemeine bauliche Voraussetzungen für die Errichtung von Schulen  für Festlegung einer Schule als ganztägige Schulform Bewilligung der Landesregierung in Bescheidform erforderlich, im Verfahren Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen für die Tagesbetreuung	allgemeine bauliche Voraussetzungen für die Errichtung von Schulen  für Festlegung einer Schule als ganztägige Schulform Bewilligung der Landesregierung unter Berücksichtigung der baulichen Voraussetzungen  im Zuge von Neubauten sowie bei Sanierungen Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse hinsichtlich der Tagesbetreuung	allgemeine bauliche Voraussetzungen für die Errichtung von Schulen  in den für Bundesschulen geltenden Flächenbudgets für Raum- und Funktionsprogramme waren speziell für die Tagesbetreuung gewidmete Flächen enthalten (Mittagsverpflegung, Speiseraum, Aufenthaltsraum)  bei Neubauten Berücksichtigung der Tagesbetreuung durch die Bereiche Speiseraum (etwa 65 bis 120 m <sup>2</sup> ) und Aufwärmküche samt Lagerbereich	Horte – Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Horten, LGBL. Nr. 27/1981:  Bodenfläche des Gruppenraums mindestens 70 m <sup>2</sup> , lichte Raumhöhe mindestens 3 m,  umfangreiche Regelungen bezüglich der Raumausstattung: für jede Gruppe ein Gruppenraum mit Gruppenabstellraum, eine Garderobe, eine nach Geschlechtern getrennte sanitäre Anlage; für den ganzen Hort ein Vorraum, ein Bewegungsraum mit Nebenräumen, ein Büroraum, eine Küche samt Vorratsraum oder eine Teeküche, ein Mehrzweckraum, der auch als Speiseraum dienen konnte	Horte, Familiengruppen – §§ 4, 5 und 6 WKGV: mindestens 3 m <sup>2</sup> beispielbare Bodenfläche pro Kind, Raumtemperatur mindestens 21 Grad  umfangreiche Regelungen bezüglich der Raumausstattung: eine Küche oder eine durch eine mindestens 2 m hohe, fest montierte und geschlossene Abtrennung abgegrenzte Küchenzeile, ein Gruppenraum für jede Gruppe, eine abgegrenzte Garderobe, ein Sanitärraum, eine ausreichende Kinderwagenabstellfläche bzw. Rollstuhlstellfläche etc.
Lehrpersonen in Tagesbetreuung	§ 1 Abs. 8 SbgSchuOG: Lehrpersonen – Beistellung durch das Land Salzburg	§§ 9 Abs. 2 (VS), 14d Abs. 2 (NMS), 41 Abs. 2 WrSchG: Lehrpersonen – Beistellung durch das Land Wien	§ 42 Abs. 2a SchOG: Lehrpersonen – Beistellung durch den Bund	–	–
Freizeitpersonal	§ 1 Abs. 8 SbgSchuOG: Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen (Ausbildung: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik), teilweise auch anderes Personal (z.B. Lehrpersonen, Hortpädagoginnen bzw. –pädagogen), Beistellung durch die Gemeinden  teilweise Beauftragung eines Vereins mit der Organisation des Freizeitteils im Namen des Schulerhalters	§§ 9 Abs. 2 (VS), 14d Abs. 2 (NMS), 41 Abs. 3 WrSchG: Lehrpersonen und Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen (Ausbildung: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik), Beistellung durch die Gemeinde Wien  an VS Freizeitpersonal durch den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung, an NMS Beistellung i.d.R. durch Lehrpersonen	§ 42 Abs. 2a SchOG: vorrangig Lehrpersonen, vereinzelt auch Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen (Ausbildung Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik), Beistellung durch den Bund als Schulerhalter	Horte – § 54 KBG 2007: Erzieherinnen bzw. Erzieher (Ausbildung: Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte, Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung)	Horte, Familiengruppen – § 2 WKGV, § 2 Abs. 2 Z 3 WKGG: Hortpädagoginnen bzw. Hortpädagoginnen (Kindergartenpädagoginnen bzw. –pädagogen mit Zusatzausbildung zur Horterzieherin bzw. zum Horterzieher, Sozialpädagoginnen bzw. –pädagogen oder Absolventinnen bzw. Absolventen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung)

	allgemein bildende Pflichtschulen		AHS–Unterstufe	außerschulische Tagesbetreuung <sup>1</sup>	
	Salzburg	Wien	Wien und Salzburg	Salzburg	Wien
Gruppengrößen	<p>§ 27 SbgSchuOG: mindestens 15 bzw. bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung mindestens 12 und maximal 25 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe, in begründeten Ausnahmefällen Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung bereits ab einer niedrigeren Eröffnungszahl</p> <p>Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Gruppengrößen zwischen drei und acht Schülerinnen und Schüler</p>	<p>§ 29 Abs. 2 WrSchG: mindestens 15 bzw. bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung mindestens 12 und maximal 25 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe, Ausnahme: Sonderschulen; in der Praxis Anwendung eines Teilungsschlüssels von 19 für die Ressourcenzuteilung</p>	<p>§ 8a Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung: bei offener Form mindestens 10 und maximal 19 Schülerinnen und Schüler pro Klasse, bei verschränkter Form Gruppengröße entsprechend der Klassenschülerzahl in der Praxis Anwendung eines Teilungsschlüssels von 10,75 für die Ressourcenzuteilung</p>	<p>§ 55 KBG 2007: Horte: maximal 25 Kinder pro Gruppe heilpädagogische Horte: maximal 12 Kinder pro Gruppe</p>	<p>§ 2 WKGVO: Horte: maximal 25, mindestens 15 (Hortgruppe) bzw. 8 (Teilhortgruppe), 6 (Hortkindergruppe) Kinder pro Gruppe Integrationsgruppen (in Horten): maximal 20 Kinder pro Gruppe heilpädagogische Gruppen (in Horten): maximal 16 Kinder pro Gruppe</p>
Betreuungsbeitrag	<p>§ 45 Abs. 2 SbgSchuOG: nicht mehr als kostendeckender Beitrag, Ermäßigungen unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen</p> <p>§ 5 Abs. 1 und 2 Salzburger Schulbeitragsverordnung: maximal 80 EUR pro Monat (zehnmals pro Jahr), gestaffelt nach Einkommen (keine Valorisierung)</p>	<p>§ 5 Abs. 2 bis 4 WrSchG: höchstens kostendeckender Beitrag, Ermäßigungen unter Bedachtnahme auf finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 1995 – Festsetzung des Betreuungsbeitrags, Genehmigung der Sozialstaffel und der Valorisierung: maximal 5,60 EUR pro Tag (verteilt auf zehn Monate im Durchschnitt ca. 100 EUR pro Monat)</p>	<p>§ 5 Abs. 3 SchOG: höchstens kostendeckend, Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen</p> <p>§ 5 Abs. 1 lit. 4 und Abs. 2 der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen: maximal 88 EUR pro Monat (zehnmals pro Jahr), gestaffelt nach Einkommen</p>	<p>Festlegung der Beiträge für Horte etc. durch Rechtsträgerin bzw. Rechtsträger, gemäß § 32 KBG 2007 bzw. §§ 11 und 18 der Salzburger Tagesbetreuungsverordnung: für Kinder über 3 Jahren monatlich mindestens 72 EUR und maximal 440 EUR pro Monat z.B. Beitrag für Horte der Stadt Salzburg 85,60 EUR pro Monat mit degressiver Staffelung für Familien mit mehreren Kindern</p>	<p>Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2009: Städtische Horte: maximal 163,90 EUR pro Monat, gestaffelt nach Einkommen keine Vorgaben für private Horte</p>
Öffnungszeiten	<p>§ 3 Abs. 4 Salzburger Schulzeit–Ausführungsgesetz: Betreuung an allen Schultagen bis mindestens 16.00 Uhr</p>	<p>§ 57 Abs. 5a WrSchG: Betreuung an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr in der Praxis Öffnungszeiten i.d.R. zwischen 7.45 Uhr und 17.30 Uhr</p>	<p>§ 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz: mindestens bis 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr an Schultagen</p>	<p>Festlegung nach Bedarf durch den jeweiligen Träger</p> <p>§ 10 Abs. 2 KBG 2007: bei Öffnung Tagesbetreuungseinrichtung länger als 48 Wochen im Jahr neben pro-Kopf-Förderung Gewährung zusätzlicher Förderungen</p>	<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen Horte der Stadt Wien: Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 11.00 bis 17.30 Uhr, bei Bedarf Ausdehnung bis 18.00 Uhr möglich private von der MA 10 geförderte Horte: Öffnung mindestens 25 Stunden pro Woche pro Gruppe zum Zwecke der Betreuung von Schulkindern</p>

	allgemein bildende Pflichtschulen		AHS–Unterstufe	außerschulische Tagesbetreuung <sup>1</sup>	
	Salzburg	Wien	Wien und Salzburg	Salzburg	Wien
Ferienbetreuung	teilweise gegeben, organisiert von Gemeinden	Betreuung an VS durch den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung in den Semester- und Osterferien sowie an sonstigen schulfreien Tagen (2.11., 15.11., Dienstag nach Ostern und Pfingsten), von 7.15 bis 17.30 Uhr  teilweise Sommerferienbetreuung organisiert von der MA 10	keine Ferienbetreuung	§ 28 KBG 2007: Öffnung nach Bedarf (Bedarfsanfrage an Eltern) an schulautonomen Tagen sowie während der Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien	Allgemeine Geschäftsbedingungen Horte der Stadt Wien:  Öffnung grundsätzlich auch in den Ferien, Schließtage: gesetzliche Feiertage sowie der 24.12. und der 31.12.  Organisation Sommerferienbetreuung in den städtischen Horten durch MA 10

<sup>1</sup> aufgrund der Heterogenität der außerschulischen Betreuungsformen aus Übersichtsgründen lediglich Darstellung der Regelungen zu den Horten (häufigste Form)

VS Volksschule

NMS Neue Mittelschule

Quellen: Bildungsministerium; Amt der Salzburger Landesregierung;  
Stadt Wien/MA 10 und MA 56; Landesschulrat für Salzburg;  
Stadtschulrat für Wien

**R**  
**—**  
**H**

